

Art. 7. Jusqu'au 8 octobre 2006, il convient de lire, dans le Livre I^{er} de la quatrième partie du Code de la démocratie locale et de la décentralisation, "le collège des bourgmestre et échevins" à la place de "le collège communal".

Promulguons le présent décret, ordonnons qu'il soit publié au *Moniteur belge*.

Namur, le 1^{er} juin 2006.

Le Ministre-Président,
E. DI RUPO

Le Ministre du Logement, des Transports et du Développement territorial,
A. ANTOINE

Le Ministre du Budget, des Finances, de l'Équipement et du Patrimoine,
M. DAERDEN

La Ministre de la Formation,
Mme M. ARENA

Le Ministre des Affaires intérieures et de la Fonction publique,
Ph. COURARD

La Ministre de la Recherche, des Technologies nouvelles et des Relations extérieures,
Mme M.-D. SIMONET

Le Ministre de l'Économie, de l'Emploi et du Commerce extérieur,
J.-C. MARCOURT

La Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Égalité des Chances,
Mme Ch. VIENNE

Le Ministre de l'Agriculture, de la Ruralité, de l'Environnement et du Tourisme,
B. LUTGEN

—
Note

(1) *Session 2005-2006.*

Documents du Conseil 357 (2005-2006), n^{os} 1 à 45.

Compte rendu intégral, séance publique du 24 mai 2006.

Discussion. Vote.

—————
ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2006 — 2235

[2006/201884]

**1. JUNI 2006 — Dekret zur Abänderung des Buchs I
des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (1)**

Der Wallonische Regionalrat hat Folgendes angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

Artikel 1 - Das Inhaltsverzeichnis des Buchs I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"ERSTES BUCH — WAHL DER ORGANE

TITEL 1 — Wahlsystem Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I — Grundsätze

(Artikel L4111-1 bis L4111-3)

KAPITEL II — Begriffsbestimmungen

(Artikel L4112-1 bis L4112-28)

Abschnitt I — Wähler

(Artikel L4112-1 und L4112-2)

Abschnitt 2 — Kandidaten

(Artikel L4112-3 bis L4112-6)

Abschnitt 3 — Wahlvorstände und Wahleinrichtungen

(Artikel L4112-7 bis L4112-9)

Abschnitt 4 — Vorbereitung und Organisation der Wahlen

(Artikel L4112-10 bis L4112-13)

Abschnitt 5 — Wahlverrichtungen

(Artikel L4112-14 bis L4112-18)

Abschnitt 6 — Ergebnisse

(Artikel L4112-19 bis L4112-22)

Abschnitt 7 — Verstöße gegen das Wahlverfahren

(Artikel L4112-23 bis L4112-28)

TITEL II — Wahlsystem

KAPITEL I — Wahlberechtigungsbedingungen

(Artikel L4121-1 bis L4121-3)

KAPITEL II — Register der Wähler

(Artikel L4122-1 bis L4122-35)

Abschnitt 1 — Aufstellung des Wählerregisters

(Artikel L4122-1 bis L4122-4)

Abschnitt 2 — Ausstellung des Wählerregisters

(Artikel L4122-5)

Abschnitt 3 — Verwendung des Wählerregisters

(Artikel L4122-6 bis L4122-8)

Abschnitt 4 — Einspruch gegen das Wählerregister

(Artikel L4122-9 bis L4122-30)

Abschnitt 5 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Wählerregister

(Artikel L4122-31 bis L4122-35)

KAPITEL III — Verteilung der Wähler

(Artikel L4123-1 und L4123-2)

KAPITEL IV — Aufforderung der Wähler

(Artikel L4124-1 und L4124-2)

KAPITEL V — Bestimmung der Wahlvorstände

(Artikel L4125-1 bis L4125-17)

Abschnitt 1 — Wahlvorstände

(Artikel L4125-1)

Abschnitt 2 — Kreisvorstände

(Artikel L4125-2 bis L4125-5)

Unterabschnitt 1 — Distriktvorstände

Unterabschnitt 2 — Gemeindevorstände

Abschnitt 3 — Kantonsvorstände

(Artikel L4125-6 bis L4125-8)

Abschnitt 4 — Wahl- und Zählbürovorstände

(Artikel L4125-9 bis L4125-15)

Unterabschnitt 1 — Wahlbürovorstände

Unterabschnitt 2 — Zählbürovorstände

Abschnitt 5 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit den Wahlvorständen

(Artikel L4125-16 und L4125-17)

TITEL III — Vorbereitung und Organisation der Wahlen

KAPITEL I — Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel

(Artikel L4131-1 bis L4131-7)

Abschnitt 1 — Kontrolle der Parteien

(Artikel L4131-1 bis L4131-3)

Abschnitt 2 — Kontrolle der Kandidaten

(Artikel L4131-4 bis L4131-6)

Abschnitt 3 — Kontrolle des Ursprungs der Geldmittel

(Artikel L4131-7)

KAPITEL II — Wahl mittels Vollmacht

(Artikel L4132-1)

KAPITEL III — Hilfeleistung bei der Wahl

(Artikel L4133-1 und L4133-2)

KAPITEL IV — Zeugen der Parteien

(Artikel L4134-1 bis L4134-5)

Abschnitt 1 — Bezeichnung der Zeugen

(Artikel L4134-1)

Abschnitt 2 — Unvereinbarkeiten

(Artikel L4134-2)

Abschnitt 3 — Aufgaben der Zeugen

(Artikel L4134-3 bis L4134-5)

KAPITEL V — Wahlkosten

(Artikel L4135-1 bis L4135-4)

*TITEL IV — Wahlverrichtungen**KAPITEL I — Numerische und automatisierte Wahlverrichtungen*

(Artikel L4141-1)

KAPITEL II — Kandidaturen

(Artikel L4142-1 bis L4142-46)

Abschnitt 1 — Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

(Artikel L4142-1 und L4142-2)

Abschnitt 2 — Wahlvorschläge

(Artikel L4142-3 bis L4142-9)

Abschnitt 3 — Überprüfung der Kandidaturen

(Artikel L4142-10 bis L4142-25)

Abschnitt 4 — Listenverbindung, Listen der Kandidaturen und Auslosung

(Artikel L4142-26 bis L4142-36)

*Unterabschnitt 1 — Regionale Auslosung**Unterabschnitt 2 — Provinziale Auslosung**Unterabschnitt 3 — Gemeindliche Auslosung**Unterabschnitt 4 — Listengruppierungserklärungen**Abschnitt 5 — Bekanntmachung der Listen, Stimmzettel und Zähltabellen*

(Artikel L4142-37 bis L4142-41)

Abschnitt 6 — Einspruch gegen die Kandidaturen

(Artikel L4142-42 bis L4142-45)

Abschnitt 7 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit den Kandidaturen

(Artikel L4142-46)

KAPITEL III — Wahl

(Artikel L4143-1 bis L4143-28)

Abschnitt I — Einrichtung der Wahllokale

(Artikel L4143-1 bis L4143-7)

Abschnitt 2 — Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren

(Artikel L4143-8 bis L4143-16)

*Unterabschnitt 1 — Zugänglichkeit für die Wahlzentren und -lokale**Unterabschnitt 2 — Zugänglichkeit zu den Zählzentren und -lokalen**Unterabschnitt 3 — Aufsicht der Zentren und Lokale**Abschnitt 3 — Wahlverlauf*

(Artikel L4143-17 bis L4143-28)

KAPITEL IV — Auszählung

(Artikel L4144-1 bis L4144-13)

Abschnitt 1 — Bildung der Zählbürovorstände

(Artikel L4144-1 und L4144-2)

Abschnitt 2 — Auszählungsverlauf

(Artikel L4144-3 bis L4144-13)

KAPITEL V — Stimmenauszählung

(Artikel L4145-1 bis L4145-46)

Abschnitt I — Verrichtungen vor der Auszählung

(Artikel L4145-1 bis L4145-4)

Abschnitt 2 — Auszählung durch die Kreisvorstände

(Artikel L4145-5 bis L4145-16)

Abschnitt 3 — Auszählung im Fall einer Listenverbindung

(Artikel L4145-17 bis L4145-21)

*Abschnitt 4 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit der Wahl,
der Auszählung und den verschiedenen Wahlverrichtungen*

(Artikel L4145-22 bis L4145-46)

Unterabschnitt 1 — Ahndung eines Verstoßes gegen die Wahlpflicht

Unterabschnitt 2 — Ahndung der Verstöße gegen das Wahlrecht und das Wahlgeheimnis

Unterabschnitt 3 — Ahndung der Wahlkorruption

Unterabschnitt 4 — Ahndung des Wahlbetrugs

Unterabschnitt 5 — Ahndung des Stimmenfangs

Unterabschnitt 6 — Ahndung der Gewalt

Unterabschnitt 7 — Verschiedene Bestimmungen

KAPITEL VI — Schließung der Wahlverrichtungen und Gültigkeitserklärung

(Artikel L4146-1 bis L4146-30)

Abschnitt 1 — Schließung der Wahlverrichtungen

(Artikel L4146-1 bis L4146-3)

Abschnitt 2 — Gültigkeitserklärung und Einspruch gegen die Wahlen

(Artikel L4146-4 bis L4146-24)

Unterabschnitt 1 — Gemeindewahlen

Unterabschnitt 2 — Gültigkeitserklärung der Provinzialwahlen

Unterabschnitt 3 — Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 3 — Der Kontrolle der Wahlausgaben eigene Regeln

(Artikel L4146-25 bis L4146-30)

TITEL V — Spezifische Bestimmungen für Comines-Warneton

KAPITEL I — *Allgemeine Bestimmungen*

(Artikel L4151-1 und L4151-2)

KAPITEL II — *Direktwahl der Schöffen*

(Artikel L4151-3)

KAPITEL III — *Einspruch*

(Artikel L4151-4)“.

Art. 2 - Das Buch I des Vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

“BUCH I — WAHL DER ORGANE

TITEL I — Wahlsystem Grundsätze und Begriffsbestimmungen

KAPITEL I — *Grundsätze*

Art. L4111-1 - Die Wahl ist Pflicht und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt. Jeder Wähler hat nur Anspruch auf eine Stimmabgabe.

Die Wahl erfolgt nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung durch allgemeines Wahlrecht.

Die Stimmabgabe ist der Ausdruck der Stimme des Wählers, d.h. der Ausdruck seiner persönlichen Wahl und seines Vorzugs unter den Kandidaten oder unter den Kandidatenlisten.

Art. L4111-2 - Die Wahlverrichtungen finden für die Provinzialwahlen, die Gemeindewahlen und die Sektorenwahlen gemeinsam statt.

Bei den Gemeindewahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Gemeinderat bilden.

Bei den Provinzialwahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Provinzialrat bilden.

Bei den Sektorenwahlen wählen die Wähler aus ihrer Mitte die Mandatsträger, die den Sektorenrat bilden.

Art. L4111-3 - Die Wahlen werden der durch den vorliegenden Kodex bestimmten Behörde zur Gültigkeitserklärung vorgelegt.

Gegen das offizielle Ergebnis der Wahlen sowie gegen die Vorbereitungsakten kann Einspruch innerhalb der Grenzen und nach den Modalitäten, die durch den folgenden Kodex vorgesehen sind, eingelegt werden.

KAPITEL II — *Begriffsbestimmungen*

Abschnitt I — Wähler

Art. L4112-1 - Wahlberechtigung und Wähler.

§ 1 - Als Wählerschaft gilt die Gesamtheit der Bevölkerung, die zur Stimmabgabe zugelassen ist, um Kandidaten und Kandidatenlisten zu wählen, um sich in einem Rat vertreten zu lassen.

§ 2 - Der Wähler ist jegliche Person, die den im vorliegenden Kodex angeführten Anforderungen genügt, um an der Wahl in einen Rat teilzunehmen darf.

§ 3 - Für die Gemeindewahlen bezieht der Wahlkörper nicht nur die Personen belgischer Staatsangehörigkeit aber ebenfalls die Angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittländern ein, die mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit die in Artikel L4121-1 § 1 des Titels II des vorliegenden Kodex bestimmten Bedingungen erfüllen und die die in Artikeln 1bis und 1ter des Gemeindewahlgesetzes vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

§ 4 - Die Hilfeleistung von der Wahl betrifft jede Person, die sich am Zeitpunkt der Wahl zeitweilig oder langfristig Schwierigkeiten hat, ihre Stimme abzugeben und die ein an diese Situation angepasstes Verfahren und/oder Umfeld benötigt.

Art. L4112-2 - Wahlkreis und Wahlkollegium.

§ 1 - Der Wahlkreis ist der geographische Bereich, in dem die Wähler, die an der Wahl teilnehmen dürfen, aus ihrer Mitte einen oder mehrere Kandidat(en) wählen, um sie in den Räten zu vertreten.

Für die Gemeindewahlen ist dieser Bereich die Gemeinde.

Für die Provinzialwahlen ist dieser Bereich der Distrikt.

Für die Sektorenwahlen wird dieser Bereich gemäß Artikel L4112-1 des vorliegenden Kodex durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 2 - Alle Wähler eines Wahlkreises, die im Laufe eines selben Wahlgangs ihre Stimme abgeben müssen, bilden das Wahlkollegium.

§ 3 - Das Wählerregister, auch Wahlregister genannt, gibt die gesamten Personen, die zur Wahl aufgefordert werden, an. Es umfasst die Namen der gesamten zugelassenen Wähler, die im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind.

§ 4 - Bei der Wahlsektion handelt es sich um eine bestimmte Anzahl Wähler eines selben Wahlkreises, für das ein spezifisches Abstimmungsregister, ein sogenanntes „Wahlregister“, aufgestellt wird und ein Wahlvorstand gebildet wird, um die Stimmen am Wahltag entgegenzunehmen. Jede Sektion wird in einem bestimmten Wahllokal einberufen.

*Abschnitt 2 — Kandidaten***Art. L4112-3.** — Kandidat.

Personen, die für die Wahlen kandidieren, um gewählt zu werden, werden Kandidat genannt. Die Kandidaten können innerhalb einer Kandidatenliste oder als freie Kandidaten kandidieren.

Art. L4112-4 - Politische Partei und Kandidatenliste.

§ 1 - Im Sinne des vorliegenden Buches ist eine politische Partei eine Vereinigung von natürlichen Personen, die über die Rechtspersönlichkeit verfügt oder nicht, die an durch die Verfassung, das Gesetz oder das Dekret vorgesehenen Provinzial-, Gemeinde- oder Sektorenwahlen teilnimmt, und die Kandidaten für die Mandate eines Provinzial-, Gemeinde- oder Sektorenratsmitglieds vorschlägt, und die in den Grenzen der Verfassung, des Gesetzes oder des Dekrets auf die in ihren Satzungen oder ihrem Programm festgelegte Weise dazu beiträgt, dem allgemeinen Wahlrecht und dem Volkswillen Ausdruck zu verleihen.

Als Bestandteile einer politischen Partei gelten Einrichtungen, Vereinigungen, Gruppierungen und regionale Gliederungen einer politischen Partei - ungeachtet ihrer Rechtsform -, die unmittelbar mit dieser politischen Partei verbunden sind, und zwar:

- Studiendienste;
- Wissenschaftliche Einrichtungen;
- Einrichtungen für politische Bildung;
- Produzenten konzessionierter politischer Sendungen;
- in Artikel 22 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien erwähnte Einrichtung;
- Gliederungen auf Ebene der Bezirke und/oder Wahlkreise für die Wahlen der Föderalen Kammern und der Gemeinschafts- und Regionalräte,
- politische Fraktionen in den Föderalen Kammern und in den Gemeinschafts- und Regionalräten.

§ 2 - Die Kandidatenliste führt die Personen auf, die durch eine politische Partei ausgewählt werden, um die Stimmen der Wähler zu werben, oder die als freie Kandidaten kandidieren.

Art. L4112-5 - Kürzel und Logos.

Die Listen werden durch ein Kürzel und ggf. durch ein Logo identifiziert, das auf den Stimmzetteln über den Listen, die sie bezeichnen, steht.

Das Kürzel besteht in den Initialbuchstaben entweder der gesamten Wörter oder eines Teils der Wörter, die die Bezeichnung der Kandidatenliste zusammenstellen. Es kann ein Akronym sein. Es kann ein Logogramm umfassen.

Ein Logogramm ist ein Zeichen, das ein Wort wie das kommerzielle &, das kommerzielle @, das Plus- oder das Minus-Zeichen darstellt.

Das Logo ist die graphische Darstellung des Namens der Liste. Die Regierung bestimmt die Normen, denen das Zeichen genügen muss, um auf einem Stimmzettel stehen zu können.

Art. L4112-6 - Listenverbindung.

Die Listenverbindung ist die Aktion, durch die eine Kandidatenliste erklärt, ein und dasselbe Kürzel und ggf. ein und dasselbe Zeichen als dasjenige, das durch eine Kandidatenliste benutzt wird, die in einem anderen Wahlkreis kandidiert, anzuwenden zu wollen.

*Abschnitt 3 — Wahlvorstände und Wahleinrichtungen***Art. L4112-7** - Wahlbürovorstände.

Die Wahlvorstände sind die Organe, denen der vorliegende Kodex die Organisation und die Überwachung der Wahlen anvertraut und deren Zusammensetzung und Zuständigkeiten er regelt.

Art. L4112-8 - Wahl- und Zähllokale und -zentren.

Als Wahlzentrum gilt ein Gebäude oder eine Stelle, in dem bzw. an der mehrere verschiedene Wahllokale gelegen sind, in denen die Wähler ihre Stimme abgeben.

Jedem Wahlvorstand wird ein Wahllokal zugeteilt, damit er die Stimmen einer bestimmten Wahlsektion registriert.

Als Zählzentrum gilt ein Gebäude oder eine Stelle, in dem bzw. an der sich mehrere verschiedene Zähllokale befinden.

Jedem Zählvorstand wird ein Zähllokal zugeteilt, damit er die Abrechnung und die Totalisierung der Stimmen der Bürovorstände, die ihm zugeteilt werden, vornimmt.

Art. L4112-9 - Wahlmaterial.

Jedes Wahllokal wird durch die Gemeindeverwaltung mit dem für die Stimmabgabe notwendigen Material, das unter anderem die Wahlkabinen, die Urnen, die Bleistifte sowie das durch die Regierung bestimmte Material enthält, ausgerüstet.

Die Urne ist das Behältnis, in dem die Wähler ihre Stimmzettel ablegen, nachdem sie einen Kandidat oder eine Kandidatenliste gewählt haben.

Die Wahlkabine ist die Vorrichtung, die dem Wähler die Möglichkeit gibt, seine Wahl geheim und geschützt von den Blicken anderer Personen abzugeben.

Abschnitt 4 — Vorbereitung und Organisation der Wahlen

Art. L4112-10 - Wahlkampagne.

Als "Wahlkampagne" gelten alle politischen Aktivitäten, einschließlich und insbesondere der Treffen, Versammlungen, Ansprachen, Aufmärsche sowie der Benutzung der Medien, die dazu dienen, der Wählerschaft Auskünfte über die Politik und die Programme eines Kandidaten, einer Liste oder einer politischen Partei zu erteilen, und so Stimmen zu erhalten.

Art. L4112-11 - Wahlperiode.

Die Wahlperiode ist die Periode, die am Tag der Einberufung der Wahlkollegien beginnt und am Wahltag endet. Während dieser Periode sind die Kandidaten, die Listen und die politischen Parteien verpflichtet, die durch den vorliegenden Kodex und die Gesetzgebung in Sachen Wahlausgaben auferlegten Regeln einzuhalten.

Art. L4112-12 - Wahlausgaben.

Als Wahlausgaben gelten die in Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte erwähnten Ausgaben.

Art. L4112-13 - Regionale Kontrollkommission.

Als "regionale Kontrollkommission" wird die regionale Kontrollkommission bezeichnet, die durch Artikel 2 des Dekrets 1. April 2004 zur Einführung der Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrats sowie zur Kontrolle der Kommunikationen des Vorsitzenden des Wallonischen Regionalrats und der Mitglieder der Wallonischen Region eingesetzt worden ist und die mit der Kontrolle der Wahlausgaben, die für die Wahlen der Mitglieder der Gemeinde-, Provinzial-, Sektoren- und der Sozialhilferäte eingesetzt worden sind, einschließlich des Ursprungs der Geldmittel beauftragt ist.

Abschnitt 5 — Wahlverrichtungen

Art. L4112-14 - Wahloperatoren.

§ 1 - Als Wahloperator gilt jede Person oder Einrichtung, der durch den vorliegenden Kodex offizielle Aufträge in der Vorbereitung und der Organisation der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen anvertraut werden und die Verantwortungen in Sachen Überwachung und Kontrolle im Rahmen dieser Aufträge übernimmt.

§ 2 - Werden als Wahloperatoren betrachtet:

- 1° Die Regierung oder ihr Beauftragter;
- 2° Der Provinzgouverneur oder der Beamte, den er bezeichnet;
- 3° Der Provinzgreffier;
- 4° Der Bürgermeister;
- 5° Das Gemeindegremium oder der Beamte, der es bezeichnet;
- 6° Der Präsident des Gerichts erster Instanz von Namur, in dieser Eigenschaft;
- 7° Der Greffier des Gerichts erster Instanz des Hauptortes des Bezirks;
- 8° Der Greffier des Gerichts erster Instanz des Hauptortes des Distrikts;
- 9° Der Vorsitzende eines Wahlvorstands oder die Person, die er bezeichnet;
- 10° Die Beisitzer und Sekretäre der Wahlvorstände;
- 11° Die gemäß Artikel L4211-6 § 1 bezeichneten Sachverständigen.
- 12° Das Provinzkollegium

§ 3 - Im Sinne des vorliegenden Kodex gelten folgende Personen nicht als Wahloperatoren:

- 1° die Wähler, einschließlich ihrer Bevollmächtigten oder Begleiter;
- 2° die Kandidaten, die Überbringer, die Unterzeichner, die Zeugen der Parteien, die Vertreter der politischen Parteien;
- 3° die Leistungserbringer und Lieferanten, insbesondere die Drucker und die Lieferanten von EDV-Diensten.

Art. L4112-15 - Registrierung der Kandidaturen.

Der Wähler, der Stimmen bei einer Wahl erhalten möchten, muss sich als Kandidat melden. Das Einreichen der Wahlvorschläge ist das Verfahren, durch das der Kandidat gemäß den im vorliegenden Kodex vorgesehenen Anforderungen registriert wird.

Art. L4112-16 - Wahlvorschläge.

Der Wahlvorschlag ist das durch den vorliegenden Kodex organisierte Verfahren, durch das ein Kandidat oder eine Liste von Kandidaten sich an einem bestimmten Datum registriert lässt/lassen, um an einer bestimmten Wahl teilzunehmen. Man bezeichnet dieses Verfahren auch als Kandidaturanmeldung.

Dieser Vorschlag findet vor dem Vorsitzenden des Kreisvorstands statt.

Der Unterzeichner ist die in Artikel L4142-4 erwähnte Person, die einen oder mehrere Kandidaten unterstützt und die dazu eine Vorschlagsurkunde unterzeichnet.

Der Anmelder ist die Person, die die Vorschlagsurkunde im Auftrag eines Kandidaten oder einer Liste von Kandidaten anmeldet.

Der Zeuge ist die Person, die von einem oder mehreren Kandidaten bezeichnet ist, um im durch den vorliegenden Kodex vorgesehenen Rahmen einen oder mehreren Kandidaten einer selben Liste vor einem oder mehreren Wahlvorstand/Wahlvorständen zu vertreten.

Art. L4112-17 - Wahldokumente.

§ 1 - Die Wahlaufforderung ist das Dokument, das die Wähler einer Gemeinde in den Tagen vor der Wahl erhalten und das die notwendigen Auskünfte und die von der Regierung festgelegten verordnungsmäßigen Referenzen enthält.

§ 2 - Die Vollmacht ist das Dokument, durch das der Vollmachtgeber genannte Wähler, der es wünscht, einem anderen Bevollmächtigten genannten Wähler erlaubt, in den durch den vorliegenden Kodex vorgesehenen Grenzen in seinem Namen und in seinem Auftrag zu wählen. Ein Wähler darf nur ein einziges Mandat erteilen oder erhalten.

Art. L4112-18 - Stimmzettel.

§ 1 - Der Stimmzettel ist das offizielle Formular, auf dem die Wähler ihre Wahl für einen oder mehrere Kandidaten einer selben Liste oder für eine Liste abgeben. Dieses Dokument ist jedem Wähler eigen.

§ 2 - Der gültige Stimmzettel ist derjenige, der bei der Auszählung aus der Urne entnommen wird und auf dem eine Stimme so ordnungsmäßig abgegeben worden, dass sie für einen Kandidat oder eine Liste von Kandidaten in Betracht genommen werden kann.

§ 3 - Der für ungültig erklärte Stimmzettel ist ein Stimmzettel, der bei der Auszählung in der Urne gefunden wurde, und der nicht in Betracht genommen wird, weil er ungültig oder weiß ist.

Der ungültige Stimmzettel ist ein in Artikel L4143-22 § 1 erwähnter Zettel

Der weiße Stimmzettel ist derjenige, auf dem ein Wähler es unterlassen hat, seine Wahl für einen Kandidaten oder eine Liste von Kandidaten abzugeben.

§ 4 - Ein Stimmzettel wird als beschädigt betrachtet, wenn er durch irgendeinen Druckereifehler unbrauchbar geworden ist oder wenn ein Wähler ihn bei der Stimmenabgabe oder bei dessen Rückgabe versehentlich unbrauchbar gemacht hat, woraufhin ihm ein anderer Stimmzettel ausgehändigt worden ist. Ein solcher Stimmzettel wird nie in die Urne geworfen.

§ 5 - Die zweifelhaften Stimmzettel sind die Stimmzettel, die nach der Wahl aus der Urne entnommen sind und Zeichen aufweisen, die nicht ermöglichen, sie einer Kategorie von Stimmzetteln zuzuteilen.

§ 6 - Ein unbenutzter Stimmzettel ist ein Stimmzettel, der nicht verwendet worden ist.

*Abschnitt 6 — Ergebnisse***Art. L4112-19** - Sortierung und Auszählung.

§ 1 - Die Sortierung der Stimmen ist das Verfahren, das darin besteht, sofort nach der Stimmenabgabe die durch die Wähler in die Urne geworfenen Stimmzettel zu entnehmen, sie zu sortieren, ihre Gültigkeit zu bestimmen, sie zu zählen und eine zusammenfassende Aufstellung zu erstellen.

§ 2 - Die Auszählung der Stimmen ist das Verfahren, das darin besteht, die Ergebnisse der verschiedenen Auszählungen eines Wahlkreises zu sammeln und diese zusammenzustellen, um das Endergebnis der Wahl auf Ebene dieses Wahlkreises zu bestimmen.

Art. L4112-20 - Sitzverteilung.

§ 1 - Als Sitze gelten die Mandate innerhalb eines Rates, die nach Ablauf einer Wahl die bezeichneten Kandidaten oder ihre Ersatzkandidaten innehaben werden.

§ 2 - Die Zuteilung der Sitze ist das Verfahren, das darin besteht, die im Laufe einer Wahl zu besetzenden Sitze je nach der erhaltenen Stimmenanzahl an die Kandidatenlisten zu vergeben.

§ 3 - Die Übertragung ist die nachfolgende Vergabe eines Sitzes an einen Kandidaten, wobei die zu seinen Gunsten abgegebenen Stimmen und diejenigen, die zugunsten der Vorschlagsreihenfolge der Liste abgegeben worden sind, zusammengezählt werden.

Art. L4112-21 - Ergebnisse.

§ 1 - Als inoffizielles Ergebnis gilt die Anzahl der Stimmen, die ein Kandidat oder eine Kandidatenliste in den Zählvorständen erhalten hat aber von den Vorsitzenden des Kreisvorstandes noch nicht verkündet worden ist. Diese Ergebnisse können von der Regierung oder ihren Bevollmächtigten benutzt werden, um eine schnelle und vorläufige Bewertung der Stimmenabgabe zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann die Regierung oder ihr Bevollmächtigter die Wahlvorstände darum bitten, ihm die Teilergebnisse zu übermitteln.

§ 2 - Das offizielle Ergebnis ist die Verkündung durch die Vorsitzenden des Kreisvorstandes der Anzahl der jedem Kandidaten oder jeder Kandidatenliste erteilten Stimmen, die nach der Auszählung durch die gesamten Zählvorstände eines Wahlkreises bestimmt worden ist. Es ist dieses Ergebnis; das Gegenstand einer Gültigkeitserklärung und einer Veröffentlichung auf Ebene des Wahlkreises ist.

Art. L4112-22 - Listengruppierung.

§ 1 - Sind bei der Verteilung der Sitze für die Provinzialräte noch Mandate zu gewähren, da keine Liste die zu diesem Zweck erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat, nimmt der Vorstand das Verfahren der Listenverbindung in Anspruch. Diese erfolgt auf Ebene des Bezirks und besteht darin, auf Grundlage der restlichen Anzahl der zusammengezählten Stimmen der gruppierten Listen in die Sitze, die auf Ebene der Distrikte, die diesen Bezirk bilden, noch nicht vergeben wurden, zu verteilen.

§ 2 - Bei den verbundenen Listen handelt es sich um zwei oder mehrere Kandidatenlisten, die jede in verschiedenen Wahldistrikten innerhalb ein und desselben Verwaltungsbezirks kandidieren und die vor den Wahlen in einer sogenannten Verbindungserklärung ihre Absicht, eine Verbindung bezüglich der Verteilung der Sitze auf Ebene dieses Bezirks einzugehen, geäußert haben.

Abschnitt 7 — Verstöße gegen das Wahlverfahren

Art. L4112-23 - Im Rahmen des Wahlverfahrens gilt als Gewalt, die Tatsache, durch Zwang oder Androhung eines körperlichen oder moralischen Schadens:

1° insbesondere eine politische Versammlung, eine Veranstaltung, eine Ansammlung zu stören oder zu verhindern, oder die Wähler zu zwingen, daran teilzunehmen;

2° die Sammlung von Unterschriften zur Unterstützung einer Kandidatur oder die Anmeldung der Kandidaturen zu stören oder zu verhindern;

3° den Zugang zum Wahl- oder Zählbüro oder zu einem Wahlvorstand absichtlich zu blockieren;

4° die Wähler, die Mitglieder der Wahl- und Zählvorstände, die Wahloperatoren oder die Mitglieder ihrer Familie einzuschüchtern;

5° zu versuchen, die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit eines Wahloperators zu beeinflussen.

Art. L4112-24 - Als "Verstoß gegen das Wahlrecht" gilt die Tatsache, einen Wähler durch Gewalt zu hindern, sein Wahlrecht auszuüben oder ihn zu zwingen, dieses Recht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

Art. L4112-25 - Als aktive Wahlkorruption gilt die Tatsache, einem Wähler eine Spende oder irgendwelche andere Vergünstigung direkt oder indirekt anzubieten, zu versprechen, zu geben, zu gewähren oder auszuhändigen, um ihn anzuhalten, sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben.

Als passive Wahlkorruption gilt die Tatsache, eine solche Vergünstigung anzunehmen, sie sich versprechen zu lassen oder sich gewähren zu lassen.

Art. L4112-26 - Als Wahlbetrug gilt die Tatsache:

1° ein Wahlregister betrügerisch nachzuahmen, zu fälschen, absichtlich zu vernichten oder verschwinden zu lassen;

2° an einer Wahl betrügerisch teilzunehmen, ohne das Recht zu haben;

3° die Anzahl der zur Unterstützung einer Kandidatur gesammelten Unterschriften zu fälschen, insbesondere durch das Hinzufügen, die Abänderung, den Abzug oder die Streichung der Unterschriften, durch ihre unkorrekte Zählung oder durch die Eintragung eines betrügerischen Ergebnisses in ein Protokoll;

4° das Ergebnis einer Wahl zu fälschen, insbesondere durch das Hinzufügen, die Abänderung, den Abzug oder die Streichung von Stimmzetteln, durch ihre unkorrekte Zählung oder durch die Eintragung eines betrügerischen Ergebnisses in ein Protokoll;

5° ein Protokoll zu unterzeichnen oder zu gegenzeichnen, wenn man weiß, das es ungenaue Angaben enthält.

Art. L4112-27 - Als Stimmenfang gilt die Tatsache, sich systematisch Stimmzettel anzueignen, diese auszufüllen oder abzuändern und so ausgefüllte oder abgeänderte Stimmzettel abzugeben.

Art. L4112-28 - Als Verstoß gegen das Wahlgeheimnis gilt der Versuch, durch irgendwelche Vorgehen oder durch Betrug in Erfahrung zu bringen, in welchem Sinne ein oder mehrere Wähler sein bzw. ihr Wahlrecht ausüben bzw. ausüben.

TITEL II — Wahlsystem

KAPITEL I — Wahlberechtigungsbedingungen

Art. L4121-1 - § 1 - Um Wähler zu sein, muss man:

1° Spätestens am Tag der Wahlen Belgier sein;

Gemäß den Artikeln *1bis* und *1ter* des Gemeindewahlgesetzes sind die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berechtigt, bei den Gemeindewahlen und bei den Wahlen der Mitglieder der Sektorenräte unter den in den besagten Artikeln vorgesehenen Bedingungen zu wählen.

2° Spätestens am Tag der Wahlen das 2°. Lebensjahr vollendet haben;

3° Im Bevölkerungsregister der Gemeinde für die Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen eingetragen sein.

°° - Für die Provinzialwahlen muss man in einer Gemeinde der Provinz wohnen.

- Für die Wahlen der Sektorenräte muss man außerdem im Sektor, für dessen Rat die Wahl stattfindet, wohnen.

- Diese Bedingungen müssen am 31. Juli des Jahres, im Laufe dessen die Wahlen stattfinden, erfüllt werden.

- Der Wähler wählt in der Gemeinde, auf deren Bevölkerungsregister er spätestens am 31. Juli eingetragen ist.

4° sich spätestens am Tag der Wahlen in keinem der in Artikel L4121-2 und 3 vorgesehenen Ausschluss- oder Aussetzungsfälle befinden.

§ 2 - Wähler, die zwischen dem Datum des Abschlusses der Wählerliste und dem Wahltag nicht mehr im Bevölkerungsregister einer wallonischen Gemeinde eingetragen sind, werden aus der Wählerliste gestrichen.

Die Wähler, die innerhalb desselben Zeitraums die belgische Staatsangehörigkeit verloren und dennoch in den Bevölkerungsregistern einer wallonischen Gemeinde eingetragen bleiben, werden ebenfalls aus dem Wählerregister gestrichen. Sie können wieder eingetragen werden, sofern sie dies gemäß Artikel L4122-4 § 2 vor Ablauf der vorgesehenen Fristen beantragen.

§ 3 - Wähler, gegen die nach dem Datum des Abschlusses des Wählerregisters ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus dem Wählerregister gestrichen.

§ 4 - Diesem Register werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Gemeindegremiums als Gemeinde-, Provinzial- oder Sektorenratswähler aufgenommen werden müssen.

Art. L4121-2 - Zu einer Kriminalstrafe verurteilte Personen sind endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen und dürfen nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden.

Art. L4121-3 - § 1 - Es fällt unter die Aussetzung des Wahlrechts und darf während der Unfähigkeitsperiode nicht zur Stimmabgabe zugelassen werden:

1° wer gerichtlich entmündigt ist, wer in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1973 unter verlängerte Minderjährigkeit gestellt ist und wer in Anwendung der Bestimmungen der KAPITEL I bis VI des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, interniert ist.

Die Wahlunfähigkeit endet mit der Aufhebung der Entmündigung, der Aufhebung der verlängerten Minderjährigkeit oder der endgültigen Freilassung des Internierten.

2° wer zu einer korrekionalen Hauptgefängnisstrafe von mindestens drei Monaten wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder zu einer Militärgefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurde.

Die Dauer der Unfähigkeit beläuft sich auf sechs Jahre, wenn die Strafe mehr als drei Monate bis weniger als drei Jahre beträgt, und auf zwölf Jahre, wenn die Strafe mindestens drei Jahre beträgt.

3° wer der föderalen Regierung in Anwendung von Artikel 380*bis*, 3° des Strafgesetzbuches oder in Anwendung der Artikel 22 und 23 des Gesetzes vom 9. April 1930 über den Schutz der Gesellschaft gegen Geistesgestörte und Gewohnheitsverbrecher, ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1964, zur Verfügung gestellt wurde.

Die Wahlunfähigkeit der unter der vorangehenden Nr. 3° erwähnten Personen endet nach Ablauf der Periode, während deren sie der föderalen Regierung zur Verfügung gestellt waren.

§ 2 - Personen, die endgültig vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ausgesetzt ist, werden in eine alphabetisch geordnete Kartei eingetragen, wobei eine Karteikarte pro Person angelegt wird. Sie wird fortlaufend vom Gemeindegremium aktualisiert.

In dieser Kartei werden für jede dieser Personen ausschließlich die folgenden Angaben aufgenommen:

1. Name, Vornamen, Geburtsort und -datum und Wohnort des Verurteilten oder Internierten,
2. das Rechtsprechungsorgan, das den Beschluss verkündet hat, und das Datum dieses Beschlusses,
3. der Ausschluss vom Wahlrecht oder das Datum, an dem die Aussetzung des Wahlrechts endet.

Karteikarten mit den Namen der Personen, deren Wahlrecht ausgesetzt ist, werden vernichtet, sobald die Unfähigkeit endet.

Bei der Erstellung oder der Aktualisierung dieser dürfen keine automatisierte Mittel zum Einsatz kommen. Ihr Inhalt darf Drittpersonen nicht mitgeteilt werden.

§ 3 - Artikel 87 des Strafgesetzbuches findet keine Anwendung auf die in den Paragraphen 1 und 2 vorgesehenen Unfähigkeitsfälle.

§ 4 - Falls die Verurteilung mit Aufschub ausgesprochen wurde, wird die in § 1 2° vorgesehene Unfähigkeit für die Dauer des Aufschubs ausgesetzt.

Falls die Verurteilung teilweise mit Aufschub ausgesprochen wurde, ist für die Anwendung der Bestimmungen von § 2 nur der ohne Aufschub verhängte Teil der Strafe zu berücksichtigen.

Wird das Urteil vollstreckbar, beginnt die sich daraus ergebende Aussetzung des Wahlrechts ab dem Tag der neuen Verurteilung oder des Beschlusses zur Aufhebung des Aufschubs.

§ 5 - Bei Verurteilung zu mehreren der in § 1 2° erwähnten Strafen werden die sich daraus ergebenden Unfähigkeitsperioden zusammengerechnet, ohne dass sie jedoch die Dauer von zwölf Jahren überschreiten dürfen.

Dies gilt ebenfalls bei einer neuen Verurteilung zu einer oder mehreren der in § 2 erwähnten Strafen, die während der Unfähigkeitsperiode aufgrund einer vorherigen Verurteilung ausgesprochen wird, ohne dass die Unfähigkeitsperiode jedoch vor Ablauf von sechs Jahren nach der letzten Verurteilung enden darf.

§ 6 - Die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte haben den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Verurteilung oder Internierung im Bevölkerungsregister eingetragen waren, sowie den Betroffenen selbst alle Verurteilungen oder Internierungen, gegen die kein gewöhnliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann und die den Ausschluss vom Wahlrecht oder die Aussetzung dieses Rechts zur Folge haben, zu notifizieren.

Diese Notifizierung umfasst die in § 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Angaben.

Die Staatsanwaltschaften der Gerichtshöfe und Gerichte notifizieren in gleicher Weise das Datum, an dem die Internierung endet.

Die Greffiere der Gerichtshöfe und Gerichte notifizieren den Bürgermeistern der Gemeinden, in denen die Betroffenen im Bevölkerungsregister eingetragen sind, die Entmündigung und die Aufhebung der Entmündigung.

Die Regierung bestimmt die Art und Weise, auf die die Gemeindeverwaltungen diese Mitteilungen bearbeiten, aufbewahren oder bei Wohnortwechsel weiterleiten.

KAPITEL II — Register der Wähler

Abschnitt 1 — Aufstellung des Wählerregisters

Art. L4122-1 - Die Stimmabgabe erfolgt in der Gemeinde, in der der Wähler in dem Wählerregister eingetragen ist.

Art. L4122-2 - § 1 - Am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die ordentliche Erneuerung der Gemeinderäte stattfindet, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium das am 31. Juli aktualisierte Wählerregister.

§ 2 - Es werden in dieses Register aufgenommen:

1. Personen, die zum angegebenen Zeitpunkt im Bevölkerungsregister der Gemeinde eingetragen sind und die die in Artikel L4121-1 § 1 erwähnten sonstigen Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen.
2. Die zulässigen Wähler, die zwischen dem 1. August und dem Datum der Wahl das Alter von achtzehn Jahren erreichen;
3. Die Personen, deren Aussetzung des Wahlrechts vor dem Datum der Wahl endet.

Das Wählerregister gibt den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Hauptwohntort und die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen an.

§ 3 - Für die Personen, die aufgrund von Artikel 1bis des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit vermerkt. Außerdem steht neben ihrem Namen der Buchstabe "C".

Für die Personen, die aufgrund von Artikel 1ter des Gemeindewahlgesetzes als Wähler zugelassen worden sind, wird im Wählerregister ihre Staatsangehörigkeit ebenfalls vermerkt. Außerdem steht neben ihrem Namen der Buchstabe "E".

§ 4 - Das Gemeindegkollegium bringt ggf. die in Artikel L4133-1 erwähnte Erklärung des Wählers zu Protokoll und vermerkt den Buchstaben "A" neben ihrem Namen im Wählerregister.

Art. L4122-3 - § 1 - Das Wählerregister wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde und gegebenenfalls pro Gemeindegsektion vorzugsweise in alphabetischer Reihenfolge der Wähler erstellt. Das Gemeindegkollegium sorgt jedoch dafür, die im Bevölkerungsregister an derselben Anschrift eingetragenen Personen in demselben Wahlzentrum einzuberufen.

In Gemeinden, in denen Sektorenwahlen organisiert werden, wird das erwähnte Register durch die Gemeinde auf der Grundlage einer Aufteilung nach den Sektoren erstellt.

§ 2 - Ein Exemplar des Wählerregisters wird unverzüglich dem Provinzgouverneur und dem Beamten, den er bezeichnet, übermittelt. Ein zweites Exemplar wird gleichzeitig der Regierung oder ihrem Beauftragten zur Information übermittelt.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

§ 3 - Der Gouverneur oder der Beamte, den er bezeichnet, nimmt die notwendigen Überprüfungen vor und schickt dem Gemeindegkollegium das betreffende Wählerregister mit den Bemerkungen und den vorzunehmenden Abänderungen innerhalb eines Monats nach seinem Eingang zurück. Eine Abschrift dieses Registers mit den Korrekturen wird ebenfalls der Regierung oder ihrem Beauftragten zur Kontrolle übermittelt.

Die Regierung kann beschließen, dass die Bearbeitung gemäß Artikel L4141-1 § 3 automatisiert erfolgt.

§ 4 - Das Gemeindekollegium nimmt unverzüglich die eventuellen beantragten Korrekturen vor. Darüber hinaus fügt es dem Register die Namen der im Bevölkerungsregister neu eingetragenen Wähler sowie der Angehörigen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und von Drittstaaten, die einen Antrag auf Eintragung im Wählerregister eingereicht haben, hinzu. Er nimmt auch die Streichung derjenigen, die sich inzwischen unter der Wirkung einer Aussetzung- oder Ausschlussklausel befinden, oder die aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde gestrichen worden sind, vor.

Art. L4122-4 - § 1 - Ab diesem Datum darf jede Person überprüfen, ob sie selbst oder sonst irgendjemand auf dem Register steht beziehungsweise richtig eingetragen ist. Jegliche Person, die der Meinung ist, dass sie unberechtigterweise eingetragen, ausgelassen oder aus dem Wählerregister gestrichen worden ist oder für die die vorgeschriebenen Angaben in diesem Register falsch angegeben sind, kann bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Gemeindekollegium einlegen.

§ 2 - Ab demselben Datum kann jede Person, die die belgische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwirbt und die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, in der Gemeinde, in der sie im besagten Register hätte eingetragen werden müssen, wenn sie die belgische Staatsangehörigkeit vor diesem Datum erworben hätte, beim Gemeindekollegium bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag eine Beschwerde gegen die nicht erfolgte Eintragung im besagten Register nach dem in Artikeln L4122-9 bis 11 des vorliegenden Kodex vorgesehenen Verfahren einlegen.

§ 3 - Das Gemeindekollegium veröffentlicht ab dem 1. August diesbezüglich eine Bekanntmachung mit den Öffnungszeiten des Gemeindesekretariats an gibt und dem in den Artikeln L4122-9 bis 11 des vorliegenden Kodex vorgesehenen Beschwerde- und Einspruchsverfahren.

§ 4 - Bis zum zwanzigsten Tag vor der Wahl nimmt das Gemeindekollegium die in Artikel L4122-3 § 3 vorgesehenen Abänderungen vor.

Bis zum Wahltag nimmt das Gemeindekollegium die folgenden Abänderungen im Wählerregister vor:

1. die Personen, die nach dem 1. August aus diesem Wählerregister gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in der Wallonischen Region infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Umzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind;

2° die Notifizierungen, die ihnen in Ausführung von Artikel L4121-3 nach Erstellung des Wählerregister gemacht werden;

3° die Änderungen, die infolge der in Artikel L4122-17 erwähnten Beschlüsse des Gemeindekollegiums oder der in Artikel L4122-24 erwähnten Entscheide des Appellationshofes im Wählerregister vorgenommen werden;

4° die Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit weniger als zwölf Tage vor der Wahl erwerben.

Abschnitt 2 — Ausstellung des Wählerregisters

Art. L4122-5 - § 1 - Sobald das im vorliegenden Artikel erwähnte Register erstellt worden ist, ist das Gemeindekollegium oder der von ihm bezeichnete Beamte verpflichtet, den von einer politischen Partei bevollmächtigten Personen Ausfertigungen oder Abschriften des Wählerregisters vorzulegen, sofern sie sich schriftlich und in einem gemeinsamen Dokument dazu verpflichten, in der Gemeinde eine Kandidatenliste für die Wahl einzureichen und die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Die Anträge müssen per Einschreibebrief an den Bürgermeister gerichtet werden.

Die Exemplare werden auf Papier und auf maschinenlesbaren Datenträgern, deren Format durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

§ 2 - Jede in § 1 erwähnte politische Partei kann, sofern sie in der Gemeinde eine Kandidatenliste einreicht, zwei Exemplare oder Abschriften dieses Registers kostenlos erhalten und zwar je nach Wunsch auf Papier oder auf einem in § 1 erwähnten Datenträger.

Die Ausstellung von zusätzlichen Exemplaren oder Abschriften erfolgt gegen Zahlung des durch das Gemeindekollegium zu bestimmenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§ 3 - Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters auf Papier oder auf einem in § 1 erwähnten Datenträger beziehen, sofern sie bei dem Bürgermeister einen diesbezüglichen Antrag per Einschreibebrief eingereicht hat und sich verpflichtet, die demokratischen Grundsätze einzuhalten, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie die durch die Verfassung gewährleisteten Rechte und Freiheiten zu beachten.

Das Gemeindekollegium überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurde.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen keinen weiteren Gebrauch von dem Wählerregister machen.

§ 4 - Sobald das Wählerregister erstellt ist, ist das Gemeindekollegium oder der von ihm bezeichneten Gemeindebeamte verpflichtet, dem in Artikel L4112-6 Absatz 3 erwähnten Überbringer einen Auszug dieses Registers auszuhändigen, aus dem hervorgeht, dass der Überbringer und die vorgeschlagenen Kandidaten Wähler in ihrer Gemeinde sind.

§ 5 - Der in § 1 und § 3 erwähnte Antrag führt den Wortlaut der § 2 Absatz 3 § 3 Absatz 3 und 6 sowie von Artikel L4122-34 an. Die Regierung legt das Muster dieses Antrags fest.

§ 6 - Das Gemeindegremium darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß § 1 § 3 und § 4 einen Antrag eingereicht haben, unter der Androhung der Artikel L4122-34 vorgesehenen Strafen keine Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters aushändigen. Die Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung des vorliegenden Artikels ausgestellten Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters dürfen nur zur Wahlzwecken verwendet werden, und zwar auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung des Registers und dem Datum der Wahl unter Androhung der in Artikel L4122-34 des vorliegenden Kodex festgelegten strafrechtlichen Sanktionen.

Abschnitt 3 — Verwendung des Wählerregisters

Art. L4122-6 - § 1 - Sofort nach der Erstellung des Wählerregisters der Gemeinde schickt das Gemeindegremium zwei Exemplare an die Regierung oder an ihren Beauftragten.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

§ 2 - Sofort nach dem Empfang der Wählerregister, nehmen die Regierung oder ihr Beauftragter auf der von ihr bzw. ihm festgelegten Weise den Vergleich der Wählerregister vor, um zu überprüfen, ob Personen aus welchem Grund auch immer auf mehreren Registern aufgeführt sind.

Die Regierung kann beschließen, dass die Bearbeitung gemäß Artikel L4141-1 § 3 automatisiert erfolgt.

Nach Überprüfung beschließen die Regierung oder ihr Beauftragter unverzüglich und übermitteln den betroffenen Gemeindegremien das Verzeichnis der in dem vorstehenden Absatz erwähnten Personen.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Die Regierung entscheidet, welches Kollegium den Wähler streicht und welches die Eintragung behält.

Die Kollegien bestätigen den Empfang dieses Beschlusses.

Das betroffene Kollegium nimmt innerhalb einer Frist von vier Tagen die Streichung des durch diesen Beschluss betroffenen Wählers vor.

Die Streichung wird den betroffenen Personen sofort mitgeteilt. Sie unterliegt den in Artikeln L4122-9 bis 11 vorgesehenen Einspruchsmöglichkeiten.

Art. L4122-7 - § 1 - Das Gemeindegremium erstellt auf der Grundlage des Wählerregisters zwei Verzeichnisse:

1° das erste umfasst die Wähler, die in das Amt des Vorsitzenden des Wahl- oder Zählvorstands eingesetzt werden können;

2° das zweite umfasst die Wähler, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahl- oder Zählvorstandes bezeichnet werden können; Dieses Verzeichnis umfasst zwölf Namen pro Vorstand.

§ 2 - Diese Verzeichnisse werden dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands spätestens am 1. September übermittelt. Dieser übermittelt sie gemäß Artikel L4125-5, § 4 seinerseits dem Vorsitzenden des Kantonsvorstands.

Das Gemeindegremium setzt sofort nach der Absendung dieser Verzeichnisse den Provinzgouverneur davon in Kenntnis.

§ 3 - Sobald der Vorstand nach dem in Artikel L4125-5 § 1 erwähnten Verfahren die Bezeichnungen der Vorsitzenden der Wahlvorstände vorgenommen hat, teilen die Gemeindeverwaltungen direkt den bezeichneten Vorsitzenden der Wahlvorstände bis zum Wahltag die Abänderungen mit, die gemäß Artikel L4122-4,

§ 4 im Wahlregister vorgenommen werden müssen.

Art. L4122-8 - § 1 - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung der Wählerregister und der Wahlregister unter Beachtung der nachstehenden Modalitäten anvertrauen:

1° der Leistungserbringer füllt eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, die dem Wahlprozess eigene Vertraulichkeit einzuhalten und unterzeichnet sie.

2° wenn der Leistungserbringer die Angaben des Nationalregisters auf der Grundlage einer Tabelle oder eines Datenträgers direkt verwenden muss, füllt er eine ehrenwörtliche Erklärung aus, durch die er sich verpflichtet, Artikel 16 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten einzuhalten und unterzeichnet er sie.

3° der Leistungserbringer darf die Register Personen, den durch das Gemeindegremium ausdrücklich nicht erlaubt worden sind, diese zu erhalten, nicht ausgeben.

4° Das Drucken und die Verbreitung der Wählerregister und der Wahlregister erfolgen unter der Überwachung des Gemeindegremiums. Dieses bleibt völlig verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Register.

§ 2 - Die Regierung legt das Muster der in § 1 1° und 2° erwähnten Erklärungen fest.

Abschnitt 4 — Einspruch gegen das Wählerregister

Art. L4122-9 - Ab dem Datum, an dem das Wählerregister abgeschlossen sein muss, kann jede Person, die unberechtigtweise eingetragen, ausgelassen oder aus dem Wählerregister gestrichen worden ist oder für die die in Artikel L4122-2 § 2 vorgeschriebenen Angaben unrichtig in diesem Register angegeben sind, bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag Beschwerde beim Gemeindegremium einlegen.

Art. L4122-10 - Ab dem Datum, an dem das Wählerregister abgeschlossen sein muss, kann jede die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllende Person im Wahlkreis, in dem die Gemeinde gelegen ist, in der sie in dem Wählerregister eingetragen ist, bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag gegen Eintragungen, Streichungen oder Auslassungen von Namen auf diesem Register oder gegen jegliche Unrichtigkeit in den in Artikel L4122 § 2 vorgeschriebenen Angaben Beschwerde beim Gemeindegremium einlegen.

Art. L4122-11 - Die in Artikel L4122-9 oder 10 erwähnte Beschwerde wird durch einen Antrag eingereicht und muss zusammen mit allen Belegen, die der Antragsteller verwenden möchte, gegen Empfangsbescheinigung bei dem Gemeindegremium eingereicht oder per Einschreiben an das Gemeindegremium gerichtet werden.

Der Beamte, der die Beschwerde entgegennimmt, hat sie am Empfangstag in ein Sonderregister einzutragen, eine Empfangsbescheinigung über die Beschwerde und über alle anderen hinterlegten Belege auszustellen. Er legt für jede Beschwerde eine Akte an, er nummeriert und paraphiert die hinterlegten Belege und er trägt sie mit ihrer laufenden Nummer in das jeder Akte beigefügte Inhaltsverzeichnis ein.

Art. L4122-12 - Wenn der Betreffende erklärt, er sei zu schreiben außerstande, kann die Beschwerde mündlich erfolgen. Sie wird vom Gemeindesekretär oder von seinem Beauftragten entgegengenommen.

Der Beamte, der die Beschwerde entgegennimmt, verfasst auf der Stelle darüber ein Protokoll, in dem er feststellt, dass der Betreffende ihm erklärt hat, er sei zu schreiben außerstande.

In diesem Protokoll sind die von dem Betreffenden geltend gemachten Beschwerdegründe aufzuführen. Der Beamte datiert und unterzeichnet dieses Protokoll, und nach Vorlesung händigt er dem Erschienenen ein Duplikat davon aus.

Danach erledigt der Beamte die im vorstehenden Artikel, Absatz 2 vorgesehenen Formalitäten.

Art. L4122-13 - Die Gemeindeverwaltung fügt der Akte kostenlos eine Abschrift beziehungsweise einen Auszug der sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Unterlagen bei, auf die der Antragsteller sich beruft, um eine Abänderung des Wählerregisters zu begründen.

Die Gemeindeverwaltung legt der Akte von Amts wegen alle in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Unterlagen bei, die zur Bekräftigung der vom Betreffenden geltend gemachten Beschwerdegründe dienen können, die in dem im vorstehenden Artikel vorgesehenen Protokoll aufgenommen sind.

Art. L4122-14 - Im Beschwerdenverzeichnis werden Ort, Tag und Uhrzeit der Sitzung angegeben, während deren die Sache beziehungsweise die Sachen behandelt werden.

Dieses Verzeichnis wird mindestens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung im Gemeindesekretariat ausgehängt, wo jeder es einsehen und kopieren kann.

Die Gemeindeverwaltung notifiziert unverzüglich und mit allen Mitteln dem Antragsteller und gegebenenfalls den betroffenen Parteien das Datum, an dem die Beschwerde untersucht wird.

In dieser Notifizierung wird ausdrücklich und wortwörtlich angegeben, dass gegen den zu treffenden Beschluss nur während der Sitzung Berufung eingelegt werden kann, wie dies in § L4122-17 Absatz 2 und 4 vorgesehen ist.

Art. L4122-15 - Während der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Frist werden die Akte der Beschwerden und der in Artikel L4122-16 Absatz 2 erwähnte Bericht im Sekretariat zur Verfügung der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder ihrer Bevollmächtigten gestellt.

Art. L4122-16 - Das Gemeindekollegium muss innerhalb einer Frist von vier Tagen ab dem Datum des Einreichens der Beschwerde oder des in Artikeln L4122-11 und 12 erwähnten Protokolls und auf jeden Fall vor dem siebten Tag vor dem Wahltag über jede Beschwerde entscheiden.

Es entscheidet in öffentlicher Sitzung auf den Bericht eines Mitgliedes des Kollegiums hin und nach Anhörung der Parteien, ihrer Rechtsanwälte oder Bevollmächtigten, falls sie erscheinen.

Art. L4122-17 - Ein mit Gründen versehener Beschluss, in dem der Name des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angegeben wird, wird getrennt für jeden einzelnen Fall gefasst; er wird in ein Sonderregister eingetragen.

Der Vorsitzende des Kollegiums fordert die Parteien, ihre Rechtsanwälte oder Bevollmächtigten auf, in dem im vorigen Absatz erwähnten Register eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls sie dies wünschen.

Es wird davon ausgegangen, dass nicht erschienene Parteien den vom Kollegium gefassten Beschluss annehmen.

In Ermangelung einer von den anwesenden oder vertretenen Parteien unterzeichneten Berufungserklärung ist der Beschluss des Kollegiums endgültig. Der endgültige Charakter des Beschlusses wird in dem in Absatz 1 erwähnten Sonderregister vermerkt, und ein Beschluss zur Abänderung des Wählerregisters wird sofort ausgeführt.

Der Beschluss des Kollegiums wird im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo jeder ihn kostenlos einsehen kann.

Die Berufung gegen einen Beschluss des Kollegiums schiebt jede Abänderung des Wählerregisters auf.

Art. L4122-18 - Der Bürgermeister übersendet unverzüglich dem Appellationshof mit allen Mitteln eine Ausfertigung der Beschlüsse des Kollegiums, gegen die Berufung eingelegt worden ist, und alle Unterlagen, die die Streitfälle betreffen.

Die Parteien werden innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Akte und auf jeden Fall vor dem Tag vor dem Wahltag aufgefordert, vor Gericht zu erscheinen. Es steht ihnen frei, der für die Untersuchung der Sache bestimmten Kammer ihre Schlussanträge schriftlich zu übermitteln.

Art. L4122-19 - Wenn der Gerichtshof eine Zeugenvernehmung anordnet, kann er einen Friedensrichter damit beauftragen.

Art. L4122-20 - Erfolgt die Zeugenvernehmung vor dem Gerichtshof, informiert der Greffier die Parteien mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus über den festgelegten Tag und die zum Nachweis anstehenden Begebenheiten.

Art. L4122-21 - Die Zeugen können freiwillig erscheinen, ohne ihren Anspruch auf Zeugengebühr zu verlieren. Sie müssen auf einfache Vorladung hin erscheinen. Sie leisten den Eid wie bei Korrektionalverfahren.

Falls sie nicht erscheinen oder falsch aussagen, werden sie wie in Korrektionalsachen verfolgt und bestraft.

Nicht erscheinenden Zeugen angedrohte Strafen werden jedoch vom Gerichtshof oder vom Magistrat, der die Zeugenvernehmung durchführt, ohne Antrag der Staatsanwaltschaft angewandt.

Art. L4122-22 - Bei Zeugenvernehmungen in Wahlangelegenheiten darf kein Zeuge in Anwendung des Artikels 937 des Gerichtsgesetzbuches zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert werden.

Verwandte oder Verschwägte einer der Parteien bis zum dritten Grad einschließlich dürfen nicht als Zeuge angehört werden.

Art. L4122-23 - Die Verhandlungen vor dem Gerichtshof sind öffentlich.

Art. L4122-24 - Bei der öffentlichen Sitzung erteilt der Kammerpräsident den Parteien das Wort; diese können sich von einem Rechtsanwalt vertreten und beistehen lassen.

Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird. Er wird bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo die Parteien ihn kostenlos einsehen können.

Der Tenor des Entscheids wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Gemeindekollegium, das den Beschluss, gegen den Berufung eingelegt worden ist, getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert.

Wenn er eine Abänderung des Wählerregisters zur Folge hat, wird der Entscheid sofort zur Ausführung gebracht.

Art. L4122-25 - Über die Berufung wird sowohl in Abwesenheit als in Anwesenheit der Parteien entschieden. Alle Entscheide des Gerichtshofes gelten als kontradiktorische Entscheide; gegen sie kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Art. L4122-26 - In einem von mehreren Antragstellern eingereichten Antrag wird nur ein Wohnsitz bestimmt; enthält der Antrag keine Bestimmung des Wohnsitzes, wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller ihren Wohnsitz beim erstgenannten Antragsteller bestimmt haben.

Art. L4122-27 - Die Zeugengebühr wird wie in Strafsachen geregelt.

Art. L4122-28 - Die Parteien strecken die Kosten vor.

Bei der Veranschlagung der Kosten werden nicht nur die eigentlichen Verfahrenskosten, sondern auch die Kosten für die Unterlagen, die die Parteien im Wahlstreitfall zur Begründung ihrer Forderungen beibringen mussten, berücksichtigt.

Art. L4122-29 - Die Kosten gehen zulasten der unterlegenen Partei. Wenn jede der Parteien in einigen Punkten unterliegt, können die Kosten kompensiert werden.

Wenn die Forderungen der Parteien nicht offensichtlich unbegründet sind, kann der Gerichtshof jedoch anordnen, dass die Kosten ganz oder teilweise von der Staatskasse übernommen werden.

Art. L4122-30 - Die Greffiere der Appellationshöfe übermitteln den Gemeindeverwaltungen eine Abschrift der Entscheide.

Abschnitt 5 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Wählerregister

Art. L4122-31 - Im Sinne des vorliegenden Abschnitts versteht man unter „Wählerregister“ das Wählerregister und die Abstimmungsregister.

Art. L4122-32 - § 1 - Mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro und mit einer Gefängnisstrafe von acht bis zu fünfzehn Tagen wird belegt, wer in irgendeiner Eigenschaft mit der Vorbereitung oder Aufstellung der Wählerregister beauftragt ist und, um die Streichung eines Wählers herbeizuführen:

1° entweder bei dieser Arbeit wesentlich Unterlagen oder Urkunden, die durch Änderungen, Auslassungen oder Zusätze gefälscht oder fälschlich erstellt worden sind, benutzt hat;

2° oder freiwillig Angaben aus den Unterlagen oder Urkunden, die für die Erstellung der Register verwendet werden können, vorsätzlich durch Änderungen, Zusätze oder Auslassungen falsch auf den Wählerregistern wiedergegeben hat.

Wenn dieses Vergehen begangen wurde, um einer Person das Wahlrecht zu verschaffen, wird eine Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat und eine Geldstrafe von fünfzig und fünfhundert Euro verhängt.

§ 2 - Die in Artikel L4145-43 festgelegte Verjährungsfrist von sechs Monaten läuft für die in vorliegenden Artikel vorgesehenen Straftaten erst ab dem Tag, an dem die Wählerregister und die diesbezüglichen Unterlagen dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten, übermittelt wurden.

Art. L4122-33 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren werden Mitglieder eines Gemeindegremiums oder eines Gemeinderats belegt, die bei der Ausübung der Wahlgerichtsbarkeit auf ihren Bericht hin unrechtmäßig die Abweisung eines Antrags auf Eintragung in die Register oder die Anordnung zur Eintragung bzw. Streichung eines Wählers veranlasst haben, indem sie zu diesem Zweck Unterlagen oder Urkunden herangezogen oder verwendet haben, von denen sie wussten, dass sie durch Änderungen, Auslassungen oder Zusätze gefälscht bzw. fälschlich erstellt oder erfunden worden sind.

Eine Verfolgung kann jedoch erst eingeleitet werden, wenn der Antrag des Wählers auf Eintragung oder Streichung zu einem endgültig gewordenen Beschluss geführt hat, der auf betrügerische Tatbestände gegründet ist.

Die in Artikel L4145-43 festgelegte Verjährungsfrist läuft ab diesem Beschluss ab.

Art. L4122-34 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zu zwanzigtausend Euro oder mit nur einer dieser Strafe wird belegt, wer als Täter, Mittäter oder Komplize entgegen Artikel L4122-5 § 6 entweder Exemplare oder Abschriften des Wählerregisters Personen ausgehändigt hat, die sie zu erhalten nicht ermächtigt sind, oder diese Exemplare Drittpersonen mitgeteilt hat, nachdem er sie ordnungsgemäß erhalten hat, oder die Angaben aus dem Wählerregister zu Zwecken gebraucht hat, die keine Wahlzwecke sind.

§ 2 - Strafen, die gegen Komplizen der in Absatz 1 erwähnten Straftaten verhängt werden, dürfen nicht mehr als zwei Drittel des Strafmaßes betragen, das auf sie anwendbar gewesen wäre, wenn sie selbst die Straftaten begangen hätten.

Art. L4122-35 - Wer wissentlich falsche Erklärungen abgegeben oder Scheinurkunden vorgelegt hat, um sich in ein Wählerregister eintragen zu lassen, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro belegt.

Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer wissentlich dieselben Mittel angewendet hat, um eine Person in dieses Register eintragen oder aus diesem Register streichen zu lassen.

Eine Verfolgung kann jedoch erst eingeleitet werden, wenn der Antrag auf Eintragung oder Streichung durch einen endgültig gewordenen Beschluss, der auf betrügerische Tatbestände gegründet ist, abgewiesen wurde.

Die in solchen Angelegenheiten entweder von den Gemeindegremien oder von den Appellationshöfen gefassten Beschlüsse und die diesbezüglichen Unterlagen und Auskünfte übermittelt der Gouverneur der Staatsanwaltschaft, die sie auch von Amts wegen anfordern kann.

Die Verfolgung verjährt nach Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Beschlusses.

KAPITEL III — Verteilung der Wähler

Art. L4123-1 - § 1 - Die Wähler der Gemeinde werden in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf.

Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann die Regierung die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne dass diese Anzahl jedoch über zweitausend liegen darf.

In den Gemeinden, in denen Sektorenwahlen organisiert werden, kann der Gouverneur beschließen, dass die Wähler nach Sektoren und dann nach Wahlsektionen aufgeteilt werden.

§ 2 - Spätestens am 10. September und im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium teilt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, wobei er mit dem Hauptort beginnt.

Im Einvernehmen mit dem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Macht die Anzahl Sektionen es erforderlich, kann er deren mehrere in den Räumen eines gleichen Gebäudes einberufen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten, entscheidet die Regierung.

§ 3 - Die Wahlzentren und -lokale werden unter Beachtung der Mindestnormen für die Zugänglichkeit der hilfsbedürftigen Wähler nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten ausgewählt.

§ 4 - Wenn das Gemeindegremium gemäß Artikel L4123 - § 2 Absatz 2 die Wähler pro Sektoren und dann pro Wahlsektionen aufgeteilt hat, weist der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal im betroffenen Sektor zu.

Art. L4123-2 - § 1 - Auf der Grundlage der Aufteilung der Wähler gemäß Artikel L4123-1 stellt das Gemeindegremium ein Wahlregister genanntes Wählerregister pro Wahlsektion auf. Dieses Register wird am Wahltag benutzt, um die Anwesenheitskontrolle der Wähler durch Ankreuzen auf der Liste, die in einem bestimmten Wahllokal an der Wahl teilgenommen haben, vorzunehmen.

§ 2 - Spätestens am 10. September übermittelt das Gemeindegremium dem Provinzgouverneur oder dem von ihm bestimmten Beamten zwei Exemplare der gesamten Wahlregister der Gemeinde.

§ 3 - Sofort nach ihrem Eingang übermittelt der Provinzgouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands gegen Empfangsbescheinigung oder mit einem bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief zwei abgestempelte Abschriften aller Wahlregister seiner Gemeinde. Er übermittelt der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar derselben Register.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

§ 4 - Mit dem Einverständnis des Vorsitzenden des Gemeindevorstands und unter seiner Aufsicht kann der Provinzgouverneur dem Gemeindegremium die Aufbewahrung der für die Wahlvorstände seiner Gemeinde bestimmten Wahlregister und ihre Verteilung unter diese Vorstände am gemäß Artikel L4125-9 vorgesehenen Datum anvertrauen. Der Vorsitzende des Gemeindevorstands gewährleistet, dass diese Register in abgesicherten Stellen gelagert werden und dass ihre Verteilung nur unter die Vorsitzenden der Wahlvorstände, für die sie bestimmt sind, stattfindet.

KAPITEL IV — Aufforderung der Wähler

Art. L4124-1 - § 1 - Die ordentliche Einberufung der Wähler zwecks Erneuerung der Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenräte findet von Rechts wegen alle sechs Jahre am zweiten Sonntag im Oktober statt.

Die Wähler können aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses oder eines Erlasses der Regierung zwecks Zuteilung frei gewordener Stellen ebenfalls zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Sie findet immer an einem Sonntag statt, und zwar innerhalb von fünfzig Tagen nach dem Beschluss oder Erlass der Regierung. Der genaue Zeitplan der Wahlrichtungen wird von der Regierung bestimmt.

§ 2 - Am zweiundneunzigsten Tag vor der Wahl veröffentlicht die Regierung eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahllokale. In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler gemäß Artikel L4122-9 und L4122-10 bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann. Mit dieser Veröffentlichung beginnt die Wahlperiode.

§ 3 - Eine Wahlaufforderungsbekanntmachung wird mindestens zwanzig Tage vor der Wahl gemäß den für Bekanntmachungen üblichen Formen und Zeiten in der Gemeinde veröffentlicht. Auf dem Plakat werden die in § 6 erwähnten Angaben angeführt und die Wähler daran erinnert, dass diejenigen, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, diese bis zum Mittag des Wahltags im Gemeindesekretariat abholen können.

Die Bekanntmachung erwähnt ebenfalls die Vorschriften von Artikel L4131-4 § 2 Absatz 1.

§ 4 - Das Gemeindegremium übermittelt jedem Wähler mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl eine Wahlaufforderung an seinen aktuellen Wohnort. Der Gouverneur oder der von ihm bestimmte Beamte sorgt dafür, dass die Übermittlungen innerhalb der erforderlichen Frist erfolgen.

Konnte die Wahlaufforderung einem Wähler nicht übermittelt werden, wird sie im Gemeindesekretariat hinterlegt, wo der Wähler sie bis zum Mittag des Wahltags abholen kann.

Diese Möglichkeit wird in der in § 2 erwähnten Bekanntmachung erwähnt.

§ 5 - Zur Wahl werden alle Personen aufgefordert, die im in Artikel L4122-4 erwähnten Wählerregister eingetragen sind.

§ 6 - In den Wahlaufforderungen, die dem durch die Regierung festgelegten Muster entsprechen, wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wieviel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen. Ebenfalls angegeben werden die in Artikel L4135-2 § 2 3^o festgelegten Bestimmungen in Bezug auf die Rückerstattung der Fahrtkosten der Wähler.

Auf der Rückseite der Wahlaufforderungen werden der Wortlaut der Anweisungen für den Wähler sowie der in Artikel L4132-1 des vorliegenden Kodex vorgesehene Wortlaut angegeben.

Die Wahlaufforderungen geben den Namen, die Vornamen, das Geschlecht, den Hauptwohntort des Wählers und die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und ggf. den Namen seines Ehepartners sowie die Nummer, unter der er im Wählerregister steht, an.

Sie tragen die Bezeichnung der Wahl, zu der die Person einberufen ist.

Für die gemäß Artikel *1bis* des Gemeindegewahlgesetzes zugelassenen Wähler, trägt die Aufforderung den Buchstaben "C".

Für die gemäß Artikel *1ter* des Gemeindegewahlgesetzes zugelassenen Wähler, trägt die Aufforderung den Buchstaben "E".

Art. L4124-2 - Das Gemeindegremium kann einem Leistungserbringer die Herstellung dieser Wahlaufforderungen unter Beachtung der in Artikel L4122-8 1^o und 2^o vorgesehenen Modalitäten anvertrauen.

Das Drucken und die Verbreitung der Wahlaufforderungen erfolgen unter der Überwachung des Gemeindegremiums. Dieses bleibt uneingeschränkt verantwortlich für die Genauigkeit und die richtige Verbreitung dieser Aufforderungen.

KAPITEL V — *Bestimmung der Wahlvorstände*

Abschnitt 1 — Wahlvorstände

Art. L4125-1 - § 1 - Ein Wahlvorstand setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär ohne beschließende Stimme, aus Beisitzern und Ersatzbeisitzern zusammen.

§ 2 - Wenn ein Vorstand gemäß dem vorliegenden Kodex beraten muss, so geschieht dies mit der Mehrheit der Stimmen, wobei die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend ist.

§ 3 - Man unterscheidet zwischen den Kreisvorständen, den Kantonsvorständen, den Wahlvorständen und den Zählvorständen.

Für jede Vorstandskategorie wird die Anzahl Beisitzer und Ersatzbeisitzer folgendermaßen festgelegt:

1° der Kreisvorstand, der Kantonsvorstand, der Wahlvorstand und der Provinzialzählvorstand zählen vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer;

2° die Anzahl Beisitzer des Gemeindezählvorstandes wird folgendermaßen festgelegt:

- zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer, wenn weniger als neunzehn Ratsmitglieder zu wählen sind;
- drei Beisitzer und drei Ersatzbeisitzer, wenn neunzehn bis siebenundzwanzig Ratsmitglieder zu wählen sind;
- vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, wenn mehr als siebenundzwanzig Ratsmitglieder zu wählen sind.

Die Kreisvorstände legen die Kandidatenliste fest und bearbeiten die diesbezüglichen Streitigkeiten, stellen die Stimmzettel auf und lassen diese drucken.

Am Wahltag sind sie damit beauftragt, die abschließende Totalisierung, die Sitzverteilung und die Bezeichnung der Gewählten für ihren Kreis vorzunehmen.

Die Kantonsvorstände sammeln die Zählergebnisse des Kantons.

Die Wahlvorstände, die nach Wahlzentren gegliedert sind, sorgen für den guten Verlauf der Wahl.

Die Zählbürovorstände nehmen die Auszählung der Stimmen für die Wahlvorstände, die ihnen erteilt werden, vor und übermitteln nach der Wahl entweder dem Gemeindevorstand oder dem Kantonsvorstand diese Ergebnisse.

§ 4 - Kein Kandidat darf dem Wahlvorstand angehören. Die Kandidaten und Kandidatenlisten können Zeugen bezeichnen, um die Verrichtungen des Vorstands nach den in Artikel L4134-1 erwähnten Modalitäten zu kontrollieren.

Das Amt eines Provinzialgreffiers, eines Provinzialeinnehmers, eines Gemeindevorstandesekretärs und eines Gemeindevorstandeseinnehmers ist unvereinbar mit dem Amt des Vorsitzenden, eines Beisitzers oder Ersatzbeisitzers eines Kreisvorstandes.

Das Gleiche gilt ebenfalls für die Bekleidung eines politischen Mandats und die Aufgabe als Zeuge.

§ 5 - Um die Aufgaben der Vorstandsvorsitzenden zu rationalisieren, werden ihnen durch die Regierung Formulare für ihre Wahlkorrespondenz zur Verfügung gestellt. Ihre Verwendung ist Pflicht. Diese Formulare werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 6 - Wenn der vorliegende Kodex die Aufstellung eines Protokolls durch einen Wahlvorstand oder durch den Vorsitzenden eines Wahlvorstandes vorsieht, übermittelt er der Regierung oder ihrem Beauftragten sofort nach dem Abschluss des besagten Protokolls eine Abschrift davon.

Die Regierung kann beschließen, dass diese Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Abschnitt 2 — Kreisvorstände

Unterabschnitt 1 — Distriktvorstände

Art. L4125-2 - § 1 - Am Hauptort jedes Wahldistrikts wird ein Distriktvorstand genannter Kreisvorstand für die Provinzialwahl gebildet.

§ 2 - Der Präsident des Gerichts erster Instanz oder der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz des Distriktvorstandes, falls der Hauptort des Distrikts ebenfalls Hauptort des Gerichtsbezirks ist. In den anderen Fällen führt der Friedensrichter oder sein Stellvertreter den Vorsitz des Distriktvorstandes.

Der Vorsitzende des Distriktvorstandes bezeichnet die Mitglieder seines Vorstandes unter den Wählern des Distrikts und bildet seinen Vorstand am in Artikel L4142-11 § 1 vorgesehenen Datum.

Der Distriktvorstand tagt an einer durch seinen Vorsitzenden bestimmten Stelle, die dieser bekanntgibt.

§ 3 - Bei der Bildung des Distriktvorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer folgenden Eid:

„Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes“.

oder:

„Ich schwöre die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu halten.“

§ 4 - In den Gemeinden Comines-Warneton, Enghien, Flobecq und Mouscron, in denen Artikel 8 5° des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung findet, dürfen die Mitglieder des Vorstandes darum bitten, folgenden Eid zu leisten:

„Ik zweer de stemmen getrouw op te nemen en het geheim der stemmen te bewaren.“

§ 5 - Der Eid wird vor dem Anfang der Verrichtungen geleistet. Er wird durch die Beisitzer und den Sekretär vor dem Vorsitzenden abgeleistet. Der Eid des Vorsitzenden wird vor dem gebildeten Vorstand abgeleistet.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhindertes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

§ 6 - Der Distriktvorstand ist mit den Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung auf Ebene des Distrikts beauftragt.

Der Vorsitzende des Distriktvorstandes überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahldistrikt und schreibt falls notwendig Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die aufgrund der Umstände erforderlich sein könnten. Er bezeichnet die Vorsitzenden der Gemeindevorstände.

§ 7. Der Distriktvorstand, der am Hauptort des Bezirks tagt, wird als Zentralwahlvorstand des Bezirks bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand mit den zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel L4142-34 bis 36 über die Listengruppierungserklärung und die Listenverbindung festgelegt werden, beauftragt.

Der Distriktvorstand, der in der Provinzhauptstadt tagt, wird als Hauptwahlvorstand der Provinz bezeichnet und zusätzlich zu seinen Aufgaben als Kreisvorstand und/oder seinen Aufgaben als Zentralwahlvorstand des Bezirks, mit den zusätzlichen Aufgaben, die in Artikel L4142-26 bis 28 über die Listenverbindung und die Auslosung festgelegt werden, beauftragt.

Unterabschnitt 2 — Gemeindevorstände

Art. L4125-3 - § 1 - Für die Gemeindewahl wird in jeder Gemeinde ein Gemeindevorstand genannter Kreisvorstand gebildet.

§ 2 - Der Vorsitzende des Distriktsvorstandes bezeichnet in der nachstehend festgelegten Reihenfolge folgende Personen, um den Vorsitz des Gemeindevorstands zu führen:

1° Richter oder stellvertretende Richter des Gerichtes erster Instanz, des Arbeits- und des Handelsgerichtes nach dem Dienstalter;

2° Friedensrichter oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

3° Richter des Polizeigerichtes oder ihre Stellvertreter nach dem Dienstalter;

4° Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten in der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Anwaltsverzeichnis oder in die Praktikantenliste;

5° Notare;

6° der Wallonischen Region unterstellte Inhaber eines Amtes der Stufe A oder B und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die dem Föderalstaat, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Provinzen, den Gemeinden, den öffentlichen Sozialhilfeszentren, den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt sind oder auch nicht, oder den autonomen öffentlichen Unternehmen im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen unterstehen;

7° Lehrpersonal;

8° Praktikanten der Staatsanwaltschaft;

9° wenn notwendig, die unter den Wählern der Gemeinde bezeichneten Personen, die anderswo Ämter ausüben, die den im Punkt 6° erwähnten Ämtern entsprechen.

Außer den Richtern, die bezeichnet werden können, um den Vorsitz des Gemeindevorstandes ihres Sitzes unabhängig von der Gemeinde, wo sie Wähler sind, zu führen, sind die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen Wähler der Gemeinde, in der sie das Amt eines Vorsitzenden des Gemeindevorstandes ausüben.

Muss der Vorsitzende des Gemeindevorstandes in einer anderen Gemeinde wählen, so bestimmt er einen Stellvertreter, um ihn am Wahltag während der für die Erfüllung seiner Pflicht als Wähler notwendigen Zeit zu vertreten.

Die öffentlichen Behörden, die im vorstehenden Absatz, Punkt 6° und 7° erwähnte Personen beschäftigen, teilen den Verwaltungen der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz haben, den Namen, die Vornamen, die Anschrift und den Beruf dieser Personen mit.

§ 3 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes bezeichnet die Mitglieder seines Vorstandes unter den Wählern der Gemeinde, in der er dieses Amt ausübt, und bildet seinen Vorstand am in Artikel L4142-11 § 2 vorgesehenen Datum.

Bei der Bildung des Gemeindevorstandes leisten die Vorsitzenden und die Beisitzer den in Artikel L4125-2 § 3 vorgesehenen Eid nach denselben Modalitäten.

Der Gemeindevorstand tagt im Rat- oder Gemeindehaus.

Art. L4125-4 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes übt die allgemeine Überwachung der Wahlverrichtungen in der Gemeinde seines Zuständigkeitsgebiets aus. Er benachrichtigt den Vorsitzenden des Distriktsvorstandes sofort über alle Umstände, die ein Eingreifen erfordern.

Art. L4125-5 - § 1 - Spätestens am 15. September bezeichnet der Vorsitzende des Gemeindevorstandes die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Gemeindeauszählung unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und zwar in der in Artikel L4125-3 § 2 bestimmten Reihenfolge.

§ 2 - Am selben Datum bezeichnet er die Beisitzer der Wahlbürovorstände unter den jüngsten Wählern der Gemeinde, die am Wahltag mindestens achtzehn Jahre alt sind, und die in Artikel L4125-3 § 2 vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Hinzukommen die Personen, die Inhaber eines Amtes der Stufe C, das der Wallonischen Region untersteht, oder eines entsprechenden Amtes in den im Punkt 6° desselben Paragraphen vorgesehenen Verwaltungen oder Einrichtungen sind oder anderswo ein entsprechendes Amt ausüben.

§ 3 - Die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahl- und Zählbürovorstände werden unter den Wählern bezeichnet, die in den in Artikel L4122-7 § 1 1° und 2° vorgesehenen Verzeichnissen aufgeführt sind.

§ 4 - Unmittelbar im Anschluss an diese Bezeichnungen übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes dem Vorsitzenden des Kantonsvorstandes die vorerwähnten Verzeichnisse nach der Streichung des Namens der gemäß §§ 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 5 - Innerhalb von achtundvierzig Stunden teilt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes den Betreffenden die Bezeichnungen per Einschreibebrief mit und fordert sie auf, ihr Amt an den festgelegten Daten und Orten auszuüben. Bei dieser Gelegenheit teilt er den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss, tagen wird. Der Vorsitzende des Gemeindevorstandes setzt ebenfalls die Vorsitzenden der Zählbürovorstände von der Auswahl der Wahlbürovorstände, deren Auszählung sie vornehmen müssen, in Kenntnis.

Nach den in Artikel L4125-3 § 2 und in § 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Modalitäten ersetzt er in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrer Bezeichnung einen triftigen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben.

§ 6 - Wer sich der in §§ 1 und 2 vorgesehenen Benennung ohne triftigen Grund entzieht oder durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Euro belegt.

§ 7 - Er übermittelt unmittelbar den Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinden, dem Vorsitzenden des Distrikt- und Kantonsvorstandes und dem Gemeindegremium, die Tabelle, die die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes, der Wahlvorstände sowie der Zählbürovorstände der Gemeinden enthält.

Diese Tabelle wird gemäß dem von der Regierung festgelegten Muster aufgestellt.

Das Gemeindegremium sorgt dafür, dass die Tabelle, die es erhalten hat, durch Anschlag von allen Bürgern eingesehen werden kann.

Es übermittelt unverzüglich der Regierung oder ihrem Beauftragten ein Exemplar davon.

§ 8 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands stellt jeder Person, die dies mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl beantragt hat, Abschriften der Tabelle der Mitglieder der Wahl- und Zählbürovorstände der Gemeinde aus. Der Preis eines Exemplars dieser Tabelle wird durch Erlass der Regierung festgelegt. Er darf nicht mehr als 2,48 Euro betragen.

Abschnitt 3 — Kantonsvorstände

Art. L4125-6 - § 1 - Jeder Wahlkanton umfasst einen Kantonsvorstand, der damit beauftragt ist, die Mitglieder der Zählbürovorstände der Provinz zu bezeichnen und die Berechnung der Zwischenergebnisse für die Provinzialwahlen vorzunehmen.

22. In den Distrikten, die einen einzigen Wahlkanton umfassen, übt der Distriktvorstand die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens normalerweise dem Kantonsvorstand zukommenden Ausgaben aus.

Art. L4125-7 - § 1 - Der Kantonsvorstand ist im Hauptort des Kantons eingerichtet und besteht aus einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern, die vom Vorsitzenden unter den Wählern der Hauptgemeinde des Kantons gewählt werden, sowie einem gemäß den Bestimmungen des Artikels L4125-15 ernannten Sekretär.

§ 2 - Er steht unter dem Vorsitz folgender Personen:

1° des Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder seines Stellvertreters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort des Gerichtsbezirks ist;

2° des Friedensrichters, falls der Hauptort des Wahlkantons auch Hauptort eines Gerichtskantons ist;

3° in allen anderen Fällen des Friedensrichters des Gerichtskantons, in dem sich der Hauptort des Wahlkantons befindet, oder sein Stellvertreter.

Wenn der Vorsitz des Kantonsvorstands nicht durch einen Magistraten gewährleistet werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Distriktvorstands den Vorsitzenden dieses Vorstands unter den Wählern des Distrikts unter Beachtung der in Artikel L4125-3, § 2 vorgesehenen Reihenfolge.

Art. L4125-8 - Am 25. September nimmt der Vorsitzende des Kantonsvorstands die Bezeichnung der Vorsitzenden und der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände der Provinz nach denselben Modalitäten wie denjenigen, die in Artikel L4125-5 für die gemeindliche Auszählung vorgesehen sind, unter den Wählern des Distrikts vor.

Abschnitt 4 — Wahl- und Zählbürovorstände

Unterabschnitt 1 — Wahlbürovorstände

Art. L4125-9 - Außer wenn der Gouverneur diese Aufgabe gemäß Artikel L4123-2 § 4 dem Gemeindegremium anvertraut hat, übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstands jedem Vorsitzenden des Wahlvorstands sofort nach seiner Bezeichnung die beiden ordnungsgemäß durch den Provinzgouverneur abgestempelten Abschriften des Registers seiner Sektion.

Wenn diese Aufgabe dem Gemeindegremium anvertraut worden ist, fordert der Vorsitzende des Gemeindevorstands dieses auf, die Verteilung der Wahlregister vorzunehmen.

Art. L4125-10 - § 1 - Sofort nach der Bezeichnung der Vorsitzenden der Wahlvorstände übermittelt die Regierung oder ihr Bevollmächtigter ihnen die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendigen Anweisungen sowie die Formulare und Dokumente, die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendig sind, deren Liste durch die Regierung festgelegt wird.

§ 2 - Der Vorsitzende des Kantonsvorstandes lädt gleichzeitig alle Vorsitzenden der Wahlvorstände seines Zuständigkeitsgebiets an einem von ihm bestimmten Tag, der nicht später als der sechste Tag vor dem Wahl sein kann, vor, um ihnen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Art. L4125-11 - Der Vorsitzende des Wahlvorstands bezeichnet unter den Wählern der Gemeinde seinen Sekretär unter Beachtung der Vorschriften von Artikel L4123-5 § 1.

Unterabschnitt 2 — Zählbürovorstände

Art. L4125-12 - § 1 - In Gemeinden, in denen das Wahlkollegium zwei oder drei Sektionen umfasst, zählt der Gemeindevorstand gemäß den Bestimmungen von Artikeln L4144-3 ff. sämtliche Stimmzettel der Gemeindevahl aus.

§ 2 - In Gemeinden mit mehr als drei Sektionen zählt der Gemeindevorstand keine Stimmen aus.

§ 3 - Die Zählbürovorstände der Provinz sind im Hauptort des Wahlkantons eingerichtet.

§ 4 - In der Hauptgemeinde des Kantons finden die Zählverrichtungen getrennt für die beiden Wahlen statt.

Zu diesem Zweck werden alle Zählvorstände in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt.

Der Vorstand A zählt die Stimmzettel für die Wahl der Provinzialräte aus.

Der Vorstand B zählt die Stimmzettel für die Wahl der Gemeinderäte aus.

Die Vorstände A und B tagen in verschiedenen Räumen eines gleichen Zählzentrums.

§ 5 - Jeder Zählbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlvorstände in Empfang. Die Anzahl der im Wahlvorständen eingetragenen Wähler, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2.400 nicht überschreiten.

Art. L4125-13 - § 1 - Unbeschadet von Artikel L4125-12 § 1 bezeichnet der Provinzgouverneur sofort nach der in Artikel L4123-1 § 2 vorgesehenen Auswahl der Wahllokale im Einverständnis mit dem Gemeindegremium für jeden Zählbürovorstand die Wahlvorstände, deren Auszählung sie vornehmen müssen, und zwar mindestens drei Wahlvorstände pro Zählbürovorstand, wobei er gewährleistet, dass die Anzahl Wähler, die in Wahlvorständen eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2400 nicht überschreiten.

§ 2 - Die Zählbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die vom Provinzgouverneur im Einverständnis mit dem Gemeindegremium bestimmt werden. Dieser benachrichtigt sofort den Vorsitzenden der Gemeindevorstände (für die gemeindliche Auszählung) und den Vorsitzenden von Kantonsvorstand (für die provinzielle Auszählung) von dieser Auswahl. Diese Vorsitzenden werden damit beauftragt, den Vorsitzenden der Zählbürovorstände und ihren Beisitzern den Ort, wo sie ihr Amt ausüben zu haben, nach den in Artikel L4125-5 § 5 erwähnten Modalitäten mitzuteilen.

§ 3 - Kommt es hinsichtlich der Auswahl der Zähllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen der Regierung und dem Gemeindegremium, entscheidet die Regierung.

Art. L4125-14 - § 1 - Sofort nach der Bezeichnung der Vorsitzenden der Zählvorstände übermittelt die Regierung oder ihr Bevollmächtigter ihnen die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendigen Anweisungen sowie die Formulare und Dokumente, die für die Ausführung ihrer Aufgabe notwendig sind, deren Liste durch die Regierung festgelegt wird.

§ 2 - Der Vorsitzende des Kantonsvorstandes lädt gleichzeitig alle Vorsitzenden der Zählvorstände seines Zuständigkeitsgebiets an einem von ihm bestimmten Tag, der nicht später als der sechste Tag vor dem Wahl sein kann, vor, um ihnen eine Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Art. L4125-15 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstands bezeichnet unter den Wählern der Gemeinde seinen Sekretär unter Beachtung der Vorschriften von Artikel L4123-5 § 1.

Der Vorsitzende des Zählbürovorstands der Provinz bezeichnet seinen Sekretär unter den Wählern des Distrikts nach denselben Modalitäten.

Abschnitt 5 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit den Wahlvorständen

Art. L4125-16 - Wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt:

1° jede Person, die sich der Bezeichnung als Vorsitzender und als Beisitzer des Wahl- oder Zählbürovorstands ohne triftige Gründe entzieht;

2° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt;

3° der Vorsitzende, der Beisitzer oder der Ersatzbeisitzer, der dieses Amt, nachdem er es angenommen hat, ohne triftigen Grund unterlässt.

Art. L4125-17 - Jede Person, die durch ihr Verschulden, ihre Unvorsichtigkeit oder ihre Nachlässigkeit die ihr anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Euro belegt.

TITEL III — Vorbereitung und Organisation der Wahlen

KAPITEL I — Kontrolle der Wahlausgaben und des Ursprungs der Geldmittel

Abschnitt 1 — Kontrolle der Parteien

Art. L4131-1 - Wenn die im wallonischen Parlament vertretenen politischen Parteien gemäß Artikel L4142-26 des vorliegenden Kodex eine regionale Listennummer beantragen, reichen sie eine schriftliche Erklärung ein, in der sie sich verpflichten, ihre Wahlausgaben anzugeben.

Sie verpflichten sich, ihrer Erklärung in Bezug auf die Ausgaben eine Erklärung über den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 Euro und mehr gemacht haben, zu registrieren.

Sie verpflichten sich, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur die in vorstehenden Absätzen erwähnten Angaben innerhalb von dreißig Tagen nach den Gemeinde-, Provinzial-, Sektorenwahlen und den Direktwahlen der Sozialhilferäten zu übermitteln.

Die schriftliche Erklärung, die Erklärung der Ausgaben und die Erklärung des Ursprungs der Geldmittel werden auf spezifischen Formularen erstellt und vom Antragsteller unterzeichnet.

Diese Formulare werden von der Regierung zur Verfügung gestellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. L4131-2 - § 1 - Der Präsident des Gerichts erster Instanz von Namur erstellt einen Bericht über die Ausgaben für die Wahlwerbung, die durch die in Artikel L4131-1 erwähnten politischen Parteien in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich eingegangen worden sind.

Für die Erstellung seines Berichts ist der Präsident befugt, die gesamten Informationen oder die gesamten zusätzlichen Informationen, die notwendig sind, zu beantragen.

Der Bericht umfasst folgende Angaben:

1° die Parteien, die an den Wahlen teilgenommen haben;

2° die von ihnen eingegangenen Wahlausgaben;

3° die Verstöße, die sie gegen die in Artikel L4131-1 erwähnte Erklärungsverpflichtung begangen haben;

4° die Verstöße gegen Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte;

5° die Verstöße gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, die aus den von diesen Parteien und Kandidaten eingereichten Erklärungen hervorgehen.

Diese Erklärungen werden dem Bericht beigefügt.

§ 2 - Der Bericht muss in vier Exemplaren innerhalb von fünfundsiebzig Tagen nach dem Datum der Provinzial- und Gemeindewahlen erstellt werden. Zwei Exemplare werden vom Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur aufbewahrt; die beiden anderen sind für den Vorsitzenden der regionalen Kontrollkommission bestimmt.

Der Bericht wird auf einem zu diesem Zweck vorgesehenen Formular erstellt, das von der Regierung zur Verfügung gestellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Ab dem fünfundsiebzigsten Tag nach den Gemeinde-, Provinzial- und Sektorenwahlen wird ein Exemplar des Berichts während fünfzehn Tagen bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz von Namur eingereicht. Dieser kann von allen Kandidaten und auf dem Wählerregister eingetragenen Wählern auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden der Bericht und die Bemerkungen, die durch die Kandidaten und die auf dem Wählerregister eingetragenen Wähler geäußert worden sind, der regionalen Kontrollkommission übermittelt.

Art. L4131-3 - § 1 - Die regionale Kontrollkommission trifft ihre Entscheidung über die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Berichts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Namur spätestens innerhalb von hundertachtzig Tagen nach dem Datum der Wahlen, unter Beachtung der Rechte der Verteidigung und nachdem sie ggf. den Rechnungshof um Beistand gebeten hat.

Zu diesem Zweck kann sie die gesamten zusätzlichen Informationen, die für die Durchführung ihrer Aufgabe notwendig werden könnten, beantragen.

§ 2 - Im Schlussbericht der regionalen Kontrollkommission wird Folgendes angegeben:

1° der Gesamtbetrag der durch diese Partei eingegangenen Wahlausgaben pro politische Partei;

2° jeglicher Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikeln 2 und 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, der einer politischen Partei angelastet werden kann.

§ 3 - Der Präsident des wallonischen Parlaments übermittelt den Schlussbericht der regionalen Kontrollkommission unverzüglich den Diensten des belgischen Staatsblattes, die ihn innerhalb von dreißig Tagen nach seinem Eingang veröffentlichen.

§ 4 - Wenn die in Artikel L4131-1 vorgesehene Erklärung nicht eingereicht ist und wenn diese Tatsache der politischen Partei angelastet werden kann, verliert diese politische Partei im Laufe des folgenden Zeitraums, der durch die regionale Kontrollkommission festgelegt wird und dessen Dauer weder weniger als zwei Monate noch mehr als acht Monate betragen darf, den Anspruch auf die durch das wallonische Parlament eingesetzte zusätzliche Finanzierung.

Abschnitt 2 — Kontrolle der Kandidaten

Art. L4131-4 - § 1 - Die Kandidaten verpflichten sich in ihrer in Artikel L4142-4, § 6, 6 erwähnten Annahmeakte, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu beachten und diese Ausgaben anzugeben.

Sie verpflichten sich, ihrer Erklärung in Bezug auf die Ausgaben eine Erklärung über den Ursprung der Geldmittel beizufügen und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren. Der Spitzenkandidat muss darüber hinaus innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Ausgaben für Wahlwerbung der Liste und den Ursprung der Geldmittel angeben, sowie die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, registrieren.

Die zu diesem Zweck von der Liste bevollmächtigte Person sammelt die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben jedes Kandidaten und der Liste ein und hinterlegt sie innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz, in dessen Bereich der Kreisvorstand gelegen ist.

Die Annahmeakte und die Erklärungen werden auf spezifischen Formularen erstellt und von den Antragstellern unterzeichnet.

Diese Formulare werden von der Regierung zur Verfügung gestellt und im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 2 - Ab dem einunddreißigsten Tag nach den Wahlen können die Erklärungen während fünfzehn Tagen von allen Wählern des betreffenden Wahlkreises auf Vorlage ihrer Wahlaufforderung bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz eingesehen werden.

Die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben werden bis zum hunderteinundzwanzigsten Tag nach dem Wahldatum bei der Kanzlei des Gerichts erster Instanz aufbewahrt.

Wenn innerhalb von hundertzwanzig Tagen nach dem Wahldatum eine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 erstattet beziehungsweise eine Beschwerde gemäß Artikel L4156-25 eingereicht wird, wird die Erklärung in Bezug auf die Wahlausgaben des durch die Anzeige belasteten Kandidaten je nach Fall dem Prokurator des Königs beziehungsweise der regionalen Kontrollkommission auf seinen/ihren Antrag hin übermittelt. Wenn innerhalb der im vorangehenden Absatz erwähnten Frist keine Anzeige gemäß Artikel L4131-6 erstattet beziehungsweise keine Beschwerde gemäß Artikel L4156-25 eingereicht wird, können die betreffenden Unterlagen von den Kandidaten abgeholt werden.

Art. L4131-5 - Ein gewählter Kandidat kann seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder von Artikel 3 § 2 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält.

Ein gewählter Spitzenkandidat kann seines Mandates enthoben werden, wenn er die Bestimmungen von Artikel L4131-4 oder Artikel 3 § 1 und Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und die Direktwahl der Sozialhilferäte nicht einhält.

Art. L4131-6 - § 1 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel L4131-5 kann entweder auf Initiative des Prokurators des Königs oder infolge einer Anzeige jeder Person, die ein Interesse nachweisen kann, verfolgt werden und infolgedessen mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Monat und einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafe belegt werden:

1° wer es versäumt, seine Wahlausgaben und/oder die Herkunft der Mittel innerhalb des in Artikel L4131-4 erwähnten Zeitraums anzugeben;

2° wer in Sachen Wahlpropaganda wissentlich Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, die die in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten;

3° wer während der drei Monate vor der Wahl die in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Bestimmungen nicht beachtet hat;

4° der Spitzenkandidat, der in Sachen Wahlpropaganda wissentlich Ausgaben getätigt hat oder Verpflichtungen eingegangen ist, die die in Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte vorgesehenen Höchstbeträge überschreiten;

5° der Spitzenkandidat einer Liste, der nicht über eine regionale Nummer und ein geschütztes Listenkürzel verfügt und der Ausgaben tätigt, um eine Wahlkampagne auf nationaler Ebene zu führen.

Anonyme Anschuldigungen werden nicht durch den Prokurator des Königs berücksichtigt.

§ 2 - Die Frist für die Ausübung des Initiativrechts des Prokurators des Königs und die Einreichung der Beschwerden bezüglich der in § 1 erwähnten Verstöße läuft am hundertzwanzigsten Tag nach den Wahlen ab.

Der Prokurator des Königs übermittelt der Kontrollkommission eine Abschrift der Beschwerden gegenüber den Kandidaten. Der Prokurator des Königs übermittelt ebenfalls eine Abschrift an die von der Beschwerde betroffenen Personen. Die Mitteilungen erfolgen innerhalb von acht Tagen nach der Einreichung der Beschwerden.

Innerhalb derselben Frist unterrichtet der Prokurator des Königs die Kontrollkommission über seine Entscheidung bezüglich der in § 1 erwähnten Sachbestände, ein Strafverfahren einzuleiten.

§ 3 - Wer eine Beschwerde oder eine Klage einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

§ 4 - Im Rahmen der in § 1 eingeleiteten Strafverfahren kann der Prokurator des Königs einen bestimmten Kandidaten ersuchen, jegliche Information über den Ursprung der Geldmittel, die zu der Finanzierung seiner Wahlwerbungskampagne gedient hat, zu übermitteln.

Abschnitt 3 — Kontrolle des Ursprungs der Geldmittel

Art. L4131-7 - § 1 - Die Identität der natürlichen Personen, die Spenden unter welcher Form auch immer von 125 Euro und mehr zugunsten von in Artikel L4131-1 erwähnten politischen Parteien gemacht haben, wird durch die Empfänger registriert und innerhalb von dreißig Tagen nach den Wahlen durch die politischen Parteien ausschließlich der regionale Kontrollkommission mitgeteilt.

§ 2 - Die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 Euro oder mehr zugunsten von Kandidaten oder Listen gemacht haben, wird von den Empfängern registriert. Das Verzeichnis wird nicht der Prüfung durch die Wähler unterbreitet.

KAPITEL II — Wahl mittels Vollmacht

Art. L4132-1 - § 1 - Folgende Wähler können einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen und für ihre Rechnung zu wählen:

1° Wähler, die wegen Krankheit oder Behinderung oder wegen Krankheit oder Behinderung eines Verwandten oder Verschwägerten oder eines zusammenlebenden Partners nicht fähig sind, sich in das Wahlzentrum zu begeben, oder nicht dorthin gebracht werden können. Diese Unfähigkeit wird durch ein ärztliches Attest bescheinigt. Ärzte, die als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen wurden, dürfen kein solches Attest ausstellen;

2° Ein Wähler, der aus beruflichen beziehungsweise dienstlichen Gründen:

a. im Ausland bleiben muss, desgleichen die Wähler, die seiner Familie oder seinem Gefolge angehören und mit ihnen zusammenwohnen;

b. unmöglich im Wahlzentrum vorstellig werden können, obwohl er sich am Wahltag im Königreich aufhält.

Die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung wird durch eine Bescheinigung der Militär- oder Zivilbehörden oder des Arbeitgebers, denen der Betreffende unterstellt ist, bestätigt.

Wenn der Betroffene ein Selbstständiger ist, wird die unter den Buchstaben a. und b. erwähnte Verhinderung durch eine vorher bei der Gemeindeverwaltung ausgeführte ehrenwörtliche Erklärung bestätigt;

3° Wähler, die den Beruf eines Binnenschiffers oder eines Wander- oder Jahrmarktsgebetreibenden ausüben, und Familienmitglieder, die mit ihnen zusammenwohnen.

Die Ausübung dieses Berufs wird durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Betreffende im Bevölkerungsregister eingetragen ist, bestätigt;

4° Wähler, denen am Wahltag aufgrund einer gerichtlichen Maßnahme die Freiheit entzogen ist.

Dieser Umstand wird durch die Leitung der Anstalt, in der der Betreffende sich aufhält, bescheinigt;

5° Wähler, denen es aufgrund ihrer religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich am Wahltag in das Wahlzentrum zu begeben.

Diese Verhinderung ist durch eine Bescheinigung der Behörde der Glaubensgemeinschaft zu rechtfertigen;

6° Studenten, die sich aus Studiengründen unmöglich in das Wahlzentrum begeben können, vorausgesetzt, sie legen eine Bescheinigung der Leitung der Unterrichtsanstalt vor, die sie besuchen;

7° Wähler, die sich aus anderen als den oben angeführten Gründen aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag nicht an ihrem Wohnort befinden und daher nicht in der Lage sind, sich in das Wahlbüro zu begeben.

Der Auslandsaufenthalt aus diesem Grund kann durch eine Bescheinigung des Reiseveranstalters bescheinigt werden. Dieses Dokument gibt den Namen des Wählers an, der einen anderen Wähler bevollmächtigen möchte, um in seinem Namen zu wählen.

Wenn es dem Wähler nicht möglich ist, ein solches Dokument zu erhalten, kann die Tatsache, dass er nicht in der Lage ist, sich am Wahltag in das Wahllokal zu begeben, durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde seines Wohnsitzes, die auf Vorlage anderer Beweisstücke oder einer schriftlichen ehrenwörtlichen Erklärung ausgestellt wird, bescheinigt werden. Die Regierung legt das Muster der durch den Bürgermeister auszustellenden Bescheinigung fest. Der Antrag muss spätestens am Tag vor dem Wahltag beim Bürgermeister der Gemeinde des Wohnsitzes eingereicht werden.

§ 2 - Jeder Wähler kann als Bevollmächtigter benannt werden.

Ein Kandidat kann nur dann als Bevollmächtigter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Bevollmächtigter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, benannt werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

Falls Vollmachtgeber und Bevollmächtigter beide im Bevölkerungsregister derselben Gemeinde eingetragen sind, bescheinigt der Bürgermeister dieser Gemeinde das Verwandtschaftsverhältnis auf dem Vollmachtsformular.

Sind beide nicht in derselben Gemeinde eingetragen, bescheinigt der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bevollmächtigte eingetragen ist, das Verwandtschaftsverhältnis auf Vorlage einer Offenkundigkeitsurkunde. Die Offenkundigkeitsurkunde wird dem Vollmachtsformular beigelegt.

Jeder Bevollmächtigte darf nur über eine Vollmacht verfügen.

In Abweichung von den vorangehenden Absätzen wird der Bevollmächtigte frei vom Vollmachtgeber bestimmt, wenn es sich um einen Wähler handelt, dem es aufgrund seiner religiösen Überzeugung unmöglich ist, sich in das Wahlzentrum zu begeben.

§ 3 - Die Vollmacht wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos auf dem Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Vollmacht werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sowie die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen des Vollmachtgebers.

Das Vollmachtsformular wird vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten unterzeichnet.

KAPITEL III — Hilfeleistung bei der Wahl

Art. L4133-1 - § 1 - Der Wähler, dessen Mobilität zeitweilig oder endgültig eingeschränkt ist, kann eine Erklärung bei der Gemeindeverwaltung einreichen, woraufhin diese ihn an ein seinem Zustand angepasstes Wahlzentrum verweist.

§ 2 - Diese bei der Gemeinde einzureichende Erklärung muss spätestens am 31. Juli erfolgen. Dem Erklärenden wird eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

§ 3 - Neben dem Namen des Erklärenden wird im Wählerregister der Buchstabe A angegeben.

Art. L4133-2 - § 1 - Der Wähler, der es für notwendig erachtet, sich bis in die Wahlkabine begleiten zu lassen, um sein Wahlrecht auszuüben, kann spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Wahltag eine diesbezügliche Erklärung beim Bürgermeister seines Wohnsitzes einreichen.

Folgende Personen rechtfertigen eine Begleitung:

- 1° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Geistesfunktionen oder des Lernens aufweisen;
- 2° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Körperfunktionen aufweisen;
- 3° diejenigen, die Schwierigkeiten im Bereich der Sinnesfunktionen aufweisen;
- 4° diejenigen, die seelische Schwierigkeiten aufweisen;
- 5° diejenigen, die Schwierigkeiten infolge einer chronischen oder degenerativen Krankheiten aufweisen;
- 6° die Personen, deren Muttersprache nicht eine der in Artikel 4 der Verfassung vorgesehenen Sprachen ist, falls dies zu Leseschwierigkeiten führt.

§ 2 - Der betroffene Wähler wählt seinen Begleiter; dieser muss jedoch selbst Wähler sein.

Kein Begleiter darf mehr als einem Wähler beistehen.

Ein Kandidat kann nur dann als Begleiter seines Ehepartners oder seines gesetzlich zusammenwohnenden Partners, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort an ihrem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn er selbst Wähler ist.

Ein Kandidat kann ebenfalls nur dann als Begleiter eines Verwandten oder Verschwägerten, der seinen Hauptwohntort nicht an seinem Wohnsitz festgelegt hat, bezeichnet werden, wenn die Verwandtschaft bis zum 3. Grad nachgewiesen werden kann.

§ 3 - Die Erklärung wird auf einem Formular ausgestellt, dessen Muster von der Regierung festgelegt wird und das kostenlos beim Gemeindesekretariat erhältlich ist.

In der Erklärung werden angegeben: die Wahlen, für die sie gültig ist, sowie Name, Vornamen, Geburtsdaten und Anschriften des Wählers und des Begleiters sowie die Identifizierungsnummer des Wählers im Nationalregister der natürlichen Personen.

Das Formular wird vom Wähler und vom Begleiter unterzeichnet. Der Wähler zeigt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes dieses Formular zusammen mit seiner Wahlaufforderung.

§ 4 - Der Vorsitzende des Wahlvorstandes verweist den Begleiter, der die Vorschriften von vorstehenden Absätzen verletzt, aus dem Wahlzentrum

KAPITEL IV — Zeugen der Parteien

Abschnitt 1 — Bezeichnung der Zeugen

Art. L4134-1 - § 1 - Die Kandidaten können in der in Artikel L4142-4 § 6 2° erwähnten Akte zur Annahme ihrer Kandidatur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Sitzungen des Kreis- und Kantonsvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen.

Falls in einer gleichen Vorschlagsurkunde erwähnten Kandidaten in getrennten Annahmeakten unterschiedliche Personen benannt haben, werden nur die Benennungen berücksichtigt, die von dem zuerst in der Vorschlagsreihenfolge erscheinenden Kandidaten unterzeichnet worden sind.

§ 2 - In der in Artikel L4142-34 erwähnten Listengruppierungserklärung können die Kandidaten für die gesamte Gruppe einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks beizuwohnen. Die Zeugen müssen Wähler in einem der Distrikte des Bezirks sein.

Die Kandidaten, die, in den Distrikten, in denen andere Kandidaten eine derartige Erklärung gemacht haben, keine Listengruppierungserklärung unterzeichnet haben, haben das Recht, sich durch die von ihnen bezeichneten Zeugen bei den Verrichtungen des Zentralwahlvorstandes des Bezirks vertreten zu lassen, um den Sitzungen des Distriktvorstandes bei den Wahlverrichtungen beizuwohnen.

§ 3 - Fünf Tage vor der Wahl und zwischen 14 und 16 Uhr darf der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat für seine Liste so viele Zeugen, wie es Wahlbürovorstände und Zählbürovorstände gibt, und ebenso viele Ersatzzeugen benennen.

Pro Wahlvorstand darf nur ein Zeuge und ein Ersatzzeuge pro Liste oder Gruppe von Listen, die über die gleiche gemeinsame laufende Nummer oder das gleiche geschützte Listenkürzel bzw. Logo verfügen, wobei jedoch der eine für die Gemeindewahl und der andere für die Provinzialwahl kandidieren, bezeichnet werden.

Der Zeuge, der für die im vorstehenden Absatz erwähnten Listen insgesamt bezeichnet wird, ist der Zeuge, der durch den an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge für die Gemeindewahlen stehenden Kandidat bezeichnet ist.

§ 4 - Niemand darf als Zeuge benannt werden, wenn er nicht Gemeinderatswähler im Wahlkreis ist.

Der Kandidat gibt das Wahlbüro oder das Zählbüro an, in dem jeder Zeuge seine Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllt. Er benachrichtigt selbst die von ihm benannten Zeugen. Das Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegengezeichnet.

Zeugen, die Wähler in einer anderen Gemeinde sind, müssen ihre Eigenschaft als Gemeinderatswähler durch Vorlage der Wahlaufforderung für die betreffende Gemeinde oder eines Auszuges aus dem Wählerregister nachweisen.

Unbeschadet der Anwendung des vorstehenden Absatzes müssen die Zeugen dem Vorsitzenden des Vorstandes das Benachrichtigungsschreiben, das ihnen zugestellt wurde, vorlegen.

§ 5 - Die Zeugen leisten folgenden Eid:

"Je jure de garder le secret des votes et de ne chercher en aucune manière à influencer le libre choix des électeurs"

oder:

"Ich schwöre das Stimmgeheimnis zu bewahren, und keineswegs zu versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen."

§ 6 - In den Gemeinden Comines-Warneton, Enghien, Flobecq und Mouscron, betroffen durch den Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten dürfen die Zeugen darum bitten, folgenden Eid zu leisten:

"Ik zweer om het geheim van de stemming te houden en om in geen geval te proberen om de vrije keus van de kiezers te beïnvloeden"

§ 7 - Der Eid wird vor dem Beginn der Verrichtungen geleistet.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

Abschnitt 2 — Unvereinbarkeiten

Art. L4134-2 - § 1 - Die Mitglieder eines Wahlvorstandes dürfen nicht als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

§ 2 - Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden. Sie sind jedoch verpflichtet, die in den Artikeln L4134-3 bis L4134-5 angeführten Regeln einzuhalten.

§ 3 - Unbeschadet der Anwendung von § 2 werden die Zeugen vorzugsweise unter den unterzeichnenden Wählern bezeichnet, mit Ausnahme der Mandatsträger, deren Name auf der in Artikel L4142-4 § 5 erwähnten Vorschlagsurkunde steht.

Zu diesem Zweck und wenn ein Kandidat als Zeuge oder Ersatzzeuge bezeichnet würde, überprüft der Vorsitzende des Kreisvorstandes die in Artikel L4142-4 § 6 1^o erwähnte Liste der Wähler.

Wenn sich herausstellt, dass unterzeichnende Wähler sich bereit erklärt haben, als Zeuge oder Ersatz bezeichnet zu werden, kann der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge angeführte Kandidat sofort einen von diesen Wählern bezeichnen. Andernfalls wird die Bezeichnung als Zeuge nichtig.

Abschnitt 3 — Aufgaben der Zeugen

Art. L4134-3 - Unbeschadet der Bestimmungen, die auf jede Person, die sich in einem Wahlzentrum oder in seiner unmittelbaren Umgebung befindet, anwendbar sind, findet der vorliegende Abschnitt keine Anwendung auf die Zeugen von Parteien.

Art. L4134-4 - Mit Ausnahme der Aufgaben, die den Zeugen ausdrücklich durch den vorliegenden Kodex für die gesamte Dauer des Wahlverfahrens zugeteilt werden, haben sie nur eine Beobachtungsaufgabe.

Sie haben das Recht, ihre Bemerkungen vom Vorsitzenden in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieser darf nicht weigern, ihre Bemerkungen zu protokollieren.

Art. L4134-5 - Die Zeugen dürfen unter keinen Umständen versuchen, die freie Wahl der Wähler zu beeinflussen.

Sie dürfen keinesfalls als Bevollmächtigter, Begleiter oder Helfer anderer Wähler in dem Kreis, wo sie kandidieren, auftreten.

Jegliche Äußerung seitens der Zeugen, die einer Wahlwerbung gleichgestellt werden muss, ist streng verboten.

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verweist der Vorsitzende des Vorstandes nach einer ersten Warnung den Zeugen, der solche Zeichen äußert, des Lokals.

Der Verweis wird im Protokoll vermerkt, und die Schuldigen werden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

KAPITEL V — Wahlkosten

Art. L4135-1 - Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Anwesenheitsgeld, dessen Betrag durch die Regierung festgelegt wird. Der Betrag der Entschädigungen sowie irgendwelcher Vorteile, auf die sie Anspruch erheben könnten, wird ebenfalls durch die Regierung festgelegt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände dürfen Anspruch auf die Vergütung ihrer Fahrtkosten erheben.

Art. L4135-2 - § 1 - Die Wahlausgaben für das von ihr gelieferte Wahlpapier gehen zu Lasten der Region.

§ 2 - Die folgenden Wahlkosten werden zur Hälfte von den Provinzen und zur Hälfte von den Gemeinden getragen:

1^o Anwesenheitsgelder, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände, unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können;

2^o Entschädigungen für Fahrtkosten, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können,

3^o Fahrtkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen,

4^o Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen. Die Regierung legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest.

§ 3 - Gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den von der Regierung genehmigten Mustern bereitstellen:

1^o Urnen;

2^o Trennwände;

3^o Pulte;

4^o Umschläge;

5^o Bleistifte.

Alle anderen Wahlausgaben gehen zu Lasten der Gemeinden.

Art. L4135-3 - § 1 - Die Provinz gewährt den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs den Vorschuss für die in § 2 des vorstehenden Artikels erwähnten Wahlkosten und richtet anschließend die entsprechenden Rückforderungen an jede Gemeinde.

§ 2 - Die Zahlung der Anwesenheitsgelder an die Mitglieder der Wahlvorstände wird von der Provinz nur auf der Grundlage der ordnungsgemäß durch die gesamten Mitglieder des Vorstandes unterzeichneten Anlage zum Protokoll vorgenommen.

§ 3 - Das Anwesenheitsgeld wird auf die durch die Regierung bestimmte Weise auf das Konto des Vorstandsmitglieder überwiesen.

§ 4 - Die Mitglieder der Wahlvorstände haben unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen Anspruch auf Entschädigungen für Fahrkosten, wenn sie in einer Gemeinde tagen, in der sie nicht im Bevölkerungsregister eingetragen sind.

§ 5 - Die Forderungsanmeldung für diese Fahrten muss anhand des durch die Regierung bestimmten Formulars erstellt und an die Adresse der betreffenden Provinzialverwaltung geschickt werden, die die Zahlung auf der Grundlage der besagten Anmeldung vornehmen wird.

Art. L4135-4 - Bei den Wählern, die Anspruch auf eine kostenlose Fahrt haben, handelt es sich um die Folgenden:

1. Wähler, die nicht mehr in der Gemeinde wohnen, in der sie wählen müssen;
2. Personen, die Gehalts- oder Lohnempfänger sind, und ihren Beruf im Ausland oder in einer anderen Gemeinde, als der, wo sie wählen müssen, ausüben;
3. die Mitglieder der Familie der unter Punkt 2 erwähnten Personen, die mit ihnen wohnen;
4. die Studenten, die sich aufgrund ihres Studiums in einer anderen Gemeinde aufhalten als der, in der sie wählen müssen;
5. die Personen, die in einer Pflegeanstalt oder Gesundheitseinrichtung in Behandlung sind, die sich in einer anderen Gemeinde befindet als der, in der sie wählen müssen.

Die Rückerstattungsmodalitäten werden von der Regierung festgelegt.

TITEL IV — *Wahlverrichtungen*

KAPITEL I — *Numerische und automatisierte Wahlverrichtungen*

Art. L4141-1 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikeln L4211-1 bis L4261-7 über die automatisierte Wahl werden die im vorliegenden Kodex erwähnten digitalen Kodierungsvorgänge mit Hilfe einer durch die Regierung entwickelten und den Vorsitzenden der Wahlvorstände bereitgestellten Software ausgeführt.

Das in Artikel L4211-6 erwähnte Sachverständigenkollegium überprüft bei den Wahlen, ob die Software zuverlässig ist. Spätestens zehn Tage nach Abschluss der Wahl und auf jeden Fall vor Gültigkeitserklärung der Wahl, übermitteln die Sachverständigen der wallonischen Regierung und dem wallonischen Parlament einen Bericht. Dieser Bericht kann insbesondere Empfehlungen über die Software umfassen.

§ 2 - Wenn der vorliegende Kodex die digitale Übermittlung gewisser Daten vorschreibt, erfolgt diese Übermittlung nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten unter Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung, der Integrität und der Verfügbarkeit der Wahldaten.

§ 3 - Wenn der vorliegende Kodex die automatisierte Verarbeitung gewisser Daten vorschreibt, erfolgt diese Verarbeitung auf die durch die Regierung bestimmte Weise und nach den durch sie festgelegten Modalitäten unter Beachtung der Prinzipien der Geheimhaltung, der Integrität und der Verfügbarkeit der Wahldaten.

KAPITEL II — *Kandidaturen*

Abschnitt 1 — Wählbarkeit und Unvereinbarkeiten

Art. L4142-1 - § 1 - Vorbehaltlich der in den folgenden Absätzen angeführten spezifischen Bedingungen, die zu erfüllen sind, um als Gemeinderats-, Provinzialratsmitglied oder Mitglied eines Sektorenrats gewählt zu werden oder dieses Amt weiterhin bekleiden zu können, muss der Betreffende Wähler sein und die in Artikel L4121-1 oder Artikel 1bis des Gemeindegewahlgesetzes erwähnten Wahlberechtigungsbedingungen erfüllen sowie sich am Wahltag in keinem der in Art. L4121-2 und L4121-3 des vorliegenden Kodex vorgesehenen Fälle des Ausschlusses vom Wahlrecht bzw. der Aussetzung des Wahlrechts befinden.

Um als Provinzialratsmitglied gewählt werden zu können, muss der Betreffende außerdem im Bevölkerungsregister einer Gemeinde der Provinz eingetragen sein.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels muss die in Artikel L4121-1 § 1 angeführte Bedingung der Staatsangehörigkeit spätestens am Wahltag erfüllt sein.

Die Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde und die Wohnortsbedingung im betroffenen Sektor muss spätestens am 1. August des Jahres, im Laufe dessen die Wahlen stattfinden, erfüllt werden.

§ 2 - Nicht wählbar ist beziehungsweise sind:

- 1° wem durch Verurteilung das Wählbarkeitsrecht entzogen worden ist;
- 2° wer in Anwendung der Artikel L4121-2 und 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder dessen Wahlrecht ausgesetzt wurde;
- 3° der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, dem nach dem Recht seines Herkunftsstaates infolge einer in diesem Staat ausgesprochenen zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder strafrechtlichen Entscheidung das Wählbarkeitsrecht aberkannt worden ist;
- 4° wer unbeschadet der Anwendung der in den Punkten 1° und 2° erwähnten Bestimmungen verurteilt wurde, und sei es auch nur mit Aufschub, wegen eines der in den Artikeln 240, 241, 243 und 245 bis 248 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verstöße, der in der Ausübung eines Gemeindeamtes begangen wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit zwölf Jahre nach der Verurteilung endet;
- 5° wer wegen im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, erwähnter Straftaten oder auf der Grundlage des Gesetzes vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords verurteilt worden ist;
- 6° wer unbeschadet der Anwendung der in den Nummern 1° und 2° erwähnten Bestimmungen Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten war, aufgrund deren er wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurde, wobei diese Nichtwählbarkeit achtzehn Jahre nach der Verurteilung endet.

Der vorige Absatz wird nicht auf die Verwalter angewandt, die beweisen, dass sie die Tatsachen nicht kannten, auf denen die betroffene Verurteilung fußte, oder dass sie sofort ihre gesamten Ämter innerhalb der besagten juristischen Person niedergelegt haben, sobald sie Kenntnis davon gehabt haben;

7° der Provinzgouverneur bei seinem Austritt aus dem Amt im Laufe der zwei folgenden Jahre;

8° wer seines Mandats in Anwendung der Artikel L1122-, § 2, L1123-17 § 1, L2212-7 § 2 oder L2212-45 § 3 verlustig geworden ist, wobei diese Nichtwählbarkeit sechs Jahre nach der Zustellung des die Amtsübernahme feststellenden Beschlusses der Regierung oder ihres Beauftragten endet.

§ 3 - Gleichermaßen und gemäß Artikel 127 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes sind die Polizeibeamten nicht wählbar.

§ 4 - Nicht als Provinzialratsmitglied wählbar ist beziehungsweise sind:

1° wer Mitglied der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Europäischen Parlaments, des Parlaments einer Region oder Gemeinschaft ist;

2° die Minister und Staatssekretäre der Föderalregierung;

3° die Mitglieder einer Regional- bzw. Gemeinschaftsregierung;

4° die Europäischen Kommissare.

Art. L4142-2 - Die Unvereinbarkeiten auf Ebene der Gemeinde werden gemäß den Artikeln L1125-1 bis L1125-10 des vorliegenden Kodex geregelt.

Die Unvereinbarkeiten auf Ebene der Provinz werden gemäß den Artikeln L2212-74 bis L2212-81 des vorliegenden Kodex geregelt.

Abschnitt 2 — Wahlvorschläge

Art. L4142-3 - Spätestens am 1. September veröffentlicht der Vorsitzende des Kreisvorstandes eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge und Zeugenbenennungen entgegennehmen wird.

Die Wahlvorschläge sowie die ihnen beizufügenden Verzeichnisse müssen dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes am Donnerstag, dem einunddreißigsten Tag vor der Wahl, oder am Freitag, dem dreißigsten Tag vor der Wahl, ausgehändigt werden.

Der Wahlvorschlag sowie die ihm beizufügenden Verzeichnisse werden auf Formularen, deren Form durch die Regierung festgelegt wird, ausgestellt.

Die Hinterlegung der Wahlvorschläge findet zwischen 13 und 16 Uhr statt.

Der Vorsitzende des Kreisvorstandes nimmt gemäß den Bestimmungen von Artikel L4141-1, § 1, Ab. 1, die digitale Kodierung der Kandidaturen, die ihm vorgestellt werden, vor.

Art. L4142-4 - § 1 - Für die Gemeindewahlen müssen die Wahlvorschläge entweder von mindestens zwei ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden oder:

1° von mindestens 100 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 20.001 Einwohnern und mehr;

2° von mindestens 50 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern;

3° von mindestens 30 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern;

4° von mindestens 20 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern;

5° von mindestens 10 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit 500 bis 2.000 Einwohnern;

6° von mindestens 5 Gemeinderatswählern in Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern.

Als Bevölkerungszahl gilt diejenige, die gemäß Artikel L1121-3 Absatz 1 festgelegt wird.

§ 2 - Für die Provinzialwahlen müssen die Wahlvorschläge entweder von mindestens fünfzig Provinzialwählern oder von mindestens drei ausscheidenden Provinzialratsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 3 - Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung von einem der drei von den Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung zu diesem Zweck benannten Unterzeichnenden oder von einem der beiden zu diesem Zweck von den ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern benannten Kandidaten ausgehändigt, die befugt sind, diesen Vorschlag zu hinterlegen.

§ 4 - Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Ein Gemeinde- oder Provinzialratsmitglied darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler oder das ausscheidende Ratsmitglied kann einen Wahlvorschlag für die Provinzialwahlen und einen anderen für die Gemeindewahlen unterzeichnen, sofern es sich um dieselbe politische Partei handelt. Der Wähler oder das Ratsmitglied, der bzw. das gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus.

§ 5 - Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf, die Identifizierungsnummer im Nationalregister der natürlichen Personen und der Hauptwohntort der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben. Der Name des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners kann vor oder nach der Identität der bzw. des verheirateten oder verwitweten Kandidatin bzw. Kandidaten stehen. Der Geburtsvorname des Kandidaten kann vom gebräuchlichen Vornamen gefolgt werden, soweit er mit einem anderen Kandidaten oder einer auf Ebene des Kreises bekannten Person nicht verwechselt werden kann. Die Regierung bestimmt die Modalitäten, in deren Rahmen die Benutzung des gebräuchlichen Vornamens angenommen wird.

Im Vorschlag wird ggf. die Genehmigung, gemäß Artikel L4142-34 § 2 eine Gruppierung zu bilden, angegeben.

Im Vorschlag wird ebenfalls das vorgesehene Listenkürzel oder Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Für dieses Listenkürzel oder Logo sind die Vorschriften von Artikel L4142-26 § 3 des vorliegenden Kodex zu beachten.

§ 6 - Den Wahlvorschlägen werden folgende Dokumente beigelegt:

1° Eine Aufstellung der in § 1 und § 2 erwähnten unterzeichnenden Wähler, in der für jeden von ihnen vermerkt wird, ob sie eine eventuelle Bezeichnung als Zeuge einer Partei oder als Ersatzzeuge annehmen;

2° Eine durch jeden Kandidat unterzeichnete Annahmeerklärung;

In der Annahmeerklärung wird ggf. die Absicht, gemäß den Modalitäten von Artikel L4142-34 eine Gruppe zu bilden, angegeben.

In dieser Erklärung wird ebenfalls gemäß Artikel L4134-1 der Name der Zeugen und Ersatzzeugen der Liste angegeben.

3° Die in § 3 erwähnte Genehmigung betreffend den Anmelder;

4° Eine Verpflichtung, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese Ausgaben sowie den Ursprung der Geldmittel nach in Artikel L4131-4 § 1 vorgesehenen Modalitäten anzugeben;

5° Für den Spitzenkandidat, eine Verpflichtung, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Wahldatum die Wahlausgaben für Wahlwerbung der Liste sowie den Ursprung der Geldmittel nach den in Artikel L4131-4 § 1 Absatz 2 vorgesehenen Modalitäten anzugeben;

6° Eine Verpflichtung, während der Wahlen und während ihres Mandats die demokratischen Grundsätze eines Rechtsstaates sowie die in der Verfassung, in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 eingetragenen Rechte und Freiheiten zu beachten;

7° Eine eventuelle Erklärung des Beitritts zu einer bestimmten Listenverbindung gemäß Artikel L4142-29 oder umgekehrt des Verzichts auf diese Verbindung, wie sie in Artikel L4142-33 des vorliegenden Kodex vorgesehen ist;

8° Für die nichtbelgischen Kandidaten der Europäischen Union eine individuelle schriftliche und unterzeichnete Erklärung, die ihre Staatsangehörigkeit und ihren Hauptwohrtort gibt und in der sie bescheinigen, dass sie in keiner lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein Amt oder ein Mandat ausüben, das dem eines Gemeinderatsmitglieds, eines Schöffen oder eines Bürgermeisters entspricht, dass sie in keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ein Amt ausüben, das mit den in Art. L1125-1 Absatz 1 1° bis 8° zur Auflistung der Unvereinbarkeiten erwähnten Ämtern gleichwertig ist, und dass ihnen am Tag der Wahl das Wahlbarkeitsrecht in ihrem Herkunftsstaat nicht aberkannt ist beziehungsweise dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist.

9° Die eventuellen Listengruppierungserklärungen;

10° Ein Auszug des Wählerregisters, aus dem hervorgeht, dass die unterzeichnenden Wähler, die Anmelder sowie die vorgeschlagenen Kandidaten gemäß Artikel L4122-5 § 4 in ihrer Gemeinde Wähler sind.

Diese Erklärungen werden gegen auf einem Formular aufgestellte Empfangsbescheinigung nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten hinterlegt.

Mit Ausnahme der in Absatz 1 7° und 9° erwähnten Erklärung werden die gesamten Erklärungen unter Gefahr der Unzulässigkeit vorgeschrieben.

Art. L4142-5 - Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

Art. L4142-6 - Für ein und dieselbe Wahl darf ein Kandidat nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Keiner darf für ein und dieselbe Wahl in mehreren Kreisen kandidieren.

Der annehmende Kandidat, der gegen diese Verbote verstößt, setzt sich einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis fünfzehn Tagen oder einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Euro aus.

Art. L4142-7 - Die Kandidatenlisten müssen den folgenden Vorschriften genügen:

1° Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Ratsmitglieder zu wählen sind;

2° Auf jeder dieser Listen darf die Differenz zwischen der Anzahl der Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer als eins sein;

3° Die ersten zwei Kandidaten dürfen nicht demselben Geschlecht angehören.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kommen nur bei einer vollständigen Erneuerung des Gemeinderats oder des Provinzialrates zur Anwendung.

Art. L4142-8 - Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden.

Art. L4142-9 - Den Kandidaten und den Anmeldern ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.

Dieses Recht kann während der für das Einreichen der Wahlvorschläge festgelegten Frist und während zwei Stunden nach Ablauf dieser Frist wahrgenommen werden.

Es kann noch am nächsten Tag von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden.

Abschnitt 3 — Überprüfung der Kandidaturen

Art. L4142-10 - § 1 - Bei der Anmeldung der Kandidaturen überprüft der Vorsitzende des Kreisvorstandes mit dem oder den Anmelder(n) die Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden.

Diese Überprüfung bezieht sich auf:

1° die Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften;

2° die Beachtung der in Artikel L4142-4 § 5 vorgesehenen Angaben;

3° das Vorhandensein der in Artikel L4142-4 § 6 angeführten Erklärungen;

4° die Beachtung der Vorschriften von Artikel L4142-7 in Bezug auf die Anzahl von Kandidaten und die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

§ 2 - Die Vorschlagsurkunde, die diese gesamten Bedingungen erfüllt, wird für zulässig erklärt und dem Vorstand vorgelegt.

§ 3 - Die fehlerhafte oder unvollständige Vorschlagsurkunde wird für unzulässig erklärt. Ein Protokoll mit den Gründen der Unzulässigkeit wird sofort aufgenommen. Es wird durch den oder die Anmelder der betroffenen Vorschlagsurkunde, die davon eine Abschrift erhält/erhalten, gegengezeichnet. Bis zum Ablauf der für die Anmeldung der Kandidaturen vorgesehenen Frist hat/haben der oder die Anmelder die Möglichkeit, dem Vorstand eine angemessene Vorschlagsurkunde zur Überprüfung vorzulegen.

Art. L4142-11 - § 1 - Der Distriktvorstand tritt am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.

§ 2 - Der Gemeindevorstand tritt am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl um 16 Uhr zusammen.

Art. L4142-12 - § 1 - Der Kreisvorstand überprüft die Listen und die Kandidaten, für die ein Protokoll über die Unzulässigkeit aufgenommen worden ist.

Er überprüft die Listen und die Kandidaten, die eine neue Anmeldung von Kandidaturen vorgenommen haben, oder bringt das Fehlen einer solchen Anmeldung zu Protokoll.

Der Vorstand weist die Kandidaten ab, deren Vorschlagsurkunde Gegenstand eines Protokolls über die Unzulässigkeit geworden sind und die nach Ablauf der zweiten Anmeldung unvollständig sind.

§ 2 - Der Kreisvorstand weist die Kandidaten ab, die die Wählereigenschaft nicht besitzen.

§ 3 - Er weist die Listen ab, deren Listenkürzel oder Logos den Bestimmungen von Artikel L4142-26 § 3 des vorliegenden Kodex nicht genügen.

Art. L4142-13 - § 1 - Der Wahlvorstand darf die Wählereigenschaft der Unterzeichner, die als Wähler im Wählerregister einer Gemeinde des Kreises stehen, nicht bestreiten.

§ 2 - Bei Zweifel in Bezug auf die Wählbarkeit des nicht belgischen Kandidaten der Europäischen Union, insbesondere nach Einsicht in seine Erklärung, kann der Vorsitzende des Kreisvorstandes verlangen, dass dieser Kandidat eine Bescheinigung vorlegt, die von den zuständigen Behörden seines Herkunftsstaates ausgeht und in der bestätigt wird, dass ihm am Tag der Wahl das Wählbarkeitsrecht in diesem Staat nicht aberkannt wird beziehungsweise dass dieses Recht zu diesem Zeitpunkt nicht ausgesetzt ist oder dass diese Behörden nicht Kenntnis von einer solchen Aberkennung beziehungsweise Aussetzung haben.

Art. L4142-14 - Erklärt der Kreisvorstand die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für ordnungswidrig, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen, und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Anmelder, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, und der in der Vorschlagsurkunde an erster Stelle bezeichnet worden ist, unverzüglich per Einschreiben übermittelt.

Art. L4142-15 - § 1 - Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem in gleicher Weise diesem Kandidaten übermittelt.

§ 2 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes fordert außerdem auf dem schnellsten Weg die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Kandidaten auf, ihm sofort eine Abschrift von beziehungsweise einen Auszug aus sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die Auskünfte über die Wählbarkeit des Kandidaten geben können, zu übermitteln. Diese ordnungsgemäß bescheinigten Unterlagen werden per Einschreiben übermittelt.

§ 3 - Hat der betreffende Kandidat seinen Wohnsitz nicht seit mindestens fünfzehn Tagen in der Gemeinde und sind die Unterlagen zur möglichen Feststellung einer Nichtwählbarkeit noch nicht bei der Gemeinde eingetroffen, übermittelt diese der Gemeindeverwaltung des vorherigen Wohnsitzes auf dem schnellsten Weg den Wortlaut der Anforderung.

§ 4 - Wenn der Vorsitzende von den gemäß § 1 bis 3 unternommenen Schritten nicht überzeugt ist, darf er, wenn der Vorstand es für nötig hält, über die Wählbarkeit der betreffenden Kandidaten weitere Untersuchungen anstellen.

§ 5 - Alle in Ausführung des vorliegenden Artikels angeforderten Unterlagen werden kostenlos ausgehändigt.

Art. L4142-16 - Um 16 Uhr oder spätestens nach Ablauf der Überprüfungen schließt der Kreisvorstand die Kandidatenliste vorläufig ab.

Art. L4142-17 - Unmittelbar danach übermittelt er der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten einen Auszug aus allen eingereichten Listen; die Regierung oder ihr Bevollmächtigter teilt ihm spätestens am übernächsten Tag um 16 Uhr die Mehrfachkandidaturen mit.

Art. L4142-18 - Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung und die Bearbeitung gemäß Paragraphen 2 und 3 von Artikel L4141-1 digital und automatisiert erfolgen.

Wenn die Bearbeitung durch einen Nachunternehmer ausgeführt wird, muss dieser Nachunternehmer sich ausdrücklich verpflichten, die Vertraulichkeit der Auskünfte zu wahren. Auf jeden Fall wird die Bearbeitung unter der Kontrolle und der Verantwortlichkeit der Regierung oder ihres Bevollmächtigten ausgeführt.

Art. L4142-19 - § 1 - Die Anmelder der Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am Tag nach dem vorläufigen Abschluss zwischen 13 und 16 Uhr an dem in den Artikeln L4125-2 § 2 und L4125-3 § 3 angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.

§ 2 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes setzt den Anmelder, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat und der in der Vorschlagsurkunde an erste Stelle steht, unverzüglich und unter Angabe der Beschwerdegründe per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis.

Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, wird auch dieser sofort und in gleicher Weise benachrichtigt.

§ 3 - Der Vorsitzende führt außerdem die in Artikel L4142-15 § 2 bis 2 vorgesehenen Ermittlungen.

Er kann über sonstige vorgebrachte Unregelmäßigkeiten Untersuchungen anstellen, wenn er es für nötig hält.

Art. L4142-20 - Die Anmelder der Listen oder der abgewiesenen Kandidaturen oder - in deren Ermangelung - einer der Kandidaten, die auf diesen Listen eingetragen oder aus diesen Liste abgewiesen sind, können am nächsten Tag zwischen 14 und 16 Uhr an dem in Artikel L4162-19 angegebenen Ort bei dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz einreichen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann dieser einen Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen einreichen.

Art. L4142-21 - § 1 - Sie können innerhalb derselben Frist ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

§ 2 - Das Schriftstück ist zulässig, wenn es einen wegen der Nichtbeachtung der in Artikel L4142-10 vorgesehenen Bedingungen abgewiesenen Wahlvorschlag berichtigt oder ergänzt.

§ 3 - Dieses Schriftstück darf keine Namen neuer Kandidaten enthalten, außer wenn es sich um einen Wahlvorschlag handelt, der wegen der Nichtbeachtung von Artikel L4142-7 2° in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen abgewiesen worden ist.

Die neuen vorgeschlagenen Kandidaten müssen eine Vorschlagsurkunde einreichen, die den Vorschriften von Artikel L4142-4 § 5 und 6 genügt.

Unter keinen Umständen darf die in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde angenommene Vorschlagsreihenfolge darin geändert werden.

§ 4 - Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

§ 5 - Die gültigen Unterschriften der Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in der abgewiesenen Vorschlagsurkunde bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.

Art. L4142-22 - Der Kreisvorstand versammelt sich am selben Tag um 16 Uhr und überprüft die von dem Vorsitzenden gemäß Artikeln L4142-20 und 21 erhaltenen Unterlagen.

Nur die Überbringer der Listen oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten, die eine in den Artikeln L4142-19, L4142-2, oder L4142-21 § 1 vorgesehene Unterlage eingereicht haben, und die aufgrund von Artikel L4134-1 § 1 bezeichneten Zeugen dürfen dieser Sitzung beiwohnen.

Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so können ebenfalls dieser Kandidat und der Antragsteller dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Ihre persönliche Anwesenheit oder ihre Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist Bedingung für die Zulässigkeit der in Artikel L4142-23 § 2 vorgesehenen Berufung.

Er befindet darüber nach Anhörung der Betroffenen, sofern sie es verlangen. Falls erforderlich berichtigt er die Kandidatenliste.

Art. L4142-23 - § 1 - Wenn der Vorstand eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten ablehnt, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Kandidaten oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§ 2 - Wenn der Vorstand eine Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verwirft, so wird dies im Protokoll vermerkt. Der Vorsitzende ersucht den anwesenden Beschwerdeführer oder seinen Bevollmächtigten, im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls er dies wünscht.

§ 3 - Nur gegen Beschlüsse des Kreisvorstandes, die sich auf die Wählbarkeit der Kandidaten beziehen, kann gemäß den Artikeln L4142-42 bis 44 eine Berufung eingelegt werden

§ 4 - Bei Berufung vertagt der Kreisvorstand die Verrichtungen und tritt am zwanzigsten Tag um 16 Uhr zusammen, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den vom Appellationshof getroffenen Beschlüssen nach dem in den Artikeln L4142-42 bis L4142-45 des vorliegenden Kodex in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Gemeindevorstand vertagt aus denselben Gründen diese Verrichtungen und tritt am neunzehnten Tag um 10 Uhr zusammen.

§ 5 - Der Präsident des Appellationshofes hält sich am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr in seinem Amtszimmer zur Verfügung der Vorsitzenden der Kreisvorstände seines Amtsbereichs, um dort aus ihren Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den Berufungserklärungen und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen die Hauptwahlvorstände Kenntnis erhalten haben, entgegenzunehmen.

Art. L4142-24 - Der Vorstand schließt die Kandidatenliste in seinem Kreis endgültig ab. Er übermittelt der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten eine Abschrift der gesamten endgültig abgeschlossenen Listen. Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß 2 von Artikel L4141-1 digital erfolgt.

Art. L4142-25 - Die Vorsitzenden der Distriktvorstände, in denen ein oder mehrere Kandidaten sich das Recht vorbehalten haben, eine Listengruppierungserklärung abzugeben, übermitteln dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirks die Liste der Kandidaten; die eine Gruppierung machen möchten.

Abschnitt 4 — Listenverbindung, Listen der Kandidaturen und Auslosung

Unterabschnitt 1 — Regionale Auslosung

Art. L4142-26 - § 1 - Im Hinblick auf die Verwendung durch die Listen, die in jedem Kreis eine gleiche politische Partei vertreten, einer gemeinsamen laufenden Nummer auf dem Stimmzettel bei der kommenden Wahl kann bei der Regierung einen Listenverbindungsvorschlag durch diese politische Partei eingereicht werden, sofern diese Partei im wallonischen Parlament vertreten ist.

§ 2 - Dieser Vorschlag gibt das Listenkürzel oder Logo an, das von den Kandidatenlisten verwendet werden soll, die sich diesem Kürzel anschließen wollen, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Partei benannt wurden, um in jedem Verwaltungsbezirk zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von dieser Partei anerkannt wird.

§ 3 - Das Kürzel oder Zeichen besteht aus höchstens zwölf Buchstaben und/oder Zahlen und aus höchstens dreizehn Zeichen. Ein und dasselbe Listenkürzel oder Logo kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache.

§ 4 - Der Listenverbindungsvorschlag muss von mindestens fünf wallonischen Abgeordneten der politischen Partei, die dieses Listenkürzel oder Logo benutzen wird, unterzeichnet werden. Wenn eine politische Partei durch weniger als fünf wallonische Abgeordnete vertreten wird, wird der Listenverbindungsvorschlag von allen Abgeordneten unterzeichnet, die dieser Partei angehören. Ein wallonischer Abgeordneter darf nur einen einzigen Listenverbindungsvorschlag unterzeichnen.

Art. L4142-27 - Bis zum 1. August übermittelt jede im wallonischen Parlament vertretene politische Partei der Regierung einen begründeten Antrag zum Verbot der geschützten Listenkürzel oder Logos. Spätestens am 10. August veröffentlicht die Regierung im *Belgischen Staatsblatt* die Liste der Listenkürzel, deren Verwendung verboten ist.

Art. L4142-28 - § 1 - Am 1. September zwischen 10 und 12 Uhr wird jeder Listenverbindungsvorschlag der Regierung von einem der unterzeichneten wallonischen Abgeordneten überreicht.

§ 2 - Um 12 Uhr nimmt die Regierung die Auslosung zur Bestimmung der gemeinsamen laufenden Nummern vor, die den verschiedenen Listenverbindungen zugeteilt werden.

§ 3 - Die Tabelle mit den Listenverbindungen und den ihnen zugeteilten Listenkürzeln und gemeinsamen laufenden Nummern wird innerhalb von vier Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 4 - Die Regierung teilt den Vorsitzenden der Distriktvorstände die im vorstehenden Absatz erwähnte Tabelle mit dem Namen, den Vornamen und der Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Parteien auf Ebene des Verwaltungsbezirks benannt wurden, und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen.

Unterabschnitt 2 — Provinziale Auslosung

Art. L4142-29 - Bei der in Artikel L4142-4 angegebenen Anmeldung der Kandidaten, die sich auf ein hinterlegtes Listenkürzel und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, die aus der regionalen Auslosung hervorgehen, legen die Kandidaten ihrem Vorschlag eine Bescheinigung der gemäß Artikel L4142-28 § 4 bezeichneten Person bei.

In Ermangelung dieser Bescheinigung stellt der Distriktvorstand fest, dass die Liste nicht anerkannt ist und lehnt von Amts wegen die Benutzung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer ab.

Art. L4142-30 - § 1 - Für die Listen, die diese Bestimmung nicht verwenden, erfolgt die Zuweisung einer laufenden Nummer nach dem hierunter beschriebenen Verfahren.

§ 2 - Die Kandidaten, die bei dem Vorsitzenden des Hauptbürovorstandes der Provinz eine Vorschlagsurkunde einreichen, können dieser Urkunde ein Dokument beifügen, das das Listenkürzel oder das Logo ihrer politischen Partei enthält sowie den Namen, die Vornamen und die Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von dieser Liste bezeichnet wurden, um in jedem Distrikt zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von dieser politischen Partei anerkannt wird.

§ 3 - Am Tag des endgültigen Abschlusses der Listen und unmittelbar danach nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz die Auslosung vor, um den Listen, die in der Provinzhauptstadt eingereicht sind und die keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Minister der inneren Angelegenheiten vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

Zunächst wird den vollständigen Listen eine laufende Nummer zugeteilt, danach den unvollständigen Listen.

Es wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten jeweils eine unvollständige Liste bilden.

§ 4 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz übermittelt den Distriktvorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Art. L4142-31 - § 1. Die Kandidaten oder zwei der ersten drei Kandidaten der Listen, die bei den Distriktvorständen eingereicht werden, können dem Vorsitzenden des Distriktvorstandes zusammen mit dem Wahlvorschlag eine von der befugten Person unterzeichnete Bescheinigung gemäß Artikel L4142-30 § 2 aushändigen, um die laufende Nummer zu erhalten, die einer der in der Provinzhauptstadt eingereichten Listen zugeteilt wird.

Niemand darf gleichzeitig eine Urkunde zur Beantragung des Schutzes eines Listenkürzels oder Logos unterzeichnen und Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes Listenkürzel oder Logo verwendet.

§ 2 - Sofort nach Eingang der in Artikel L4142-30 § 4 erwähnten Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern und nach dem endgültigen Abschluss der Listen nimmt jeder Distriktvorstand sofort eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

§ 3 - Der Vorsitzende des Distriktvorstandes übermittelt den Gemeindevorständen auf dem schnellsten Weg die Tabelle der Listenkürzel oder Logos und der so zugeteilten gemeinsamen laufenden Nummern.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Unterabschnitt 3 — Gemeindliche Auslosung

Art. L4142-32 - Bei der in Artikel L4142-4 angegebenen Anmeldung der Kandidaten, die sich auf ein geschütztes Listenkürzel oder Logo und eine gemeinsame laufende Nummer berufen, die aus der regionalen oder provinziellen Auslosung hervorgegangen sind, legen die Kandidaten ihrem Vorschlag eine Bescheinigung der gemäß Artikel L4142-28 § 4 oder L4142-30 § 2 bezeichneten Person bei.

In Ermangelung dieser Bescheinigung stellt der Gemeindevorstand fest, dass die Liste nicht anerkannt ist und lehnt von Amts wegen die Benutzung des geschützten Listenkürzels und der gemeinsamen laufenden Nummer ab.

Art. L4142-33 - In ihrer Annahmeakte können die Kandidaten beschließen, die der Listenverbindung aufgrund der Artikel L4142-28, 30 und 32 zugewiesene gemeinsame laufende Nummer nicht zu benutzen, deren Listenkürzel dagegen wohl zu benutzen.

Sofort nach Eingang der in Artikel L4142-31 § 3 erwähnten Tabelle der Listenkürzel und der gemeinsamen laufenden Nummern und nach dem endgültigen Abschluss der Listen nimmt jeder Gemeindevorstand sofort eine Auslosung vor, um den Listen, die noch keine gemeinsame laufende Nummer erhalten haben, eine laufende Nummer zuzuteilen. Die Auslosung erfolgt ab der Nummer, die unmittelbar der höchsten Nummer folgt, die bei der vom Vorsitzenden des Distriktvorstandes vorgenommenen Auslosung zugeteilt worden ist.

Unterabschnitt 4 — Listengruppierungserklärungen

Art. L4142-34 - § 1 - Die Hinterlegung der Listengruppierungserklärungen erfolgt am Donnerstag, dem zehnten Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr. Sie erfolgt vor dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstandes des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung.

§ 2 - Damit eine Gruppierungserklärung von Kandidatenlisten zulässig wird, muss sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° In ihrer Akte zur Annahme von Kandidaturen müssen die Kandidaten jeder der betroffenen Listen ihre Absicht geäußert haben, diese Listengruppierung mit den namentlich bezeichneten Kandidaten von Listen, die in anderen Wahldistrikten desselben Verwaltungsbezirks vorgeschlagen werden, vorzunehmen;

2° Die Genehmigung durch die Unterzeichner, diese Listengruppierung vorzunehmen, muss ausdrücklich auf der Vorschlagsurkunde jedes dieser Kandidaten erscheinen;

3° Die Listengruppierungserklärung muss von den gesamten Kandidaten oder von zwei der drei ersten Kandidaten jeder dieser Listen unterzeichnet werden.

4° Eine Liste darf keine Gruppe mit zwei oder mehreren Listen, zwischen denen keine Gruppierung besteht, bilden.

Die Bedingungen 1° und 2° werden unter Gefahr der Unzulässigkeit vorgeschrieben. Die Bedingungen 3° und 4° werden unter Gefahr der Nichtigkeit vorgeschrieben.

Die Regierung legt das Muster dieser Erklärung fest.

Art. L4142-35 - § 1 - Gegenseitige Gruppierungserklärungen können in ein und derselben Amtshandlung erfolgen.

§ 2 - Wird eine der aufgenommenen Listen abgewiesen, so bleibt die Gruppierungserklärung für die anderen Listen der Gruppe gültig.

Wenn ein Kandidat für nichtwählbar erklärt worden ist, bleibt ebenso die Gruppierungserklärung für die anderen Kandidaten der Liste gültig.

Art. L4142-36 - § 1 - Der Zentralwahlvorstand des Bezirks erstellt sofort und in Gegenwart der Zeugen, sofern Zeugen benannt wurden, die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden.

In dieser Tabelle teilt er jeder Listengruppe einen Buchstaben - A, B, C und so weiter - zu. Zu diesem Zweck beachtet er die Reihenfolge der Anordnung der Listen auf dem Stimmzettel, so wie er diese für seinen Distrikt festgelegt hat.

Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel L4141-1 § 1 mit Hilfe einer Software erfolgt.

§ 2 - Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Bezirks übermittelt den Vorsitzenden der Distriktvorstände eine Abschrift der Listen, die Kandidaten ihres Kreises umfassen.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Diese Vorsitzenden lassen die Listen sofort in sämtlichen Gemeinden des Distrikts aushängen.

Abschnitt 5 — Bekanntmachung der Listen, Stimmzettel und Zähltabellen

Art. L4142-37 - § 1 - Wenn die in vorstehenden Artikeln vorgesehenen Verrichtungen beendet sind, stellt der Kreisvorstand sofort den Stimmzettel gemäß den durch die Regierung vorgesehenen Modalitäten auf.

§ 2 - Die Kandidatenlisten werden sofort angeschlagen. Auf dem Plakat werden in der Form des durch die Regierung festgelegten Stimmzettels die Namen der Kandidaten sowie ihr Vorname, ihr Beruf und ihr Hauptwohntort in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden auch die durch die Regierung festgelegten Anweisungen für den Wähler.

§ 3 - Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nacheinander aufgenommen.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste, der sie angehören, vorbehalten ist.

Die Listen werden ihrer laufenden Nummer nach auf dem Stimmzettel geordnet.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch Auslosung, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Listenverbindungen erhalten die in den Artikeln L4142-26 bis 31 erwähnte gemeinsame laufende Nummer, und keine andere Liste darf eine dieser Nummern erhalten, selbst nicht, wenn keine Listenverbindung in der Gemeinde eingereicht wurde.

Art. L4142-38 - § 1 - Sobald der Kreisvorstand Wortlaut und Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Druckfarbe unter seiner Aufsicht auf Wahlpapier drucken beziehungsweise vervielfältigen.

Das notwendige Wahlpapier wird durch die Regierung oder ihren Beauftragten zur Verfügung des Vorsitzenden gestellt. Die Regierung oder deren Beauftragten stellen es gegen Empfangsbescheinigung, die die Anzahl gelieferter Blätter angibt, bereit.

§ 2 - Das Papier ist weiß für die Gemeindewahlen, grün für die Provinzialwahlen und rosa für die Sektorenwahlen.

Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

§ 3 - In allen Fällen müssen die bei ein und derselben Wahl verwendeten Stimmzettel absolut identisch sein.

§ 4 - Die Abmessungen der Stimmzettel werden unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder durch Erlass der Regierung festgelegt.

§ 5 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes überwacht die Herstellung der Stimmzettel durch den Leistungserbringer. Wenn er es wünscht, kann er zu diesem Zweck einen Beisitzer seines Vorstandes oder einen Wähler seines Kreises bevollmächtigen, wobei er eine Vollmacht verfasst, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird.

Nachdem die Wahlzettel gedruckt worden sind, werden sie in Gegenwart des Vorsitzenden des Kreisvorstandes gefaltet und in einen versiegelten Umschlag gesteckt, wobei ein Umschlag pro Wahllokal benutzt wird. Auf dem Umschlag werden die Anschrift des Empfängers und die Anzahl der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt.

Der Drucker händigt dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes ein Exemplar des ihn betreffenden Stimmzettels mit der Vermerk "Muster" sowie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Quittung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, aus.

Die im vorstehenden Absatz erwähnte Quittung umfasst folgende Angaben:

1° die Mengen des erhaltenen, gedruckten und gelieferten Papiers;

2° die einwandfreie Rückgabe der Druckplatte der Stimmzettel;

3° die ehrenwörtliche Erklärung des Meldepflichtigen, dass er keine Stimmzettel an Drittpersonen weitergegeben hat.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der zu diesem Zweck bezeichnete Bevollmächtigte verfasst einen Druckbericht und schickt ihn zusammen mit der Vollmacht, die seine Eigenschaft bescheinigt, und der ehrenwörtlichen Erklärung des Druckers an den Provinzgouverneur, der den Empfang bestätigt.

Die Umschläge, die die Stimmzettel enthalten, werden beim Drucker an gesicherten Orten bis zum Tag vor der Wahl aufbewahrt.

Wenn die Lieferung der Stimmzettel von dem Gemeindegremium übernommen wird, so nimmt dieses sie sofort nach der Kuvertierung beim Drucker in Empfang. Es bewahrt die Stimmzettel in seinen genügend gesicherten und bis zum Tag vor der Wahl bewachten Räumen auf.

Art. L4142-39 - Im Hinblick auf die Zählung der Stimmen erstellt der Vorsitzende des Kreisvorstandes eine Zähltablette sowie eine Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen, deren Muster durch die Regierung festgelegt werden.

Die Tabelle mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen trägt dieselben Angaben wie die Zähltablette auf Ebene des Kreises.

Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel L4141-1 § 1 mit Hilfe einer Software erfolgt.

Diese Tabellen umfassen für jede Liste in der Reihenfolge ihrer laufenden Nummern:

1° die Angabe der Anzahl der in der Urne gefundenen Stimmzettel;

2° die Angabe der Anzahl der gültigen Stimmzettel;

3° in einer ersten Spalte den Namen der Kandidaten in der auf den Stimmzetteln vorgesehenen Reihenfolge;

Eine zweite Spalte wird am Wahltag nach der Auszählung mit den Ergebnissen der Stimmenaushählung ausgefüllt.

Art. L4142-40 - Ab dem Zeitpunkt, wo diese Listen angeschlagen werden, übermittelt der Vorsitzende des Kreisvorstandes die offizielle Liste der Kandidaten diesen Kandidaten und den Wählern, die es beantragen.

Art. L4142-41 - § 1 - Am Tag vor der Wahl ordnet der Vorsitzende des Kreisvorstandes die Lieferung der versiegelten Umschläge, die die für die Wahl erforderlichen, gefalteten Stimmzettel enthalten, in der genauen Anzahl an die Vorsitzenden der Wahlvorstände an. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes unterzeichnet eine Empfangsbestätigung, die dann dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes übermittelt wird.

Diese Lieferung wird durch den Leistungserbringer, der mit der Herstellung der Stimmzettel beauftragt ist, vorgenommen. Wenn die Lieferung einem durch das Kollegium bezeichneten Personalmitglied der Gemeinde anvertraut ist, wird die ehrenwörtliche Erklärung, deren Muster durch die Regierung festgelegt wird, durch diesen Beamten ausgefüllt und unterzeichnet.

Der Umschlag, der die für ein Wahllokal bestimmten Stimmzettel enthält, bleibt bis zur Einrichtung des Wahlvorstandes versiegelt.

§ 2 - Am selben Tag übermittelt der Vorsitzende des Kreisvorstandes den Vorsitzenden der Zählbürovorstände die in Artikel L4142-39 erwähnte Zähltablette.

Abschnitt 6 — Einspruch gegen die Kandidaturen

Art. L4142-42 - Im Beisein seines Greffiers verfasst der Präsident des Appellationshofes die Akte über diese Aushändigung der Berufungserklärungen der Vorsitzenden der Kreisvorstände gemäß Artikel L4142-23 § 5.

Er trägt die Sache in die Terminliste der ersten Kammer des Appellationshofes für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags ein, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, und dies ohne Vorladung beziehungsweise Aufforderung.

Art. L4142-43 - § 1 - Die erste Kammer des Appellationshofes prüft die Sachen in Bezug auf die Wählbarkeit unter Zurückstellung aller anderen Sachen.

§ 2 - In öffentlicher Sitzung verliest der Präsident die Aktenstücke. Sodann erteilt er dem Berufungskläger und gegebenenfalls dem Berufungsbeklagten das Wort; diese können sich von einem Rechtsbeistand vertreten und beistehen lassen.

Art. L4142-44 - § 1 - Nach Anhörung der Stellungnahme des Generalprokurators entscheidet der Gerichtshof unverzüglich durch einen Entscheid, der in öffentlicher Sitzung verlesen wird; dieser Entscheid wird dem Betroffenen nicht zugestellt, sondern bei der Kanzlei des Gerichtshofs hinterlegt, wo der Betroffene ihn kostenlos einsehen kann.

§ 2 - Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes an dem von ihm angegebenen Ort von der Staatsanwaltschaft auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht.

§ 3 - Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb von acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt.

Art. L4142-45 - Gegen die in Artikel L4142-44 erwähnten Entscheide ist keine Berufungsklage möglich.

Abschnitt 7 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit den Kandidaturen

Art. L4142-46 - Die Personen, die die Unterschrift von anderen Personen oder von angeblichen Personen auf den Vorschlagsurkunden der Kandidaten, auf der Akte zur Annahme der Kandidaturen oder der Akte zur Bezeichnung von Zeugen setzen, werden der Urkundenfälschung für schuldig befunden und bestraft.

KAPITEL III — Wahl

Abschnitt 1 — Einrichtung der Wahllokale

Art. L4143-1 - Jedes Wahllokal wird folgendermaßen ausgestattet:

1° eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Gemeinderatsmitglieder vorbehalten ist;

2° eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Provinzialratsmitglieder vorbehalten ist;

3° ggf. eine Urne, die für die Stimmzettel der Wahl der Mitglieder der Sektorenräte vorbehalten ist.

Art. L4143-2 - Spätestens am Tag vor der Wahl lässt das Gemeindegremium jedem Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Umschläge, die für die Übermittlung der in Artikel L4143-28 bestimmten Unterlagen notwendig sind, zukommen.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel und die Unterlagen über die Wahlen gesteckt werden müssen, sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist, gehalten oder tragen als Aufschrift einen 3 cm hohen Buchstaben: C für die Gemeindegewahlen, P für die Provinzialgewahlen, S für die Sektoren.

Art. L4143-3 - § 1 - Es ist mindestens eine Wahlkabine für je 150 Wähler vorhanden.

§ 2 - Die Regierung legt die Bedingungen fest, die sowohl die Wahlkabine als auch die Einrichtungen des Wahllokals erfüllen müssen.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindegremium kann der Gouverneur jedoch Abmessungen und Anordnung den räumlichen Erfordernissen je nach dem Zustand der Wahllokale anpassen.

§ 3 - In jeder Gemeinde muss mindestens eine Wahlkabine für fünf Wahllokale so angelegt werden, dass sie für die in den Artikeln L4133-1 und L4133-2 des vorliegenden Kodex erwähnten Wähler leicht zugänglich und nutzbar ist.

Art. L4143-4 - § 1 - Die Abstimmungsregister des Wahlzentrums werden zusammen mit den Anweisungen für die Wähler und dem Wortlaut der Artikel L4143-4 bis 16 dieses Gesetzbuches im Warteraum ausgehängt.

Die Kandidatenlisten werden ebenfalls im Warteraum in der Form des Stimmzettels, wie er durch die Regierung festgelegt wird, ausgehängt.

Die Anweisungen für die Wähler werden außerdem außen an jedem Wahllokal ausgehängt.

§ 2 - Ein Exemplar des vorliegenden Kodex wird für die Wähler im Warteraum ausgelegt; ein zweites Exemplar wird im Wahllokal für die Vorstandsmitglieder ausgelegt.

§ 3 - Ein Nachdruck des Stimmzettels in einer Vergrößerung von 150% dem Wähler, der es beantragt, zur Verfügung gestellt. In jeder Wahlkabine muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

Ein in großen Buchstaben nachgedrucktes Exemplar der Anweisungen für die Wähler wird ebenfalls zur Verfügung der Wähler gestellt. In jeder Wahllokal muss ein solches Exemplar vorhanden sein.

§ 4 - Der Anschlag der in § 1 vorgesehenen Unterlagen muss unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit der kleineren Personen und der Personen, die sich im Rollstuhl befinden, erfolgen.

Art. L4143-5 - § 1 - Der Vorstand muss um Viertel vor acht gebildet sein.

§ 2 - Die gesamten Beisitzer und Ersatzbeisitzer, die für das Wahlzentrum bezeichnet sind, bleiben bis zur Bildung der gesamten Wahlvorstände in diesem Zentrum.

Jeder Wahlvorstand ergänzt sich zuerst mit den Beisitzern und den Ersatzbeisitzern, die für diesen Wahlvorstand gemäß Artikel L4125-5 §§ 2 und 3 bezeichnet wurden.

Wenn die Vorstände gebildet sind und wenn ein Wahlvorstand nicht ergänzt werden kann, bezeichnet der Vorsitzende des Wahlvorstands unter den für dieses Zentrum bezeichneten Ersatzbeisitzern diejenigen, die den betreffenden Wahlvorstand ergänzen werden.

Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, vervollständigt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand durch anwesende Wähler, die die in Artikel L4125-5 §§ 2 und 3 angeführten Bedingungen erfüllen.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Verrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

§ 3 - Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu Beginn oder im Laufe der Verrichtungen vervollständigt der Vorstand sich selbst. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-6 - Vor dem Anfang der Verrichtungen leisten die Beisitzer des Wahlvorstandes den in Art. L4125-2 § 3 vorgesehenen Eid vor dem Vorsitzenden. Der Sekretär und die Zeugen leisten anschließend denselben Eid.

Der Vorsitzende leistet als letzter den Eid vor dem so gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder der Beisitzer, der im Laufe der Verrichtungen als Ersatz für ein verhandeltes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor dem Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-7 - § 1 - Sobald der Wahlbürovorstand im Hinblick auf die Wahl gebildet worden ist, überprüft der Vorsitzende in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und vor Eröffnung der Wahl, ob die Urnen leer sind; anschließend werden diese versiegelt.

§ 2 - Der Umschlag, der die Stimmzettel enthält, darf in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

§ 3 - Um sich vor einem Versuch einer Fälschung der Stimmzettel zu schützen, bestimmt der Vorstand die Stelle, an der dieser Zettel abgestempelt wird, bevor der dem Wähler übergeben wird. Zu diesem Zweck entscheidet sich der Vorstand für fünf Stellen der neun Stellen, die auf dem von der Regierung gelieferten Musterblatt verfügbar sind. Die endgültige Stelle ist dann Gegenstand einer Auslosung.

Diese Auslosung wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder eines Zeugen ein oder mehrere Male während der Verrichtungen wiederholt. Ist der Vorsitzende des Vorstandes der Ansicht, einem solchen Antrag nicht stattgeben zu können, so kann das Vorstandsmitglied oder der Zeuge die Aufnahme der Ablehnungsgründe ins Protokoll verlangen.

Abschnitt 2 — Zugänglichkeit und Aufsicht der Wahl- und Zähllokale und -zentren

Unterabschnitt 1 — Zugänglichkeit für die Wahlzentren und -lokale

Art. L4143-8 - § 1 - Nur die Vorstandsmitglieder, die Wähler der Sektion, ihre Bevollmächtigten oder Begleiter haben Zutritt zu dem Wahllokal. Die Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, werden nur für die zum Ausfüllen und Einwerfen ihres Stimmzettels erforderliche Zeit zugelassen.

Die gemäß Artikel L4134-1 bezeichneten Zeugen der Parteien haben Zutritt zu dem Wahllokal, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das ihnen gemäß Artikel L4134-1 § 4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die gemäß Artikel L4211-6 bestimmten Sachverständigen und die mit dem technischen Beistand beauftragten Personen werden am Wahltag zu den Wahllokalen zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes ihre von der Regierung ausgestellte Legitimationskarte vorgezeigt haben.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zu dem Wahllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

§ 2 - Außer in Anwendung von Artikel L4143-16 darf niemand im Wahlzentrum Waffen bei sich führen.

Art. L4143-9 - Wer die Wahllokale während der Wahlverrichtungen betritt, ohne Mitglied des Wahlbürovorstandes, Zeuge, Kandidat, Bevollmächtigter oder dessen Begleiter oder ohne gemäß Artikel L4211-6 bezeichneter Sachverständiger oder Erbringer eines technischen Beistands zu sein, ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Bevollmächtigten auszuweisen. Leistet der Betreffende Widerstand betritt er das Lokal erneut, wird er mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4143-10 - Mit Ausnahme des Vorsitzenden, der gemäß Artikel L4211-6 bezeichneten Sachverständigen und der mit dem technischen Beistand beauftragten Personen sind die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen nicht berechtigt, während des Zeitraums, im Laufe dessen sie innerhalb des Wahllokals zugelassen sind, in irgendwelcher Weise mit der Außenwelt in Verbindung zu stehen.

Im Protokoll werden die Verbindungen mit der Außenwelt und ihr Gegenstand vermerkt.

Art. L4143-11 - Die in Artikel L4143-8 erwähnten Personen dürfen das Wahllokal nur mit dem Einverständnis des Vorsitzenden oder dessen Bevollmächtigten verlassen oder betreten.

Unterabschnitt 2 — Zugänglichkeit zu den Zählzentren und -lokalen

Art. L4143-12 - Nur die Mitglieder des Zählbürovorstandes werden im Zähllokal zugelassen.

Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, ggf. in Begleitung eines Beisitzers oder eines Zeugen, bleiben nur für die Zeit der Hinterlegung ihrer Urne im Zähllokal und verlassen es anschließend.

Die Zeugen der Parteien, die gemäß Artikel L4134-1 § 3 bezeichnet worden sind, um diesen Verrichtungen beizuwohnen, werden im Zähllokal zugelassen, nachdem sie dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes das ihnen gemäß Artikel 3 § 4 übermittelte Benachrichtigungsschreiben vorgezeigt haben und sofern sie die auf sie anwendbaren Bestimmungen einhalten.

Die Identität der in Absätzen 2 und 3 erwähnten Personen, die zum Zähllokal zugelassen werden, wird im Protokoll vermerkt.

Art. L4143-13 - Sofort nach der Eröffnung der Verrichtungen werden die Zähllokale verschlossen. Außer den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, die die ihnen anvertraute Urne mitbringen, ist niemandem erlaubt, unter Vorbehalt außergewöhnlicher Umstände und mit dem Einverständnis des Vorsitzenden bis zum Abschluss der Verrichtungen das Lokal zu betreten und dieses zu verlassen.

Nur der Vorsitzende darf während der Zählverrichtungen mit der Außenwelt in Verbindung stehen. Im Protokoll werden die Verbindungen und ihr Gegenstand vermerkt.

Unterabschnitt 3 — Aufsicht der Zentren und Lokale

Art. L4143-14 - Jeder Vorsitzende eines Wahl- oder Zählbürovorstands übt die Ordnungsgewalt im Wahllokal und im Warteraum aus. Er kann diese Befugnis einem Vorstandsmitglied zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung im Warteraum übertragen.

Art. L4143-15 - Der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes oder sein Beauftragter ruft diejenigen zur Ordnung auf, die sich im Wahllokal öffentlich beifällig oder abfällig äußern oder in irgendeiner Weise Unruhe stiften. Fahren sie daraufhin damit fort, kann der Vorsitzende oder sein Beauftragter sie ausweisen lassen, jedoch unter dem Vorbehalt, dass er ihnen das Wiederbetreten des Lokals zur Stimmabgabe erlaubt.

Die Ausweisungsanordnung wird im Protokoll vermerkt, und die Schuldigen werden mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4143-16 - Im Warteraum darf ohne Ersuchen des Vorsitzenden des Lokals keine bewaffnete Macht aufgestellt werden.

Die Zivilbehörden und die Militärbefehlshaber haben seinen Anforderungen stattzugeben.

Abschnitt 3 — Wahlverlauf

Art. L4143-17 - Die Wahl findet in einem einzigen Wahlgang statt.

Die Wahlkollegien dürfen sich nur mit der Wahl befassen, für die sie einberufen wurden.

Art. L4143-18 - Niemand ist verpflichtet, das Geheimnis seiner Wahl zu offenbaren, auch nicht im Rahmen einer gerichtlichen Untersuchung oder Streitsache oder im Rahmen einer parlamentarischen Untersuchung.

Art. L4143-19 - Der Vorsitzende, die Beisitzer, der Sekretär, die Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

Art. L4143-20 - § 1 - Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich um 13 Uhr im Wahllokal oder im Wartesaal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

§ 2 - Die Wähler treffen mit ihrer Wahlaufforderung und ihrem Personalausweis am Eingang des Wahllokals ein. Der Sekretär kreuzt ihren Namen in einer Abschrift des Abstimmungsregisters an.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer prüft die Übereinstimmung der Angaben auf der zweiten Abschrift des Abstimmungsregisters mit den Angaben auf der Wahlaufforderung und dem Personalausweis.

Wird der Wähler zur Wahl zugelassen, so wird sein Name ebenfalls auf dieser Abschrift angekreuzt.

§ 3 - Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

§ 4 - Wer nicht auf dem Abstimmungsregister steht, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er legt einen Beschluss des Gemeindegremiums oder einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Gemeindegremiums vor, in der bestätigt wird, dass der Betreffende die Wählereigenschaft besitzt.

Die Namen der Wähler, die noch nicht im Wahlregister eingetragen sind, jedoch vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden in beiden Abschriften des Registers eingetragen.

§ 5 - Trotz Eintragung im Wählerregister darf der Vorstand diejenigen Wähler nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Gemeindegremium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid gemäß Artikel L4122-16 und 24 angeordnet hat. Ein Auszug dieses Beschlusses oder dieses Entscheids muss vorgelegt werden.

Ebenso darf der Vorstand nicht diejenigen Wähler zur Wahl zulassen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel L4152-2 und L4121-2 und L4121-3 anwendbar ist, und deren Unfähigkeit durch eine Urkunde festgestellt wird, deren Ausstellung vom Gesetz vorgesehen ist.

Abschließend darf der Wahlvorstand auch nicht jene Wähler zulassen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

§ 6 - Wähler dürfen sich nur in Anwendung von Artikel L4132-1 vertreten lassen.

Um zur Stimmabgabe zugelassen zu werden, übergibt der Bevollmächtigte dem Vorstandsvorsitzenden des Wahlbüros, wo der Vollmachtgeber hätte wählen müssen, die Vollmacht und eine der in Art. L4132-1 § 1 erwähnten Bescheinigungen und zeigt ihm seinen Personalausweis und seine Wahlaufforderung vor; darauf vermerkt der Vorsitzende: "Hat mittels Vollmacht gewählt".

Die Vollmachten werden dem in Artikel L4143-25 2° des vorliegenden Kodex erwähnten Verzeichnis beigefügt.

§ 7 - Gemäß Artikel L4133-2 § 3 händigt der begleitete Wähler dem Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes eine Abschrift seiner Erklärung aus.

Art. L4143-21 - § 1 - Der Wähler erhält einen Stimmzettel für jede Abstimmung, zu der er einberufen wird.

§ 2 - Jeder Stimmzettel, der in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Datum der Wahl und dem Namen der Gemeinde und der Distrikts.

Er wird aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet.

Der Vorsitzende überreicht dem Wähler diesen oder diese Stimmzettel.

§ 3 - Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen.

Der in Artikel L4133-2 erwähnte Wähler darf sich von einem Begleiter begleiten lassen. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt. In Ermangelung eines Begleiters seiner Wahl, kann er sich vom Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes begleiten lassen.

Der Wähler, der die Bedingungen von Artikel L4133-2 nicht erfüllt, und, der sich begleiten lassen möchte, darf sich vom Vorsitzenden des Wahlbüros helfen lassen, sofern er diese Notwendigkeit beim Vorstand begründet. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Wenn ein ärztliches Attest zur Rechtfertigung seines Antrags vorgelegt wird, wird es dem Protokoll beigefügt.

§ 4 - Der Wähler gibt seine Stimme folgendermaßen ab.

Anhand des zur Verfügung gestellten Bleistifts färbt er das Feld, das seiner Wahl entspricht:

1° am Kopf der Liste, wenn er mit der Vorschlagsreihenfolge der Liste, die seiner Wahl entspricht, einverstanden ist;

2° wenn er diese Reihenfolge ändern möchte, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen dem beziehungsweise den von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste, indem er das Feld hinter dem oder den betreffenden Namen färbt.

Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Mandate zu vergeben sind.

Wenn der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgibt, so gilt die Stimme im Kopffeld der Liste als nichtig.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

§ 5 - Der Wähler verlässt die Wahlkabine und zeigt dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen.

§ 6 - Er wirft den grünen Stimmzettel in die Urne für die Provinzialwahlen, den weißen Stimmzettel in die Urne für die Gemeindewahlen und den rosafarbenen Stimmzettel in die Urne für die Sektorenwahlen.

§ 7 - Die Wahlaufforderung wird ihm zurückgegeben, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer sie mit einem Stempel versehen hat.

Art. L4143-22 - § 1 - Ungültig sind:

1° alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist;

2° Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen;

3° Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine Stimme hinter dem Namen von eines oder mehrerer Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat;

4° Stimmzettel, deren Formen und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine durch den vorliegenden Kodex nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten;

5° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler, der seinen Stimmzettel durch Versehen beschädigt hat und einen anderen bekommen hat, auf dem er seine Stimme gültig abgeben kann, zurückgenommen hat;

6° Stimmzettel, die der Vorsitzende vom Wähler, der seinen Stimmzettel entfaltet hat, um seine Stimmabgabe bekanntzugeben, zurückgenommen hat. In diesem Fall nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

§ 2 - Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung der Nummern 5° und 6° von § 1 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis "Zurückgenommener Stimmzettel" und paraphiert sie.

Art. L4143-23 - Wenn die Wahl beendet ist, nimmt der Wahlvorstand den Abschluss vor.

Art. L4143-24 - Die Urnen bleiben versiegelt. Vor dem Wahlvorstand verschließt der Vorsitzende die Öffnung, durch die die Stimmzettel gesteckt werden, mit Hilfe einer Klebefolie, die anschließend an vier Stellen gestempelt wird, so dass der Stempel jedesmal sowohl auf der Folie als auch auf der Urne zu sehen ist.

Art. L4143-25 - Der Wahlvorstand erstellt zuerst die folgenden Listen:

1° die Wähler, die in Anwendung von Artikel L4143-20 § 4 des vorliegenden Kodex zur Wahl zugelassen worden sind, obwohl sie auf den Abstimmungsregistern nicht eingetragen waren.

2° Die Wähler, die auf den Abstimmungsregistern stehen und die an der Wahl nicht teilgenommen haben.

Der Vorsitzende vermerkt auf diesen Listen die von den Vorstandsmitgliedern oder den Zeugen vorgebrachten Bemerkungen und fügt die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichneten Listen übermittelt der Vorsitzende des Vorstandes binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons.

Art. L4143-26 - Jedes Vorstandsmitglied, das ein Abstimmungsregister geführt hat, unterzeichnet sein Exemplar. Der Vorsitzende unterzeichnet seinerseits diese Register.

Art. L4143-27 - Der Wahlvorstand ermittelt Folgendes und vermerkt es im Protokoll:

1° die Anzahl Wähler, die an der Wahl teilgenommen haben;

2° die Anzahl Stimmzettel, die in Anwendung von Artikel L4143-22 § 1 5° und 6° des vorliegenden Kodex zurückgenommen wurden;

3° die Anzahl unbenutzter Stimmzettel;

4° die Anzahl, die durch den Abzug der in 2° und 3° angegebenen Stimmzettel von der gemäß Artikel L4143-7 § 2 im Protokoll vermerkten Anzahl von Stimmzetteln ermittelt wird. Diese Anzahl muss der in Punkt 1° bestimmten Anzahl entsprechen.

Art. L4143-28 - § 1 - Der Vorstand steckt in getrennte Umschläge:

1° die zurückgenommenen Stimmzettel;

2° die unbenutzten Stimmzettel;

3° Das von den gesamten Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnete Protokoll wird in den Umschlag mit der Aufschrift G gesteckt; eine vom Vorsitzenden des Wahlvorstands gegengezeichnete Abschrift des Protokolls wird in die Umschläge mit der Aufschriften P bzw. S gesteckt;

4° die Abstimmungsregister und das in Artikel L4143-7 § 3 erwähnte Musterblatt werden in dem Umschlag mit der Überdruck G gesteckt.

§ 2 - In deutlich sichtbarer Schrift wird auf den Umschlägen Folgendes vermerkt:

- 1° die Angabe des Inhalts;
- 2° das Datum der Wahl;
- 3° der Name der Gemeinde
- 4° der Name des Distrikts;
- 5° die Angabe; "Wahlbüro Nr." mit der Nummer des Wahlbüros.

Sie werden sofort versiegelt und dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt.

§ 3 - Jeder Vorsitzende des Wahlvorstands übernimmt, in Begleitung eines Beisitzers seiner Wahl einerseits die Aushändigung der Urne der Gemeindewahl und der Umschläge mit der Aufschrift "G" an den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes der Gemeinde und andererseits der Urne der Provinz und der Umschläge mit der Aufschrift "P" an den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes der Provinz. Die Zeugen dürfen den Vorsitzenden bei der Ausführung dieser Aufgabe begleiten.

Die in § 1, 1° erwähnten Stimmzettel werden dem Gouverneur zugesandt.

§ 4 - Dem Vorsitzenden wird eine Empfangsbescheinigung der gemäß dem vorstehenden Paragraphen übermittelten Unterlagen ausgestellt. Dieser übermittelt dem Provinzgouverneur eine Abschrift der vorliegenden Empfangsbescheinigung auf dem schnellsten Wege.

KAPITEL IV — *Auszählung*

Abschnitt 1 — Bildung der Zählbürovorstände

Art. L4144-1 - Spätestens am Tag vor der Wahl lässt das Gemeindegremium jedem Vorsitzenden eines Zählvorstandes die Umschläge, die für die Übermittlung der in Artikel L4144-10 bestimmten Unterlagen notwendig sind, zukommen.

Die Umschläge, in denen die Stimmzettel und die Unterlagen bezüglich der Wahlen gesteckt werden müssen, sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist, gehalten oder tragen als Aufschrift einen 3 cm hohen Buchstaben: G für die Gemeindewahlen, P für die Provinzialwahlen, S für die Sektoren.

Art. L4144-2 - § 1 - Der Zählbürovorstand muss um 14 Uhr nach den in Artikel L4143-5 festgelegten Modalitäten gebildet sein.

§ 2 - Die Eidesleistung erfolgt nach den in Artikel L4143-6 festgelegten Modalitäten.

§ 3 - Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, so sorgt der Vorstand für die nötige Ergänzung. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

Abschnitt 2 — Auszählungsverlauf

Art. L4144-3 - Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Urnen erhalten hat.

Art. L4144-4 - § 1 - In jedem Zähllokal und in Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Urnen und entnimmt die Stimmzettel.

§ 2 - Mit Hilfe eines der Mitglieder des Zählvorstandes zählt er die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinanderzufalten.

Er legt die Stimmzettel beiseite, die der Wahl, für die er zuständig ist, nicht entsprechen.

Art. L4144-5 - Die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die der Wahl, für die der Zählvorstand zuständig ist, entspricht, wird im Protokoll vermerkt.

Die in Artikel L4143-28 erwähnten Umschläge werden nicht geöffnet.

Art. L4144-6 - Der Vorsitzende steckt die Stimmzettel, die aus den Urnen entnommen wurden und eine andere Wahl als diejenige, mit der er beauftragt ist, betreffen, in einen versiegelten Umschlag, und übermittelt diese unverzüglich dem Zählbürovorstand, der für diese Stimmzettel zuständig ist.

Die in diesen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden von diesem Vorstand gezählt.

Jeder Vorstand vermerkt diese Übermittlungen von Stimmzetteln in seinem eigenen Protokoll.

Art. L4144-7 - § 1 - Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

- 1° Stimmzettel mit gültigen Stimmen für die erste Liste oder für Kandidaten dieser Liste;
- 2° ebenso für die zweite Liste und gegebenenfalls für alle weiteren Listen;
- 3° die im Sinne von Artikel L4112-18, § 3 ungültigen Stimmzettel;
- 4° die im Sinne von Artikel L4112-18, § 5 zweifelhaften Stimmzettel.

§ 2 - Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten, auch wenn für diese ebenfalls eine Stimme im Kopffeld abgegeben ist.

Art. L4144-8 - § 1 - Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass diese Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand im Anschluss davon ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert, bevor sie je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet zu werden.

Die für ungültig erklärten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

§ 2 - Der Vorstand stellt dementsprechend Folgendes fest:

1° die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel;

2° die Gesamtanzahl ungültiger Stimmzettel;

3° Für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmen im Kopffeld;

4° Für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmzettel mit Stimmabgabe lediglich für einen oder mehrere Kandidaten der Liste;

5° Für jeden Kandidat die Anzahl erzielten Stimmen.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.

§ 3 - Alle auf diese Weise eingeteilten Stimmzettel werden pro Kategorie in getrennte und verschlossene Umschläge verschlossen.

Art. L4144-9 - Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

Die Ergebnisse der Auszählung werden im Protokoll der Reihe nach und nach den in Artikel L4142-39 vorgesehenen Angaben der Mustertabelle vermerkt.

Der Vorstand ergänzt die Tabelle durch die Angabe des Datums der Wahl und des Vermerks "Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr.", gefolgt durch die Nummer der Wahlbüros.

Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten dieser Tabelle und deren Übermittlung auf die in L4141-1 §§ 1 und 2 bestimmte Weise erfolgen.

Art. L4144-10 - § 1 - Der Vorstand steckt in getrennte Umschläge:

1° ein Duplikat der Auszählungstabelle, die von dem Vorstand und den Zeugen unterzeichnet und ordnungsmäßig abgestempelt wird;

2° Das Protokoll.

§ 2 - In deutlich sichtbarer Schrift wird auf den Umschlägen sowie auf denjenigen, die in Artikel L4144-8, § 3 erwähnt werden, Folgendes angegeben:

1° der Inhalt;

2° das Datum der Wahl;

3° der Name der Gemeinde;

4° der Name des Distrikts;

5° die Angabe "Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. » , gefolgt durch die Nummer der Wahlbüros.

Sie werden sofort versiegelt.

Art. L4144-11 - § 1 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes begibt sich mit dem Protokoll der Auszählung und der Auszählungstabelle zu dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder des Kantonvorstandes je nach der Wahl, für die er zuständig ist.

In der Hauptgemeinde des Kantons, wo die provinzielle Auszählung in demselben Zentrum als die gemeindliche Auszählung stattfindet, begibt sich der Vorsitzende des Zählbürovorstandes der Gemeinde mit dem Protokoll der Auszählung und der Auszählungstabelle zu dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und der Vorsitzende des Zählbürovorstandes der Provinz mit den vergleichbaren Unterlagen zu dem Vorsitzenden des Kantonvorstandes.

§ 2 - Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle ordnungsgemäß ausgefüllt worden ist, paraphiert er sie.

§ 3 - Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltablette ausgehändigt worden ist und gegebenenfalls welche Berichtigungen darin vorgenommen worden sind.

§ 4 - Die Vorsitzenden des Gemeindevorstandes und des Kantonvorstandes genehmigen dann, jeder für die ihn betreffende Wahl, die öffentliche Bekanntmachung des auf der Zähltablette festgestellten Ergebnisses durch jeden Vorsitzenden des Zählbürovorstandes.

Art. L4144-12 - Wenn der Vorsitzende des Gemeindevorstandes oder des Kantonvorstandes nach Überprüfung eine anormale oder übermäßige Anzahl von weißen oder ungültigen Zetteln oder eine sonstige Unregelmäßigkeit feststellt, fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, erst von dem betroffenen Vorstand das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll die darin vorgenommenen Berichtigungen vermerken und bringt es diesem Vorsitzenden zurück, der es nach den Modalitäten des vorstehenden Artikels paraphiert.

Art. L4144-13 - Nach Ablauf der Verrichtungen sammelt der Vorsitzende jedes Zählbürovorstandes die in den Artikeln L4143-28 und L4144-10 vorgesehenen Umschläge in einem einzigen geschlossenen und versiegelten Paket. Er wird damit beauftragt, es dem Gemeindevorstand oder dem Hauptwahlvorstand des Kantons je nach der Wahl zu übermitteln.

KAPITEL V — Stimmenauszählung

Abschnitt 1 — Verrichtungen vor der Auszählung

Art. L4145-1 - Die Vorsitzenden des Gemeindevorstandes oder des Kantonvorstandes erhalten die für sie bestimmten Zähltablettens in Anwesenheit des Vorstandes und der Zeugen. Sie bescheinigen den Vorsitzenden der Zählbürovorstände ihren Empfang.

Art. L4145-2 - § 1 - Der Gemeindevorstand und der Kantonvorstand übertragen jeder für die ihn betreffende Wahl und pro Zählbürovorstand in die in Artikel L4142-39 vorgesehene Zähltablette:

1° die Anzahl in den Urnen abgegebener Stimmzettel;

2° die Anzahl gültiger Stimmzettel;

3° für jede Liste die Gesamtanzahl der Stimmen im Kopffeld;

4° für jede Liste die Gesamtanzahl der Vorzugsstimmen;

5° für jeden Kandidat die Anzahl erzielten Vorzugsstimmen.

§ 2 - Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel L4141-1 § 1 mit Hilfe einer Software erfolgt.

§ 3 - Jeder betroffene Vorstand beginnt unverzüglich mit dieser Aufgabe, sobald er die Tabelle des ersten Zählbürovorstandes erhalten hat.

Art. L4145-3 - § 1 - Der Gemeindevorstand zählt für die gesamte Gemeinde und der Kantonsvorstand für den gesamten Kanton all diese in der Zähltablette angegebenen Rubriken zusammen.

Er gibt ebenfalls die Wahlziffer jeder Liste an, die aus der Gesamtanzahl der gültigen Stimmzettel zugunsten einer Liste, wie sie gemäß Artikel L4144-8 § 2 festgestellt wurde, besteht.

§ 2 - Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Gemeinde- oder der Distriktvorstand, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. Die Anzahl auf ihn entfallene Vorzugsstimmen wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, festzulegen.

§ 3 - Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Gemeinde- oder Distriktvorstand, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

§ 4 - Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls anstelle des gewählten Kandidaten tagen, der nach der öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.

Art. L4145-4 - Der Vorsitzende des Kantonsvorstandes übermittelt der Regierung die in der Zähltablette der Provinzialwahlen angegebenen Ergebnisse.

Dann steckt er die Zähltablettensowie die Zwischentabelle der Auszählung in getrennte und versiegelte Umschläge und lässt sie dem Distriktvorstand gegen Empfangsbescheinigung zukommen.

Die Regierung kann beschließen, dass die in den vorstehenden Absätzen erwähnten Übermittlungen gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgen.

Abschnitt 2 — Auszählung durch die Kreisvorstände

Art. L4145-5 - § 1 - Zu diesem Zeitpunkt der Verrichtungen nehmen die Kreisvorstände die Verrichtungen jeder für die ihn betreffende Wahl weiter vor.

§ 2 - Der Gemeindevorstand führt die Auszählung der Gemeinde- und Sektorenwahlen nach den in Artikeln L4145-6 § 1, L4145-7 und 7 sowie Artikeln L4145-11 bis 15 aus.

§ 3 - Auf der Grundlage der Zähltablettensowie, die dem Kreisvorstand durch die Kantonsvorstände übermittelt worden sind, führt er die Auszählung der Provinzialwahlen weiter. Zu diesem Zweck ist folgender Unterschied zu machen:

1° Der Vorstand des Kreises, in dem kein Gebrauch des durch Artikel L4142-34 zugestandenen Gruppierungsrechts gemacht worden ist, und der die Auszählung nach denselben Modalitäten wie der Gemeindevorstand weiterführt;

2° Der Vorstand des Kreises, in dem Gebrauch des durch Artikel L4142-34 zugestandenen Gruppierungsrechts gemacht worden ist, und der die Auszählung nach den in Artikel L4145-6 § 1 Ab. 2 und § 2 sowie in den Artikeln L4145-7 § 2, L4145-9, L4145-10 und in Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels angegebenen Modalitäten weiterführt. Artikel L4145-10 ist anwendbar, vorbehaltlich der Verkündung der Kandidaten.

Die Regierung kann beschließen, dass die in §§ 2 und 3 vorgesehenen Verrichtungen sie gemäß Artikel L4141-1 § 3 automatisiert erfolgen.

§ 4 - Auf Antrag des Vorsitzenden des Kreisvorstandes stellt das Gemeindegremium ihm das Personal und Material zur Verfügung, die für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind. Dieses Kollegium legt ebenfalls die Vergütung fest, die die Gemeinde den insbesondere als Rechengehilfen bestimmten Personen zu zahlen hat.

§ 5 - Es ist nicht erforderlich, dass eine Liste eine bestimmte Anzahl Stimmen erreicht, um zur Sitzverteilung zugelassen zu werden.

Art. L4145-6 - § 1 - Der Gemeindevorstand teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

Der Distriktvorstand teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 2 - Der letzte auf die ganze Zahl begrenzte Quotient dient als Wahldivisor.

§ 3 - In den in Artikel L4145-5 § 3 2° erwähnten Distrikten errechnet der Distriktvorstand den Wahldivisor, indem er die Gesamtanzahl gültiger Stimmabgaben durch die Anzahl der im Distrikt zu vergebenden Sitze teilt.

Art. L4145-7 - § 1 - Die Sitze werden auf die verschiedenen Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer Quotienten ergeben hat, die größer sind als der letzte brauchbare Quotient oder die diesem entsprechen.

§ 2 - Der in Artikel L4145-5 § 3 2° erwähnte Distriktvorstand nimmt die Teilung der Wahlziffer jeder Liste durch den Wahldivisor vor. Das Ergebnis wird als Wahlfraktion bezeichnet. Die auf die ganze Zahl begrenzte Wahlfraktion entspricht der Anzahl durch jede Liste erworbener Sitze.

Art. L4145-8 - § 1 - Der Kreisvorstand vermerkt die Angaben über die Sitzverteilung auf die Listen in der Zähltablette.

§ 2 - Er vermerkt die Wahlziffern der zur Verteilung zugelassenen Listen nebeneinander auf einer waagerechten Linie und unter diesen Wahlziffern vermerkt er die auf die ganze Zahl begrenzten erworbenen Quotienten.

§ 3 - Dann unterstreicht der Vorstand nacheinander die jeweils höchsten Quotienten bis er die Anzahl der zu verleihenden Mandate erreicht.

Art. L4145-9 - § 1 - Wenn der letzte brauchbare Quotient, d.h. derjenige, der die Zuteilung des letzten Sitzes bestimmt, gleichzeitig auf mehreren Listen erscheint, wird die Dezimalziffer in Betracht genommen, um dieser Sitz einer Liste zuzuteilen.

§ 2 - Wenn der letzte brauchbare Quotient mehrerer Listen völlig identisch ist, wird der letzte Sitz der Liste, die die höchste Wahlziffer erhalten hat, zugeteilt.

§ 3 - Wenn es zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht möglich ist, den letzten Sitz einer Liste zuzuteilen, werden die in Artikel L4145-11 vorgesehenen Verrichtungen ausgeführt.

Art. L4145-10 - § 1 - Der in Artikel L4145-5 § 3 2° erwähnte Distriktvorstand vermerkt außerdem für jede der Listen gegenüber der Anzahl Sitze, die ihr aufgrund von Artikel L4145-7 § 2 zugeteilt worden sind, den Überschuss der nicht vertretenen Stimmen.

Dieser Überschuss entspricht der Wahlziffer der Liste, von der das Ergebnis der Wahlfraktion durch den Wahldivisor abgezogen wird.

§ 2 - Er erstellt das Protokoll dieser Verrichtungen. Dieses wird von den gesamten Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

§ 3 - Der Vorstand übermittelt auf dem schnellsten Weg dem Hauptwahlvorstand des Bezirks ein Exemplar dieses Protokolls.

Die Regierung kann beschließen, dass die Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

Art. L4145-11 - Die Verteilung auf die Kandidaten erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Regeln:

1° Ist nur ein Ratsmitglied zu wählen, so wird der Kandidat, der die meisten Stimmen erzielt hat, für gewählt erklärt. Bei Stimmengleichheit erhält der ältere Kandidat den Vorzug;

2° Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt;

3° Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Weiterführung des im vorstehenden Artikel beschriebenen Verfahrens, wobei für jeden neuen Quotienten der Liste, zu der er gehört, ein Sitz zuerkannt wird;

4° Wenn zu dem Zeitpunkt der Verteilung auf diese Listen bei dem letzten Sitz gemäß Artikel L4145-9 § 3 die Gleichheit nicht aufgehoben werden konnte, wird er demjenigen der betroffenen Kandidaten, der die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat, oder subsidiär dem ältesten Kandidaten, zuerkannt;

5° Ist die Anzahl Kandidaten einer Liste größer als die Anzahl der Sitze, die dieser Liste zukommen, werden die Sitze den Kandidaten nacheinander auf der Grundlage der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge massgebend.

Art. L4145-12 - § 1 - Bevor der Kreisvorstand die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmen zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen.

Diese Hälfte wird ermittelt, indem das Produkt, das sich aus der Multiplikation der Anzahl der in Artikel L4144-8 § 2 erwähnten Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld mit der Anzahl der durch diese Liste erzielten Sitze ergibt, durch zwei geteilt wird. Der Betrag der Übertragung ist dieses auf die ganze Zahl begrenzte Ergebnis dieser Operation.

§ 2 - Der Kreisvorstand berechnet die Wählbarkeitsziffer folgendermaßen:

1° Er multipliziert die Wahlziffer der Liste mit der Anzahl der dieser Liste zugeteilten Sitze;

2° Er teilt dieses Produkt durch die Anzahl der dieser Liste zugeteilten und um eins erhöhte Anzahl Sitze. Falls das endgültige Ergebnis Dezimalen umfasst, wird es nach oben aufgerundet.

Art. L4145-13 - Um die einem Kandidaten zukommende Anzahl von Stimmen zu bestimmen, wird den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, der Übertragungsbetrag hinzugefügt, und zwar in Höhe der Anzahl, die notwendig ist, um die jeder Liste eigene Wählbarkeitsziffer zu erreichen. Ist ein Überschuss vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, bis der Übertragungsbetrag völlig erschöpft ist.

Art. L4145-14 - Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß Artikel L4145-11 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. Bei diesem Vorgang werden die Stimmen zugunsten der Vorschlagsreihenfolge, die in Artikel L4145-12 bestimmt worden ist, nicht berücksichtigt.

Art. L4145-15 - Der Vorsitzende des Kreisvorstandes verkündet öffentlich das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der zu Gemeinde-, Provinzial und Sektorenratsmitgliedern oder zu Ersatzmitgliedern gewählten Kandidaten.

Art. L4145-16 - § 1 - Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Kreisvorstandes der Regierung den Wortlaut dieser Verkündung.

Die Regierung kann beschließen, dass diese Übermittlung gemäß Artikel L4141-1 § 2 digital erfolgt.

§ 2 - Der Kreisvorstand erstellt das Protokoll dieser Verrichtungen. Es wird von den gesamten Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

§ 3 - Für die Gemeindewahlen übermittelt der Vorsitzende des Gemeindevorstandes dem Provinzgouverneur binnen drei Tagen das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln, den Zähltabellen und den Tabellen mit den Ergebnissen der Stimmenauszählungen, den in Artikel L4144-8 § 3 erwähnten Umschlägen und den Vorschlagsurkunden, Annahmeakten der Kandidaten sowie den Zeugenbenennungen.

Ein von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes für gleichlautend bescheinigtes Duplikat des Protokolls des Gemeindevorstandes wird im Gemeindegretariat hinterlegt, wo jeder es einsehen kann.

§ 4 - Für die Provinzialwahlen hinterlegt der Vorsitzende des Kreisvorstandes sofort die im vorstehenden Absatz erwähnten Unterlagen bei der Kanzlei des Gerichtes des Hauptortes des Wahlkreises. Sie werden dort bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl aufbewahrt. Die Provinzialratsmitglieder können sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls sie es für notwendig erachten.

§ 5 - Auf dem Paket mit diesen Unterlagen werden das Datum der Wahl und der Name der Gemeinde angegeben.

§ 6 - Der Gemeindegretar und der Provinzgreffier übermitteln, jeder für die ihn betreffende Wahl, den Gewählten Auszüge aus dem Auszählungsprotokoll der Wahl.

Abschnitt 3 — Auszählung im Fall einer Listenverbindung

Art. L4145-17 - § 1 - Im Fall einer Listenverbindung tritt der zentrale Bezirksvorstand am Tag nach der Wahl um 13 Uhr mittags zusammen, um die zusätzliche Verteilung der Sitze, die Bestimmung der Distrikte, in denen die verschiedenen Listen diese Sitze erhalten und die Bezeichnung der gewählten Kandidaten vorzunehmen.

§ 2 - Der Vorstand vermerkt auf der von der Regierung festgelegten Listenverbindungstabelle für jede Gruppe und jede in Artikel L4145-18 § 2 Ab. 2 erwähnte einzelstehende Liste:

1° den Namen der Distrikte des Bezirks;

2° die Wahlziffer jeder Liste, die in einem der Distrikte zu der zusätzlichen Verteilung zugelassen ist;

3° die Anzahl der Sitze, die den Gruppen und den einzelstehenden Listen in jedem Distrikt des Bezirks in Anwendung von Artikel L4145-7 § 2 durch schon zugeteilt worden sind;

4° die Überschüsse von nicht vertretenen Stimmen, die in den oben erwähnten Protokollen der Distrikte eingetragen sind;

5° die Anzahl der zusätzlichen Sitze, die in jedem Distrikt zu verteilen sind.

§ 3 - Sobald er die Auszählungstabelle des ersten Distriktvorstandes erhalten hat, ergänzt er unverzüglich die Listenverbindungstabelle.

§ 4 - Wenn infolge verspäteten Empfangs eines oder mehrerer Protokolle der Distriktvorstände die Arbeit ruhen muss, kann die Sitzung vorübergehend unterbrochen werden. Sie wird noch am selben oder notfalls am darauf folgenden Tag zu der für den Eingang der fehlenden Unterlagen vorgesehenen Uhrzeit wieder aufgenommen.

§ 5 - Die Regierung kann beschließen, dass die Eingabe der Daten gemäß Artikel 5 § 1 mit Hilfe einer Software erfolgt.

Art. L4145-18 - § 1 - Sofort nachdem er im Besitz der Protokolle der gesamten Distrikte des Bezirks und der ordnungsgemäß ergänzten Tabellen ist, stellt der Vorstand die Wahlziffer jeder Gruppe fest, indem er die Wahlziffern der ihr angehörenden Listen zusammenzählt. Die übrigen Listen behalten ihre Wahlziffern.

§ 2 - Um zur zusätzlichen Verteilung zugelassen zu werden, müssen die Listengruppen in einem Distrikt eine Stimmenanzahl erhalten haben, die mindestens sechshundsechzig Prozent des aufgrund von Artikel L4145-6 § 2 festgelegten Wahldivisors entspricht.

Die Listen, die nur in einem einzigen Distrikt des Bezirks kandidieren und die die im vorstehenden Absatz erwähnte Anzahl erreichen, nehmen ebenfalls an der Sitzverteilung teil. Es handelt sich dabei um einzelstehende Listen.

§ 3 - Die Wahlziffer des Bezirks ist die Ziffer, die von jeder Listengruppe des Bezirks erzielt wurde, in dem die in jedem Distrikt, in dem die Listen dieser Gruppe kandidiert haben, erzielten Wahlziffern, zusammengezählt wurden.

Art. L4145-19 - § 1 - Der Vorstand teilt die Wahlziffern des Bezirks nacheinander nach den folgenden Regeln:

1° Für jede Listengruppe wird die Wahlziffer des Bezirks ein erstes Mal durch die um eins erhöhte Anzahl der bereits erworbenen Sitze geteilt.

2° Bleiben noch zusätzliche Sitze zu verteilen, wird der in Punkt 1° für jede Listengruppe benutzte Divisor, der um eine Einheit erhöht wird, erneut angewandt und wird die Zählziffer des Bezirks durch dieses Ergebnis geteilt. Auf diese Weise wird der Wahlquotient des Bezirks erzielt.

3° Dieses Verfahren wird so oft angewandt, wie noch zu besetzende zusätzliche Sitze vorhanden sind.

§ 2 - Der Vorstand ordnet die Quotienten ihrer Größe nach bis zu einer Anzahl Quotienten, die der Anzahl zu verteilender zusätzlicher Sitze entspricht. Jeder brauchbare Quotient führt für die entsprechende Gruppe oder Liste zu der Zuteilung eines zusätzlichen Sitzes.

Art. L4145-20 - § 1 - Der Vorstand bestimmt anschließend die Distrikte, in denen die einzelstehenden Listen, die zur Verteilung zugelassen sind, und die Listen, die eine Gruppe bilden, die den ihnen zukommenden Sitz oder die ihnen zukommenden zusätzlichen Sitze erhalten.

Die einzelstehenden Listen erhalten ihren zusätzlichen Sitz vor allen anderen Listen in dem Distrikt, in dem sie kandidiert haben, und zwar indem mit denjenigen begonnen wird, denen die höchsten brauchbaren Quotienten gehören.

§ 2 - Jede Listengruppe erhält die zusätzlichen Sitze, die ihr in den Distrikten erteilt werden, in denen sie den höchsten Überschuss an Stimmen erhalten hat.

Jeder auf diese Weise bestimmte zusätzliche Sitz wird jeder Liste der Gruppe in der Rangordnung der Wählbarkeitsziffer dieser Listen, die gemäß Artikel L4145-12 § 2 bestimmt wird, zugeteilt.

§ 3 - Wenn die gesamten Listen einer Gruppe einen Sitz erhalten haben und wenn dieser Gruppe noch Sitze zuzuteilen sind, wird die Verteilung auf die in § 2 angegebene Weise fortgesetzt.

§ 4 - Wenn die gesamten Sitze eines Distrikts bereits zugeteilt sind, wird für die Zuteilung des zusätzlichen Sitzes der Distrikt berücksichtigt, in dem noch zuzuteilende Sitze verbleiben und in dem die betroffene Gruppe den unmittelbar niedrigeren Überschuss erhalten hat.

§ 5 - Wenn alle einer Gruppe zukommenden zusätzlichen Sitze vergeben sind, werden die noch nicht zugewiesenen Sitze, die ihr hätten zukommen können, unter die anderen Listen desselben Distrikts in der Reihenfolge ihres Wahlquotients des Bezirks aufgeteilt.

§ 6 - Die Regierung kann beschließen, dass die in den Artikeln L4145-18 bis 21 vorgesehenen Verrichtungen gemäß Artikel L4141- § 3 automatisiert erfolgen.

Art. L4145-21 - Sobald die Aufteilung unter den Listen beendet ist, setzt der Hauptwahlvorstand des Bezirks, der als Kreisvorstand amtiert, die in den Artikeln L4145-11 bis 15 und in Artikel L4145-16 §§ 1, 2 und 4 beschriebenen Verrichtungen fort.

Die in Artikel L4145-16 § 4 erwähnten Unterlagen werden bei der Kanzlei des Gerichts des Hauptortes des Bezirks hinterlegt.

Abschnitt 4 — Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit der Wahl, der Auszählung und den verschiedenen Wahlverrichtungen

Unterabschnitt 1 — Ahndung eines Verstoßes gegen die Wahlpflicht

Art. L4145-22 - § 1 - Wähler, denen es unmöglich ist, an der Wahl teilzunehmen, können dem Friedensrichter die Gründe ihres Fernbleibens mit den erforderlichen Rechtfertigungen zur Kenntnis bringen.

§ 2 - Es wird davon ausgegangen, dass Personen, denen am Wahltag aufgrund eines Gerichts- oder Verwaltungsbeschlusses die Freiheit entzogen ist, unmöglich an der Wahl teilnehmen können.

Art. L4145-23 - Es wird keine Verfolgung eingeleitet, wenn der Friedensrichter im Einvernehmen mit dem Prokurator des Königs die Entschuldigungsgründe annimmt.

Art. L4145-24 - Innerhalb von acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden.

Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet.

Art. L4145-25 - § 1 - Eine erstmalige ungerechtfertigte Abwesenheit wird den Umständen entsprechend mit einem Verweis oder mit einer Geldstrafe von fünf bis zu zehn Euro geahndet.

Bei Rückfall wird eine Geldstrafe von zehn bis zu fünfundzwanzig Euro verhängt.

Es wird keine Ersatzgefängnisstrafe ausgesprochen.

§ 2 - Wenn ein Wähler der Wahl unbeschadet der vorerwähnten Strafbestimmungen mindestens viermal innerhalb von fünfzehn Jahren ohne Rechtfertigung fernbleibt, wird er für zehn Jahre aus den Wahlregistern gestrichen und darf er während dieser Zeit von einer öffentlichen Behörde weder ernannt noch befördert oder ausgezeichnet werden.

§ 3 - Nimmt jemand nicht an einer Wahl teil, nachdem er vorher einer anderen Wahl ferngeblieben ist und umgekehrt, so stellt dies für den Zuwiderhandelnden keine Rückfälligkeit dar.

§ 4 - In den durch den vorliegenden Artikel vorgesehenen Fällen darf der Vollstreckung der Strafen kein Aufschub gewährt werden.

§ 5 - Gegen eine Verurteilung durch Versäumnisurteil kann innerhalb von sechs Monaten nach Notifizierung des Urteils Einspruch erhoben werden. Dieser Einspruch kann kostenlos durch einfache Erklärung im Gemeindehaus erfolgen.

Unterabschnitt 2 — Ahndung der Verstöße gegen das Wahlrecht und das Wahlgeheimnis

Art. L4145-26 - § 1 - Als Verstoß gegen das Wahlrecht wird der Versuch gewertet, einen Wähler zu veranlassen, sich der Stimme zu enthalten oder seine Stimme zu beeinflussen, und zwar durch den Gebrauch von Handgreiflichkeiten, Gewalttätigkeiten oder Drohungen oder dadurch, dass er aufgrund bestimmten Äußerungen fürchten muss, seinen Arbeitsplatz zu verlieren oder seine Person, seine Familie oder sein Vermögen in Gefahr zu bringen.

§ 2 - Wer sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Monat und einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafe wird belegt.

Art. L4145-27 - Jede Person, die am Wahltag Unruhe stiftet, entweder durch das Zurschaustellens oder das Tragen eines Erkennungszeichens oder auf sonstige Art und Weise, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4145-28 - Jeder Vorsitzende, Beisitzer oder Sekretär eines Vorstandes oder jeder Zeuge, der das Wahlgeheimnis aufgedeckt hat, wird mit einer Geldstrafe von fünfhundert bis dreitausend Euro belegt.

Unterabschnitt 3 — Ahndung der Wahlkorruption

Art. L4145-29 - § 1 - Die folgenden Handlungen oder Taten, die direkt oder indirekt durch einen Wähler ausgeführt werden, sei es um eine Stimme, oder eine Stimmhaltung oder die in Artikel L4132-1 § 1 vorgesehene Vollmacht zu erhalten oder um die beschriebenen Vorteile vom Wahlergebnis abhängig zu machen, werden als Wahlkorruption betrachtet:

1° entweder Geld, oder irgendwelche Werte oder Vorteile, oder Unterstützungen, selbst in Form einer Wette, zu geben, anzubieten oder zu versprechen;

2° öffentliche oder private Arbeitsplätze anzubieten oder zu versprechen.

§ 2 - Wer sich der Wahlkorruption schuldig gemacht hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Monat und einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro oder mit nur einer dieser Strafe wird belegt.

Diejenigen, die die Geschenke, Angebote oder Versprechen angenommen haben, werden mit denselben Strafen belegt.

Art. L4145-30 - § 1 - Die folgenden Handlungen und Taten werden ebenfalls als Wahlkorruption betrachtet:

1° den Wählern, unter Vorwand einer Entschädigung für Fahrt- oder Aufenthaltskosten eine Geldsumme oder irgendwelche Werte auszuhändigen, anzubieten oder zu versprechen;

2° bei einer Wahl Nahrungsmittel oder Getränke auszuteilen, anzubieten oder zu versprechen.

§ 2 - Jeder, der eine dieser Handlungen begangen hat, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Euro belegt.

Der Wähler, der diese Geschenke, Angebote oder Versprechen angenommen hat, wird mit derselben Strafe belegt.

§ 3 - Diejenigen, die Geldmittel bereitgestellt haben, um die in §§ 1 und 2 vorgesehenen Vergehen zu verüben, obwohl sie ihre Zweckbestimmung kannten, oder die Personen bevollmächtigt haben, um die Angebote, Versprechen und Drohungen in ihrem Namen zu machen, werden als Täter dieser Vergehen bestraft.

§ 4 - Der öffentliche Beamte, der sich eines dieser Vergehen schuldig gemacht hat, verwirkt die Höchststrafe. Die Gefängnisstrafe sowie die Geldstrafe können verdoppelt werden.

§ 5 - Die Gastwirte, Schankwirte oder anderen Kaufleute sind nicht berechtigt, die Zahlung der bei den Wahlen getätigten Verzehrausgaben vor Gericht zu beanspruchen.

Art. L4145-31 - § 1 - Jedes Mitglied oder jeder Angestellte einer öffentlichen oder subventionierten Einrichtung mit sozialem Zweck, das bzw. der entweder direkt oder indirekt einem oder mehreren hilfsbedürftigen Personen beständige, zeitweilige oder außergewöhnliche Unterstützung angeboten, versprochen oder gegeben hat, um eine Stimme oder eine Stimmhaltung zu erhalten, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Monat und einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

§ 2 - Das gilt ebenfalls für die besagten Mitglieder oder Angestellten, die die Gewährung dieser Unterstützungen verweigert oder eingestellt hätten, weil diese hilfsbedürftige Person nicht zugestimmt hat, sich bei seiner Stimmabgabe beeinflussen zu lassen oder sich der Stimme zu enthalten.

§ 3 - Wer eine Unterstützung oder eine verstärkte Unterstützung fordert und dabei droht, seine Stimme in einem bestimmten Sinne abzugeben, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis drei Monaten belegt.

Unterabschnitt 4 — Ahndung des Wahlbetrugs

Art. L4145-32 - § 1 - Die folgenden Handlungen und Taten, die bei der Wahl oder bei der Auszählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlvorstandes begangen werden, werden als Wahlbetrug betrachtet:

1° Stimmzettel betrügerisch zu fälschen, zu entwenden oder anzusetzen;

2° im Protokoll eine Anzahl Stimmzettel oder Stimmen, die unter oder über der wirklichen Anzahl Stimmzettel oder Stimmen liegt, die das Mitglied zählen muss, einträgt.

§ 2 - Wer eines dieser Vergehen verübt hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und einer Geldstrafe von fünfzig bis zweitausend Euro belegt.

§ 3 - Der Zeuge, der sich der im vorstehenden Paragraphen angegebenen Taten schuldig gemacht hat, setzt sich derselben Strafe aus.

§ 4 - Wer des im vorstehenden Paragraphen angegebenen Vergehens schuldig ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro belegt.

§ 5 - Diese Taten werden sofort im Protokoll vermerkt.

Art. L4145-33 - Die Fälschung der Stimmzettel wird wie die Fälschung öffentlicher Urkunden bestraft.

Unterabschnitt 5 — Ahndung des Stimmenfangs

Art. L4145-34 - § 1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

1° unter dem Namen eines anderen Wählers wählen oder zur Stimmabgabe vorstellig werden, außer bei den in Artikel L4132-1 § 1 vorgesehenen Fällen;

2° einen oder mehrere Stimmzettel zu beseitigen oder nicht abzugeben.

§ 2 - Wer dieses Vergehens schuldig ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis tausend Euro belegt.

Art. L4145-35 - § 1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

1° eine Vollmacht in Anwendung von Artikel L4132-1, § 1 erteilen, ohne die dazu erforderlichen Bedingungen zu erfüllen;

2° nach Erteilung der Vollmacht seinen Bevollmächtigten wählen lassen, obwohl die in Artikel L 4132-1 § 1 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt sind;

3° wissentlich im Namen seines Vollmachtgebers wählen, obwohl letzterer verstorben ist oder nicht in der Lage ist, selbst sein Wahlrecht auszuüben;

4° mehrere Vollmachten in Anwendung von Artikel 4° § 1 annehmen oder erteilen.

§ 2 - Wer dieses Vergehens schuldig ist, wird mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu tausend Euro belegt.

Art. L4145-36 - § 1 - Die folgenden, von einem Wähler ausgehenden Handlungen, werden als Stimmenfang betrachtet:

1° in einem Wahllokal entgegen den Vorschriften von Artikeln L4121-2 und 3 wählen;

2° am selben Tag aufeinanderfolgend in zwei oder mehreren Wahllokalen derselben Gemeinde oder unterschiedlicher Gemeinden wählen, auch wenn der Wähler in den Wahlregistern dieser verschiedenen Gemeinden oder Lokalen eingetragen ist.

§ 2 - Wer eines dieser Vergehens schuldig ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen oder mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu zweihundert Euro belegt.

Unterabschnitt 6 — Ahndung der Gewalt

Art. L4145-37 - Wer einen oder mehrere Bürger durch Zusammenrottung, Gewalttätigkeiten oder Drohungen an der Ausübung der politischen Rechte gehindert hat, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu eintausend Euro belegt.

Art. L4145-38 - Wer Personen, auch unbewaffnete, angeworben, versammelt oder aufgestellt hat, um die Wähler einzuschüchtern oder die Ordnung zu stören, wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert Euro belegt.

Wer dabei wissentlich Mitglied derart organisierter Banden oder Gruppen ist, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Tagen und mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zweihundert Euro belegt.

Art. L4145-39 - Jedes mit Gewalt verübte oder versuchte Eindringen in ein Wahlgebäude mit der Absicht, die Wahlverrichtungen zu behindern, wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren und mit einer Geldstrafe von zweihundert bis zweitausend Euro belegt.

Trugen die Schuldigen dabei Waffen, werden sie mit einer Gefängnisstrafe von einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe von fünfhundert bis dreitausend Euro belegt.

Art. L4145-40 - Die Mitglieder einer Wahlsektion, die während der Wahl durch Beschimpfungen oder Gewalttätigkeiten entweder gegen den Wahlbürovorstand, oder gegen eines seiner Mitglieder oder gegen einen der Zeugen Schuld auf sich geladen haben oder die durch Tötlichkeiten oder Drohungen die Wahlverrichtungen verzögert oder verhindert haben, werden mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis einem Jahr und mit einer Geldstrafe von hundert bis zu tausend Euro belegt.

Trugen die Schuldigen dabei Waffen, einer Geldstrafe von fünfhundert bis dreitausend Euro belegt.

Art. L4145-41 - Falls, bei den in Artikeln L4145-38 bis 40 beschriebenen Handlungen die Wahl verletzt wurde, wird das Höchstmaß dieser Strafen verhängt und können diese Strafen verdoppelt werden.

Trugen die Schuldigen Waffen, werden sie mit einer Einschließungsstrafe von fünf bis zehn Jahren und einer Geldstrafe von dreihundert bis fünftausend Euro belegt.

Sind diese Taten von organisierten Banden oder Gruppen, wie sie in Artikel L4145-38 erwähnt sind, verübt worden, werden die Personen, die die Beteiligten angeworben, versammelt oder aufgestellt haben, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldstrafe von hundert bis zu tausend Euro belegt.

Art. L4145-42 - Als Täter wird bestraft, wer durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, Missbrauch der Amtsgewalt oder Machtbefugnis, strafbare Arglist oder Machenschaften, durch Reden oder Geschrei in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten oder durch Plakate beziehungsweise gedruckte oder nicht gedruckte, verkaufte oder verteilte Schriften zur Begehung der in den Artikeln L4145-38 bis 40 angegebenen Taten unmittelbar angestiftet hat.

Haben die Anstiftungen keine Folgen gehabt, werden die Täter mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten und mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Euro belegt.

Unterabschnitt 7 — Verschiedene Bestimmungen

Art. L4145-43 - Die Verfolgung der im vorliegenden Kodex erwähnten Verbrechen und Vergehen und die Zivilklage verjähren nach sechs Monaten ab dem Tag, an dem das Verbrechen oder das Vergehen begangen wurde.

Art. L4145-44 - Treffen mehrere der vorerwähnten Vergehen zusammen, so werden die jeweiligen Strafen zusammengerechnet, ohne dass sie jedoch das Doppelte der angedrohten Höchststrafe überschreiten dürfen.

Art. L4145-45 - Liegen mildernde Umstände vor, so werden die Gerichte ermächtigt, die Einschließungsstrafe durch eine Gefängnisstrafe von wenigstens drei Monaten zu ersetzen und die Gefängnisstrafe auf weniger als acht Tage und die Geldstrafe auf weniger als sechsundzwanzig Euro herabzusetzen.

Sie können die eine oder die andere dieser Strafen getrennt verhängen, ohne dass diese geringer als das Strafmaß von Polizeistrafen sein dürfen.

Art. L4145-46 - Es ist dem Beamten, dem eine Beschwerde unterbreitet wird, verboten, die Empfangsbescheinigung, die er dem Beschwerdeführer aushändigt, zurückzudatieren. Ansonsten droht ihm eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren.

KAPITEL VI — Schließung der Wahlverrichtungen und Gültigkeitserklärung

Abschnitt 1 — Schließung der Wahlverrichtungen

Art. L4146-1 - Die in Artikel L4145-16 erwähnten Unterlagen werden dem Provinzgreffier übermittelt, und zwar binnen fünf Tagen nach dem Datum der Wahl.

Wenn der Provinzialrat es für notwendig erachtet, kann er sich diese Unterlagen vorlegen lassen.

Art. L4146-2 - Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zugesandt, der ihre Anzahl feststellt.

Art. L4146-3 - Der Provinzgouverneur hält die versiegelten Umschläge, die die Abstimmungsregister enthalten, zur Verfügung der für die Anwendung der Artikel L4145-22 bis 25 zuständigen Friedensrichter.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die Umschläge mit den nicht benutzten Stimmzetteln ausgenommen, darf nur das Provinzkollegium, dem sämtliche Wahlunterlagen ausgehändigt werden, öffnen.

Abschnitt 2 — Gültigkeitserklärung und Einspruch gegen die Wahlen

Unterabschnitt 1 — Gemeindewahlen

Art. L4146-4 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels über die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Gemeinde- und Distriktratswahlen wird das Wahlergebnis, wie es durch den Gemeindevorstand verkündet worden ist, fünfundvierzig Tage nach dem Wahltag endgültig.

Art. L4146-5 - Das Provinzkollegium befindet über die Beschwerden und darf die Wahlen nur aufgrund einer Beschwerde für ungültig erklären. Nur Kandidaten dürfen Beschwerden gegen die Wahl einreichen.

Die Gemeinde- und Sektorenwahlen können sowohl vom Provinzkollegium als auch vom Staatsrat nur wegen Unregelmäßigkeiten, die die Aufteilung der Sitze zwischen den verschiedenen Listen beeinflussen können, für ungültig erklärt werden.

Art. L4146-6 - Liegt keine Beschwerde vor, beschränkt sich das Provinzkollegium darauf, die Richtigkeit der Verteilung der Sitze unter die Listen und die Reihenfolge, in der die Ratsmitglieder und Ersatzmitglieder für gewählt erklärt wurden, zu überprüfen. Gegebenenfalls ändert es von Amts wegen die Sitzverteilung und die Reihenfolge der Gewählten.

Art. L4146-7 - Die neugewählten Ratsmitglieder treten ihr Amt am Datum und nach den Modalitäten, die in Artikel L1122-3, Absatz 3 des vorliegenden Kodex festgelegt sind, an.

Art. L4146-8 - § 1 - Beschwerden müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb von zehn Tagen nach Erstellung des Protokolls schriftlich eingeleitet werden und sowohl die Personalien als auch den Wohnsitz des Beschwerdeführers enthalten.

Sie werden dem Provinzgreffier ausgehändigt oder per Einschreiben an ihn gerichtet.

Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

§ 2 - Wer eine Beschwerde einreicht, die sich als unbegründet erweist und für die erwiesen ist, dass sie in der Absicht zu schaden erfolgte, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Euro belegt.

Art. L4146-9 - Wenn das Provinzkollegium in Anwendung der Artikel L4146-5 und 6 einen Beschluss fasst, entscheidet es als Verwaltungsgerichtsbarkeit, ob bei ihm Beschwerde eingereicht worden ist oder nicht.

Art. L4146-10 - Die von einem Mitglied des Provinzkollegiums vorgenommene Darstellung der Sache und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

Art. L4146-11 - Die Überprüfung der Stimmzettel darf nur in Gegenwart der gemäß Artikel L4134-1 § 3 benannten Zeugen oder nach deren ordnungsgemäßer Vorladung vorgenommen werden; die Umschläge mit den Stimmzetteln werden in ihrem Beisein und mit ihrer Mithilfe neu versiegelt.

Art. L4146-12 - § 1 - Das Provinzkollegium entscheidet innerhalb von dreißig Tagen nach Einreichen der Beschwerde.

§ 2 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels über die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Gemeinde- und Sektorenwahlen, gilt die Beschwerde als abgelehnt, und wird das vom Wahlvorstand verkündete Wahlergebnis endgültig, wenn keinerlei Beschluss binnen dieser Frist erfolgt.

Art. L4146-13 - Der Provinzgreffier notifiziert den Beschluss des Provinzkollegiums oder das Ausbleiben eines Beschlusses innerhalb der vorgeschriebenen Frist binnen drei Tagen dem Gemeinde- oder Sektorenrat und - per Einschreiben - den Beschwerdeführern.

Art. L4146-14 - § 1 - Bei Ungültigkeitserklärung wird der Beschluss des Provinzkollegiums den beiden in Artikel L4142-4 § 1 Absatz 1 erwähnten unterzeichnenden Ratsmitgliedern oder den drei in Artikel L4142-4 § 3 erwähnten Unterzeichnern auf dieselbe Art und Weise notifiziert.

§ 2 - Der Beschluss, durch den das Provinzkollegium - ob es über eine Beschwerde befindet oder nicht - die Verteilung der Sitze unter die Listen, die Reihenfolge der gewählten Ratsmitglieder oder die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ändert, wird außerdem den gewählten Ratsmitgliedern, die ihre Eigenschaft als Gewählte verlieren, und den Ersatzmitgliedern, die ihren Rang als erstes oder zweites Ersatzmitglied verlieren, auf dieselbe Art und Weise notifiziert.

§ 3 - Wenn das Provinzkollegium beschließt, die Wahlen für ungültig zu erklären oder die Verteilung der Sitze zu ändern, so wird dem Ersten Präsidenten des Staatsrates gleichzeitig eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses, der Verwaltungsakte und der Verfahrensunterlagen zugesandt.

Art. L4146-15 - Personen, denen der Beschluss des Provinzkollegiums notifiziert werden muss, können innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet innerhalb einer Frist von sechzig Tagen über die Beschwerde. Eine Beschwerde vor dem Staatsrat setzt den Beschluss nicht aus, es sei denn sie ist gegen einen Beschluss des Provinzkollegiums zur Ungültigkeitserklärung der Wahlen oder zur Änderung der Sitzverteilung gerichtet. Wenn die Regierung den Bürgermeister der betreffenden Gemeinde ernennt, bevor der Staatsrat seine Entscheidung verkündet, wird diese Ernennung ab der Notifizierung des Beschlusses des Staatsrates wirksam, der die Wahlen nicht für ungültig erklärt oder die Sitzverteilung nicht ändert.

Der Greffier notifiziert den Entscheid des Staatsrates sofort dem Provinzgouverneur und je nach dem Fall dem Gemeinde- oder Sektorenrat.

Art. L4146-16 - Das Ratsmitglied, das seines Mandates enthoben wird, wird durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt.

Art. L4146-17 - Wird eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, erstellt das Gemeindegremium das Register der Gemeinderatswähler am Tag der Notifizierung des getroffenen Beschlusses an den Rat; das Kollegium beruft die Wähler ein, um binnen fünfzig Tagen nach dieser Notifizierung neue Wahlen vorzunehmen. Der genaue Zeitplan der Wahlverrichtungen wird durch die Regierung festgelegt.

Unterabschnitt 2 — Gültigkeitserklärung der Provinzialwahlen

Art. L4146-18 - Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts 3 des vorliegenden Kapitels über die Einschränkung und die Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzialwahlen, befindet der Provinzialrat über die Gültigkeit der Provinzialwahlen; er überprüft die Mandate seiner ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder und entscheidet über die diesbezüglich eintretenden Streitfälle.

Art. L4146-19 - Jede Beschwerde gegen die Wahl muss vor der Überprüfung der Mandate an den Provinzialrat gerichtet werden.

Art. L4146-20 - Wird eine Wahl für ungültig erklärt, ist mit allen Verrichtungen einschließlich der Wahlvorschläge neu zu beginnen.

Art. L4146-21 - Wenn jedoch bei den Wahlen in mehreren Distrikten desselben Bezirks die in Artikel L4142-34 erwähnte Listengruppierung vorgenommen wurde und die Gründe für die Ungültigkeitserklärung der Wahl in einem der Distrikte die Richtigkeit und Echtheit der in den anderen Distrikten verzeichneten Ergebnisse nicht zweifelhaft erscheinen lassen können, kann der Provinzialrat die Wahlen in diesen Distrikten für gültig erklären, was die bei der ersten Verteilung in Anwendung von Artikel L4145-9 zugeteilten Sitze betrifft, und für die bei der zweiten Verteilung zugeteilten Sitze seine Entscheidung aufschieben bis zum Zeitpunkt der Überprüfung der Mandate in Bezug auf die neuen Wahlen, die in dem Distrikt, in dem die Wahlverrichtungen für ungültig erklärt worden sind, abgehalten werden müssen.

Die vorher gültig erfolgten Gruppierungserklärungen bleiben bei der neuen Wahl für die Listen wirksam, deren Zusammenstellung identisch geblieben ist. Sie werden also nicht erneuert, und es dürfen keine neuen Erklärungen zugelassen werden.

Bei der neuen Wahl werden dem Zentralwahlvorstand des Bezirks wieder die früheren, in Artikel L4145-10 § 3 erwähnten Protokolle zugestellt, um die in Artikeln L4145-17 bis 21 angegebenen Verrichtungen vornehmen zu können, und zwar sowohl für den Distrikt, in dem neue Wahlen abgehalten worden sind, als auch für die Distrikte, in denen noch Zusatzsitze zuzuteilen sind.

Art. L4146-22 - Neugewählte Ratsmitglieder treten ihr Amt während der Sitzung an, in deren Verlauf ihre Mandate gemäß Artikel L4156-18 überprüft werden und nachdem sie den Eid geleistet haben.

Unterabschnitt 3 — Gemeinsame Bestimmungen

Art. L4146-23 - Alle gültigen oder ungültigen Stimmzettel werden nach den durch die Regierung festgelegten Modalitäten vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

Die bei den Kanzleien der Gerichte und dem Provinzsekretariat hinterlegten Abstimmungsregister werden dem Provinzgouverneur übermittelt.

Sie werden nach den durch die Regierung vorgesehenen Modalitäten zusammen mit den Abstimmungsregistern, die sich im Besitz der Regierung befinden, vernichtet.

Art. L4146-24 - Spätestens am 30. Mai des Jahres nach den Gemeinde- und Provinzialwahlen erstattet die Regierung dem Parlament Bericht über die Führung der Wahlen.

Wird eine Wahl für ungültig erklärt, wodurch die Wiederholung der sie betreffenden Verfahrens erforderlich würde, kann die Führung dieser Wahl Gegenstand eines getrennten Berichts sein, insofern diese Wahl sie nach dem 1. Mai stattfindet.

Abschnitt 3 — Der Kontrolle der Wahlausgaben eigene Regeln

Art. L4146-25 - § 1 - Zur Vermeidung des Verfalls muss diese Beschwerde innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach dem Wahldatum schriftlich bei der regionalen Kontrollkommission eingereicht werden und sowohl die Identität als auch den Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

Die Beschwerde wird dem Greffier der regionalen Kontrollkommission ausgehändigt oder per Einschreiben an ihn gerichtet.

Der Beamte, dem die Beschwerde ausgehändigt wird, muss eine Empfangsbescheinigung ausstellen.

§ 2 - Nur Kandidaten dürfen eine solche Beschwerde einreichen.

Art. L4146-26 - § 1 - Die regionale Kontrollkommission befindet unverzüglich über die in Anwendung von Artikel L4146-25 eingereichten Beschwerden.

Das Einreichen der Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Mitgliedes nicht aus.

Die Darstellung der Sache durch ein Mitglied der regionalen Kontrollkommission und die Verkündung der Beschlüsse erfolgen in öffentlicher Sitzung. Der Beschluss muss zur Vermeidung der Nichtigkeit mit Gründen versehen sein und die Namen des Berichterstatters und der anwesenden Mitglieder angeben.

§ 2 - Die regionale Kontrollkommission darf einen gewählten Kandidaten nur aufgrund einer Beschwerde seines Mandates entheben.

Art. L4146-27 - § 1 - Der Greffier der regionalen Kontrollkommission notifiziert den Beschluss der Kontrollkommission sofort der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten, dem betroffenen Rat und - per Einschreiben - dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet ist sowie den Beschwerdeführern.

§ 2 - Personen, denen der Beschluss der regionalen Kontrollkommission notifiziert werden muss, können innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen. Der Staatsrat befindet unverzüglich über die Beschwerde.

Eine Beschwerde setzt die Einsetzung des betreffenden Ratsmitgliedes nicht aus.

§ 3 - Der Greffier notifiziert den vom Staatsrat getroffenen Entscheid sofort der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten, dem Rat und dem Kandidaten, gegen dessen Wahl die Beschwerde gerichtet war.

Art. L4146-28 - Das Ratsmitglied, das durch Beschluss der regionalen Kontrollkommission oder des Staatsrates seines Mandates enthoben wird, wird durch das erste Ersatzmitglied der Liste, auf der es gewählt worden war, ersetzt, nachdem seine Befugnisse durch den betroffenen Rat überprüft worden sind. Es beendet das Mandat seines Vorgängers.

Art. L4146-29 - § 1 - Jede Beschwerde gegen den Beschluss des Rates oder gegen die Ablehnung des Rates, das Ersatzmitglied als Mitglied des Gemeinderates einzusetzen, muss beim Provinzialrat eingereicht werden.

Jede Beschwerde gleicher Art über die Provinzialratsmitglieder muss bei der Regierung eingereicht werden.

§ 2 - Die mit der Beschwerde befasste Behörde muss binnen dreißig Tagen ab Eingang dieser erhobenen Beschwerde entscheiden.

Ihr Beschluss wird dem betreffenden Ersatzmitglied und gegebenenfalls den Personen, die bei der zuständigen Behörde Beschwerde eingereicht haben, notifiziert.

§ 3 - Sie können innerhalb von acht Tagen ab der Notifizierung Beschwerde beim Staatsrat einlegen.

§ 4 - Der Gouverneur kann innerhalb einer Frist von acht Tagen nach dem Beschluss des Provinzkollegiums einen Einspruch bei der Regierung oder ihrem Bevollmächtigten erheben.

Art. L4146-30 - § 1 - Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, werden ein oder mehrere im Rat frei gewordene Sitze neu besetzt. Die Wahl erfolgt gemäß den Regeln der Artikel L4145-5 ff.

§ 2 - Das neue Ratsmitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.

TITEL V — Spezifische Bestimmungen für Comines-Warneton

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmungen

Art. L4151-1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets finden Anwendung auf die Wahl der gemeindlichen und provinziellen Organe in Comines-Warneton.

Gemäß Artikel 6 VIII, 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, in der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung von verschiedenen Befugnissen auf die Regionen und auf die Gemeinschaften abgeänderten Fassung, finden die Bestimmungen des vorliegenden Titels jedoch Anwendung auf die besagten Wahlen.

Art. L4151-2 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels sind die Verweise auf den Provinzgouverneur durch einen Verweis auf den Bezirkskommissar von Mouscron zu ersetzen.

KAPITEL II — Direktwahl der Schöffen

Art. L4151-3 - In Abweichung von Artikel L1123-8 und gemäß Artikel 15 § 2 des neuen Gemeindegesetzes werden die Schöffen der Gemeinden Comines-Warneton direkt durch die Versammlung der Gemeinderatswähler folgendermaßen gewählt:

Die in Anwendung von Artikel L4145-6 § 1 bestimmten Quotienten werden ihrer Größe nach bis zu einer Gesamtanzahl Quotienten, die der Gesamtanzahl zu wählender Schöffen entspricht, geordnet.

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Schöffenmandate zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer Quotienten ergeben hat, die größer sind als der letzte brauchbare Quotient beziehungsweise die diesem Quotienten entsprechen.

Wenn eine Liste mehr Schöffenmandate erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Schöffenmandate denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Mandate auf diese Listen geschieht durch Weiterführung des in Artikel L4145-6 § 1 beschriebenen Verfahrens, wobei mit jedem neuem Quotienten der Liste ein Mandat, das diese Liste betrifft, gewährt wird.

Das Schöffenmandat wird den Kandidaten, die zu Ratsmitgliedern gewählt sind, in der Reihenfolge ihrer Wahl zugeteilt.

Der Rang der Schöffen wird durch die Reihenfolge der Mandatzuteilung bestimmt.

KAPITEL III — Einspruch

Art. L4151-4 - § 1 - Gemäß Artikel 77bis des Gemeindevahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel L4146-4 bis L4146-17 und L4146-25 bis L4146-30 entsprechend anwendbar auf die in L4141-3 erwähnte Schöffenwahl, wobei nur die Gemeinderatsmitglieder eine Beschwerde einreichen können.

§ 2 - Tritt in Bezug auf die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und Schöffen der Gemeinden Comines-Warneton ein Streitfall auf, werden die Zuständigkeiten des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von dem in Artikel 131 des Provinzialgesetzes vorgesehenen Kollegium der Provinzgouverneure wahrgenommen.

Art. 3 - Artikeln 8, 9, 10, 12, 13 Absatz 2, 1. Satz, 13bis und 14 bis 33 des Gesetzes vom 7. Juli 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte, werden, insofern sie die Kontrolle der Wahlausgaben für die Provinzial-, Gemeinde- und Distriktratswahlen und für die Direktwahl der Sozialhilferäte betreffen, aufgehoben.

Art. 4 - Das Wort "Distrikt" bezüglich der intrakommunalen territorialen Organe wird im gesamten Kodex der lokalen Demokratie durch das Wort "Sektor" ersetzt.

Art. 5 - § 1 - In Artikel 18 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird Punkt 2° durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

«Absatz 1, Punkt 2°, wird aufgehoben.».

§ 2 - In Artikel L2212-74 § 1, sub Artikel 36 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird der Punkt 11° aufgehoben.

§ 3 - In Artikel 56, Absatz 1 des Dekrets vom 8. Dezember 2005 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird der Wortlaut "einschließlich Artikel 28" nach dem Wortlaut "vorliegenden Dekrets" eingefügt:

Absatz 4 desselben Artikels mit folgendem Wortlaut:

«Artikel L1123-8, § 1, Absatz 4 und 5 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft» wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Artikel L1123-8 § 1 Absatz 4 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.»

§ 4 - In Artikel 4221-2 § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird der dritte Absatz durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

Nachdem der Wähler eine Liste gewählt hat, erscheinen für diese Liste die Namen und Vornamen der Kandidaten, denen eine laufende Nummer vorangestellt ist, auf dem Bildschirm.

Art. 6 - Das vorliegende Dekret tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Artikel L4142-1, der am 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Art. 7 - Bis zum 8. Oktober 2006 ist im Buch I des vierten Teils des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung "das Bürgermeister- und Schöffenkollegium" anstelle von "das Gemeindegremium" zu lesen.

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 1. Juni 2006

Der Minister-Präsident,

E. DI RUPO

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen, der Ausrüstung und des Erbes,

M. DAERDEN

Die Ministerin der Ausbildung,

Frau M. ARENA

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,

Frau M.-D. SIMONET

Der Minister der Wirtschaft, der Beschäftigung und des Außenhandels

J.-C. MARCOURT

Die Ministerin der Gesundheit, der sozialen Maßnahmen und der Chancengleichheit,

Frau Ch. VIENNE

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,

B. LUTGEN

—
Fußnote

(1) *Sitzungsperiode 2005-2006*

Dokumente des Rats 357 (2005-2006) Nrn. 1 bis 55.

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 24. Mai 2006

Diskussion. Abstimmung.

—
VERTALING

MINISTERIE VAN HET WAALSE GEWEST

N. 2006 — 2235

[2006/201884]

1 JUNI 2006. — Decreet tot wijziging van Boek I van Deel IV van het Wetboek van de plaatselijke democratie en de decentralisatie (1)

De Waalse Gewestraad heeft aangenomen en Wij, Regering, bekrachtigen hetgeen volgt :

Artikel 1. De inhoudstafel van Boek I van Deel IV van het Wetboek van de plaatselijke democratie en de decentralisatie wordt vervangen als volgt :

"BOEK I. — VERKIEZINGEN VAN DE ORGANEN

TITEL I. — Kiesstelsel. Principen en begripsomschrijving

HOOFDSTUK I. — *Principen*

(artikelen L4111-1 tot L4111-3)

HOOFDSTUK II. — *Begripsomschrijvingen*

(artikelen L4112-1 tot L4112-28)

Afdeling 1. — De kiezers

(artikelen L4112-1 tot L4112-2)

Afdeling 2. — De kandidaten

(artikelen L4112-3 tot L4112-6)